

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Klassik Radio GmbH & Co KG** (HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg), Planckstrasse 15, D-20457 Hamburg, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 95,5 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Innsbruck, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das beantragte und genehmigte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55 Jährigen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der Klassik Radio GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Die Anträge folgender Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes werden abgewiesen:
- a) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach (Hauptantrag) gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - b) **Arabella Privatradio GmbH** (FN 278207 d beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - c) **Medienprojekte und Beteiligung GmbH** (FN 180880 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - d) **N & C Privatradio Betriebs GmbH** (FN 160655 h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G;
 - e) **Radio Hallein GmbH** (FN 199878 p beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - f) **Inforadio Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 272598 f beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Mathes & Strebl Rechtsanwälte, Marc Aurel Straße 6, A-1010 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
 - g) **ERF (Evangeliumsrundfunk) – Unterstützungsverein Innsbruck** (ZVR 489023163 bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck), Höttinger Auffahrt 3, A-6020 Innsbruck, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - h) **Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch SIEMER-SIEGL-FÜREDER & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - i) **Kul-T (Kultur Tirol) Verein zur Förderung und Verbreitung von Tiroler Brauchtum, Musik und Literaturkulturgutes** (LVR 1065 Innsbruck), Tiergartenstrasse 126, A-6020 Innsbruck, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - j) **Edelweis Rundfunk GmbH** (FN 212850s beim Landesgericht für ZRS Graz), Schubertstraße 62, 8010 Graz, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G.
5. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zur Erweiterung ihres aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ wird gemäß § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G zurückgewiesen.

7. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, hat die **Klassik Radio GmbH & Co. KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 12 Abs.7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.06.2004 beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (im Folgenden Radio Starlet) die Zuordnung der Übertragungskapazität „Hall in Tirol 95,5 MHz“. Da sich die Übertragungskapazität mit den beantragten technischen Parametern als frequenztechnisch nicht realisierbar erwies, übermittelte Radio Starlet mit Schreiben vom 24.03.2005 nachgebesserte technische Unterlagen, mit welchen der Standort INNSBRUCK 6 – Schlotthof beantragt wurde.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der geänderten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 16.09.2005 unter der GZ KOA 1.193/05-067 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle INNSBRUCK 6 (Schlotthof), Frequenz 95,5 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Tiroler Tageszeitung“ und „NEUE Zeitung für Tirol“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 13.12.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Insgesamt langten 13 Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ bei der KommAustria ein:

Radio Starlet beantragte mit am 12.10.2005 eingelangtem Schreiben die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sowie als Eventualantrag die Zuordnung dieser Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete

1. ASTRA 1 H
2. Spittal an der Drau 102,5 MHz mit Lind im Drautal 102,3 MHz

Radio Starlet beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ gemeinsam mit der Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „FREISTADT 4 (Schlag) 105,6 MHz“ und erklärte für den Fall, dass der Antragstellerin nicht alle beantragten Übertragungskapazitäten zugeordnet würden, diese auch einzeln zu beantragen.

Mit am 25.11.2005 eingebrachten Schreiben legte Radio Starlet ergänzende Unterlagen vor und beantragte zugleich, die KommAustria möge die im Verfahren zu „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ eingereichten Angaben zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen auch zu den Unterlagen im Verfahren zu „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ nehmen.

Am 05.12.2005 langte der Antrag der Radio Event GmbH auf Erteilung einer Zulassung für die ausgeschriebene Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 12.12.2005 langte der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein. Am 12.12.2005 langte weiters der Antrag des Vereins Kul-T (Kultur Tirol) - Verein zur Förderung und Verbreitung von Tiroler Brauchtum, Musik und Literaturkulturgutes (im Folgenden Verein Kul-T) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Lokalhörfunk ein.

Am 13.12.2005 langten die Anträge des ERF (Evangeliumsrundfunk) - Unterstützungsverein Innsbruck (im Folgenden Evangeliumsrundfunk Innsbruck), der Arabella Privatrado GmbH i.Gr., der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (im Folgenden Radio Maria), der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Edelweis Rundfunk GmbH, der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden Inforadio) , der Medienprojekte und Beteiligung GmbH, der Radio Hallein GmbH sowie der Hey-U Entertainment GmbH (bzw. Klassik Radio GmbH) – jeweils auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – ein.

Am 10.01.2006 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an eine Vielzahl von Parteien. Im Zeitraum zwischen dem 19.01.2006 und dem 02.02.2006 langten bei der KommAustria die Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein. Mit Schreiben vom 17.01.2006 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 13.02.2006 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein, worin der Antrag von Radio Maria vom Land Tirol als besonders unterstützenswert angesehen wurde. Mit am 09.05.2006 bei der KommAustria eingebrachtem Schreiben führte die Tiroler Landesregierung ergänzende Gründe für ihre Stellungnahme an.

Am 06.02.2006 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ beauftragt.

Mit Bescheid vom 10.02.2006, GZ KOA 1.193/06-021, wurde der Antrag der Hey-U Entertainment GmbH (bzw. Klassik Radio GmbH) gemäß § 13 Abs. 3 AVG wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Am 08.02.2006 langte ein Unterstützungsschreiben von Dr. Manfred Scheurer, Bischof von Innsbruck, in welchem die Erteilung einer Zulassung an Radio Maria befürwortet wurde, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 11.04.2006 verständigte die KommAustria die Verfahrensparteien über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung für den 26.04.2006 und übermittelte diesen zugleich das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.04.2006 sowie die bis dahin eingelangte Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 13.02.2006. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt.

Mit am 19.04.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zog die Radio Event GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ unter Hinweis auf bevorstehende, gravierende Veränderungen in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin zurück.

Am 24.04.2006 erhielt die KommAustria von Manfred Friesinger, zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer der Klassik Radio GmbH & Co. KG, mit Fax vom selben Tag die Mitteilung, aus wichtigen Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung am 26.04.2006 erscheinen zu können.

Am 26.04.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle verbliebenen Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Für die Klassik Radio GmbH & Co. KG sowie die Edelweis Rundfunk GmbH sind keine Vertreter zur mündlichen Verhandlung erschienen. In der Verhandlung wurden die Parteien über die rechtskräftige Zurückweisung des Antrags der Hey-U Entertainment GmbH (bzw. Klassik Radio GmbH) wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages sowie über die Antragszurückziehung der Radio Event GmbH informiert. Weiters wurden die Parteien nochmals über die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 13.02.2006 informiert.

In der mündlichen Verhandlung wurden folgende Unterlagen entgegen genommen:

- Mitteilung von Radio Maria Südtirol und eine Übersicht über die Sendereihe „Bei uns zu Gast“ von Radio Maria
- Schreiben von Frau Hilde Zach, Bürgermeisterin von Innsbruck, vorgelegt vom Verein Kul-T
- Broschüre für Vereine sowie eine Budgetplanung von Radio Innsbruck, vorgelegt vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck

Am 10.05.2006 langte ein Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2006 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 18.05.2006 wurde den Verfahrensparteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung übermittelt und diesen zugleich die Möglichkeit eingeräumt, gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen einzubringen. Darüber hinaus wurde diesem Schreiben die ergänzende Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 09.05.2006 sowie Kopien der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen und schließlich eine Übersicht über die (genehmigten) Programmformate der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme beigelegt. Gemeinsam mit der Übermittlung des Tonbandprotokolls wurde den Verfahrensparteien überdies der Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der mündlichen Verhandlung zugestellt.

Mit am 06.06.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben nahm die Arabella Privatrado GmbH zum Wiedereinsetzungsantrag der Edelweis Rundfunk GmbH dahingehend Stellung, dass dieser durch Versäumung der mündlichen Verhandlung kein Rechtsnachteil erwachsen sei und die Säumnis außerdem selbst verschuldet sei. Diese Stellungnahme wurde der Edelweis Rundfunk GmbH am 13.06.2006 übermittelt. Mit am 23.06.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben führte die Edelweis Rundfunk GmbH ergänzende Begründungen für den Wiedereinsetzungsantrag an und verzichtete zugleich auf die Wiedereinsetzung für den Fall, dass sich weder ein Mitbewerber noch die Behörde durch die mangelnde Möglichkeit der Ausübung des Fragerechtes beschwert erachte. Mit Bescheid vom 30.06.2006 wies die KommAustria den Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG als unzulässig zurück. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

In ihrem Schreiben vom 06.06.2006 legte die Arabella Privatrado GmbH ferner einen Firmenbuchauszug vor. In am 19.06.2006 sowie am 23.06.2006 bei der KommAustria eingelangten Schreiben übermittelte der Verein Kul-T ergänzende Unterlagen, bei denen es sich einerseits um Unterstützungserklärungen sowie andererseits um Interessensbekundungen für Werbeaktivitäten über ein allfälliges in Innsbruck durch den Verein Kul-T betriebenes Radio handelt.

Am 22.06.2006 langte eine Stellungnahme der Medienprojekte und Beteiligung GmbH bei der KommAustria ein, in welcher sich diese zum Antragsvorbringen der Arabella Privatrado GmbH äußerte und hierzu Unterlagen vorlegte.

Mit Schreiben vom 30.06.2006 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien den Bescheid vom selben Tag betreffend die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags der Edelweis Rundfunk GmbH gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung, die Stellungnahme der Medienprojekte und Beteiligung GmbH vom 22.06.2006 zum Antrag der Arabella Privatrado GmbH, die vom Verein Kul-T vorgelegten Unterstützungserklärungen bzw. Zusagen sowie die in seiner Sitzung vom 14.06.2006 beschlossene Empfehlung des Rundfunkbeirates hinsichtlich der Vergabe der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, worin sich dieser für eine Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Klassik Radio GmbH & Co. KG ausgesprochen hat. Den Verfahrensparteien wurde Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Am 11.07.2006 langte ein ergänzendes Schreiben der Klassik Radio GmbH & Co. KG betreffend die Abwesenheit ihrer Vertreter bei der mündlichen Verhandlung sowie die für sie positive Stellungnahme des Rundfunkbeirates ein. Am 13.07.2006 langte ein Schreiben des Evangeliumsrundfunk Innsbruck bei der KommAustria ein, worin dieser sich zu der Empfehlung des Rundfunkbeirates hinsichtlich der Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität äußerte. Die KommAustria übermittelte am 19.07.2006 die Schreiben der Klassik Radio GmbH & Co. KG vom 11.07.2006 sowie des Evangeliumsrundfunk Innsbruck vom 13.07.2006 an die Verfahrensparteien zur Kenntnisnahme.

Am 25.07.2006 langte ein Firmenbuchauszug der Arabella Privatrado GmbH vom 19.05.2006 bei der KommAustria ein.

Mit am 29.11.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben gab die Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der KommAustria die aktuelle Mitgliederliste des Vereins bekannt. Diese Mitteilung wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 01.12.2006 zur Kenntnis übermittelt.

Am 15.12.2006 langte neuerlich das vom 06.02.2006 datierte Unterstützungsschreiben von Dr. Manfred Scheurer, Bischof von Innsbruck, bei der KommAustria ein, worin dieser die Erteilung einer Zulassung an Radio Maria empfiehlt.

Mit am 02.01.2007 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die Edelweis Rundfunk GmbH eine Vereinbarung zwischen Andreas Sattler und Oliver Haditsch vor, die im Wesentlichen eine Regelung über eine Gewinnausschüttung an Andreas Sattler aus dem Geschäftsanteil von Oliver Haditsch an der Zirkonia Vermögensverwaltung GmbH beinhaltet sowie auch eine Konkurrenzklausel für Andreas Sattler hinsichtlich der Veranstaltung von Rundfunk.

Am 05.03.2007 langte ein Schreiben des Vereins Kul-T bei der KommAustria ein, welches eine neuerliche Aufstellung der Summen von Finanzierungszusagen bzw. Absichtserklärungen enthielt, die der KommAustria im Laufe des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt worden waren. Dieses Schreiben wurde samt Beilagen den Verfahrensparteien am 09.03.2007 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ wird das Gebiet der Stadt Innsbruck versorgt, wobei eine technische Reichweite von etwa 150.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m erzielt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zur halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Radio Tirol (Ö2)

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradoveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content

(Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene). Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Außerdem werden Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, ein detaillierter Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen gesendet.

Antenne Tirol – Innsbruck (Antenne Tirol GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes Programm - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereien zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Oberländer WELLE (Radio Oberland GmbH)

Verbreitet wird ein zu 50% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)

Gesendet wird ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“ - Format gestaltet.

Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck)

Verbreitet wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung sowie Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, sondern breit gefächert, und berücksichtigt die Musikszene in Tirol.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. In eventu beantragte Radio Starlet, die KommAustria möge ihr die gegenständliche Übertragungskapazität zur Erweiterung „ihrer bestehenden Versorgungsgebiete 1.) ASTRA 1 H (siehe Zulassung der KommAustria gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029) [und] 2.) Spittal/Drau 102,5 MHz mit Lind Drautal 102,3 MHz (siehe Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97 und Zulassung der KommAustria gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003)“ zuordnen.

Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Übertragungskapazitäten, nämlich „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „FREISTADT 4 (Schlag) 105,6 MHz“, wobei sie für den Fall der Nichtzuordnung aller beantragten drei Übertragungskapazitäten auch die Zuordnung einzelner Übertragungskapazitäten beantragte. Die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 (Schlag) 105,6 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH zum Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung rechtskräftig zugeordnet. Die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-63, der Sunshine Radio GmbH erteilt. Dieser Bescheid ist ebenfalls noch nicht rechtskräftig.

Radio Starlet beantragte überdies die Erteilung von Zulassungen für die Versorgungsgebiete „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ und INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“. Letztere wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, der Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet. Dieser Bescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatradio Betriebs GmbH zugeordnet. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97 %) und Herr Gerald Kappler (zu 3 %). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Radio Starlet ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/Bayern und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 2,5 Mio., zu 15,88 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%-ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Gesellschaft mit

beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 30.000, durchgerechnet zu 32% an der Starlet Media AG beteiligt. Laut den am 25.11.2005 von Radio Starlet nachgereichten Unterlagen bestanden zu diesem Zeitpunkt an der Starlet Media AG Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern in der Höhe von EUR 1.173.200 und Genussrechte in der Höhe von EUR 491.760. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatradio GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt. Die Bodensee Privatradio GmbH hält derzeit keine Zulassung. Weiters bestehen geringfügige Aktienbeteiligungen der Gesellschafter der Antragstellerin im Ausmaß von weniger als 5% an der ProsiebenSat1 Media AG.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher zurzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP, und
- LIND DRAUTAL, 102,3 MHz mit 158,5 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein „24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet.“

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Radio Starlet ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms. Die Zulassung ist nicht auf ein bestimmtes Versorgungsgebiet beschränkt und auch nicht an bestimmte Übertragungskapazitäten gebunden. Darüber

hinaus gab die Radio Starlet an, Inhaberin mehrerer Zulassungen zur Verbreitung analoger Frequenzen sowie digitaler Übertragungskapazitäten in Deutschland zu sein.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten mit Focus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ gab die Antragstellerin an, dieses nicht als Teil einer bundesweiten Zulassung zu betrachten, vielmehr soll mit dem beantragten Radiokonzept Innsbruck als wichtiger Verkehrsknotenpunkt erreicht werden. Hierbei verwies sie auf die in allen Radiosendern dominierenden Verkehrsmeldungen über den Pendlerverkehr in Wien einerseits und den Fernverkehr im Tiroler Brennergebiet andererseits. Das Interesse am Versorgungsgebiet basiere überdies auf der Überlegung, dass unter Berücksichtigung des normalen PKW-Verkehrs mit oftmals mehreren Insassen in einem Fahrzeug noch einmal soviel Personen mit einem Radioprogramm angesprochen werden könnten, wie das Versorgungsgebiet an und für sich schon an technischer Reichweite habe. Die Verkehrssituation sei jedoch auch für die stationäre Bevölkerung Innsbrucks von Interesse, sodass das Programm von Radio Starlet auch hier eine ideale Ergänzung bilden würde.

Die Antragstellerin plant das in Österreich via Satellit zu empfangende eigene Programm zu übernehmen, wobei es sich hier im Wesentlichen um die „Truck-Night“ handeln wird, eine Sendung, die täglich ab 21:00 Uhr außer samstags und sonntags gesendet wird. Diese Sendung ist bis 03:00 Uhr durchmoderiert. Untertags soll das Programm überwiegend in Innsbruck gestaltet werden. Geplant sind eine Morgenprimetime von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr, eine Mittagsprimetime von 12:00 bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr. Im Rahmen des Mantelprogramms werden als Verkehrsnachrichten im Wesentlichen Stauprognosen gesendet, da im Mantelprogramm nicht auf die jeweilige regionale Verkehrssituation eingegangen werden kann. Darüber hinaus ist beabsichtigt, für Innsbruck in Kooperation mit ÖAMTC, ADAC und dem von Radio Starlet ins Leben gerufenen Verkehrsmelderclub sowie allenfalls Taxiunternehmen und der örtlichen Polizei lokale Verkehrsmeldungen zu produzieren. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufsleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Lößel Kommunikationstechnik vergeben; Herr Robert Lößel koordiniert diesen gesamten Bereich und leitet die Abteilung.

In organisatorischer Hinsicht sind für Innsbruck eine eigene Redaktion und ein Sendestudio geplant. Für die Bereiche Programm und Verkauf sind in Innsbruck zusätzliche fünf feste Mitarbeiter – wohl gemeint zusätzlich zu den oben genannten Führungsfunktionen – vorgesehen. Eine konkrete Personalentwicklung für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung wurde nur hinsichtlich des Antrags für „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ vorgelegt, sodass allenfalls aus der in der Finanzplanung berücksichtigten Position für Personalkosten auf die Planungen hierzu geschlossen werden kann. Daraus ergibt sich jedenfalls die Einplanung je eines Mitarbeiters für die Bereiche Korrespondent, Verkauf, Studioleitung und Promotion. Laut Antrag soll die Regionalwerbung durch einen eigenen

Außendienst akquiriert werden, die überregionale Werbung soll durch den Verkaufsleiter, zwei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3 Mio. an. Zum Nachweis hiefür legte die Radio Starlet eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 29.04.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 2.870.780,09 verfüge. Radio Starlet geht daher davon aus, auch alleine - unabhängig vom mit der Starlet Media AG abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag – wirtschaftlich in der Lage zu sein, die Programmveranstaltung im mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet dauerhaft durchführen zu können. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung könne daher – bankenunabhängig - ausschließlich aus Eigenmitteln erfolgen.

Radio Starlet verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen, worin die Antragstellerin die starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Antragstellerin veranstalteten Radioprogramme beauftragt und dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten, überträgt. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt der Antragstellerin. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet Media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist.

Die Radio Starlet geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, im ersten Betriebsjahr einen Verlust in der Höhe von EUR 15.000, zu erwirtschaften. Im zweiten Jahr soll hingegen ein Überschuss von EUR 11.000, im dritten Jahr von EUR 37.000, im vierten Jahr von EUR 69.000 und im fünften Jahr von EUR 106.000 erzielt werden. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 100.000 im ersten Jahr, von EUR 140.000 im zweiten Jahr, von EUR 180.000 im dritten Jahr, von EUR 240.000 im vierten Jahr und von EUR 300.000 im fünften Jahr. Hierbei werden für die Position Personalkosten (Korrespondenten, Verkauf, Studioleitung und Promotion) nur sehr geringe Steigerungen angesetzt.

Die Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr EUR 4 und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2 betragen. Hierbei findet jedoch keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebieten – Wien, Freistadt und Innsbruck – statt. Radio Starlet geht für alle beantragten Versorgungsgebiete davon aus, dass mit dem Program „TruckRadio“ eine durchschnittliche Reichweite von etwa 8.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der

Programmausrichtung auf Fernfahrer, der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch eine Zuordnung des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein geschlossenes Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Arabella Privatrado GmbH

Antrag

Die Arabella Privatrado GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkvollprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Arabella Privatrado GmbH ist derzeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich.

Die Arabella Privatrado GmbH beantragte überdies die Erteilung einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“. Dieses wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeordnet. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Arabella Privatrado GmbH ist eine zu FN 278207 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die Eintragung der Firma im Firmenbuch erfolgte am 19.05.2006. Ein mit Notariatsakt vom 06.12.2005 öffentlich beglaubigter Gesellschaftsvertrag, welcher am selben Tag unterfertigt wurde, liegt der KommAustria vor. Als Geschäftsführer jeweils selbständig vertretungsbefugt (seit 19.05.2006) fungieren Wolfgang Struber und Harald Kinspergher.

Gesellschafter der Arabella Privatrado GmbH sind die Unterländer Lokalradio GmbH mit einem Anteil von 10%, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH mit einem Anteil von EUR 22,86%, die Telefon & Buch VerlagsgmbH mit einem Anteil von 47,14% sowie die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH mit einem Anteil von 20%.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000.000.--. Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Unterländer Lokalradio GmbH stellt sich wie folgt dar:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500 (0,75%)
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 60.000 (6%)
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 50.000 (5%)
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 100.000 (10%)
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792 (2,1%)

6	Walter Mayr	EUR 30.000 (3%)
7	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	EUR 50.000 (5%)
8	<i>Ing. Dietmar Heiseler</i>	<i>EUR 70.000 (7%)</i>
9	Christian Rauch	EUR 20.000 (2%)
10	Harald Kinspergher	EUR 29.270 (2,9%)
11	Engelbert Braun	EUR 50.000 (5%)
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000 (1,5%)
13	Eduard Wallner	EUR 45.000 (4,5%)
14	Paul Steindl	EUR 21.792 (2,1%)
15	Bernhard Budik	EUR 70.000 (7%)
16	Franz Wallner	EUR 7.500 (0,75%)
17	Bruno Holzknacht	EUR 7.500 (0,75%)
18	Franz Hörhager	EUR 100.000 (10%)
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896 (1,08%)
20	<i>Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH</i>	<i>EUR 40.000 (4%)</i>
21	Kurt Mayr	EUR 3.750 (0,375%)
22	<i>Hansjörg Kirchmair</i>	<i>EUR 20.000 (2 %)</i>
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 120.000 (12%)
24	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000 (5%)

Ing. Dietmar Heiseler, 7%-Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH, fungiert zugleich als deren Geschäftsführer. Ing. Dietmar Heiseler hält ferner 50% der Geschäftsanteile an der im Ausmaß von 4% ebenfalls an der Unterländer Lokalradio GmbH beteiligten Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, welche wiederum im Ausmaß von 22,86% an der antragstellenden Arabella Privatradio GmbH beteiligt ist.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001. Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde überdies mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr im ursprünglichen Zulassungsbescheid zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurden der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-01, die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ und mit Bescheid vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-002, die Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz“, „KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes rechtskräftig zugeordnet. Mit letztem Bescheid wurde der Name des Versorgungsgebietes von „Tiroler Unterland /Zillertal“ auf „Östliches Nordtirol“ geändert. Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Die Unterländer Lokalradio GmbH betreibt daher zurzeit folgende Sender:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz mit 61,7 W ERP,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz mit 100 W ERP,
- HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz mit 173,8 W ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz mit 186,2 W ERP,
- KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz mit 251,2 W ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz mit 74,1 W ERP,

- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz mit 100 W ERP,
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz mit 57,5 W ERP,
- SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz mit 100 W ERP,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz mit 55 W ERP,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz mit 114,8 W ERP,
- WILDSCOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz mit 25,1 W ERP, und
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz mit 100 W ERP.
- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz mit 25,7 W ERP

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000. Unternehmensgegenstand der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH ist die Errichtung und Vermietung bzw. Bereitstellung von Sendeanlagen. An der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair mit je einem Anteil von 50% beteiligt. Hansjörg Kirchmair fungiert überdies seit 20.01.2004 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Hansjörg Kirchmair hält wiederum auch Geschäftsanteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 2%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH selbst hält auch Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 4%. Überdies ist sie im Ausmaß von 50,6% an der Radio Event GmbH beteiligt, einer zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital in Höhe von EUR 150.000. Die Radio Event GmbH ist selbst nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die Telefon & Buch VerlagsgmbH ist eine zu FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital von ATS 500.000. Alleiniger Gesellschafter ist Dipl. Kfm Gunther Oschmann, wohnhaft in Nürnberg (D). Die Telefon & Buch VerlagsgmbH ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) beteiligt, welche ihrerseits aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004 (2. Rechtsgang), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller etwa ist die Herausgabe von Telefonbüchern. In Österreich besteht keine Beteiligung an Zeitschriften oder Gratis-Blättern. Über die Telefonbuch-Verlag Hans Müller GmbH & Co, Nürnberg, (76% Gunther Oschmann, 12% Constanze Oschmann-Lauchstedt, 12% Michael Oschmann), welche Alleineigentümerin der Teletel VerlagsgmbH (FN 69026 i beim LG Wr. Neustadt) ist, besteht eine mittelbare Beteiligung der Familie Oschmann an der Radio Arabella GmbH. (lt. Umfirmierung vom 20.06.2006, vormals Donauradio Wien GmbH). Die Teletel VerlagsgmbH hält 30% der Anteile der Radio Arabella GmbH., die Inhaberin von rechtskräftigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001); „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ bis zum 30.06.2016 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006) sowie „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003) ist. Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde in der Folge um die Übertragungskapazität „Göttweig 107,1 MHz“ erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, nunmehr: „Tulln und Göttweig“).

Die Radio Arabella GmbH. hält 76 % der Kommanditanteile an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342 x beim LG Linz) und 76 % der Anteile an deren einzigen Komplementärin, der Privatrado Arabella GmbH. Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ bis 29.04.2015 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Die Radio Arabella GmbH. hält überdies 50 % der Kommanditanteile an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024 p beim LG St. Pölten) und 50 % der Anteile an deren einziger Komplementärin, der Privatrado Mostviertel GmbH. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ bis 20.10.2015 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Über die EAR Beteiligung GmbH (FN 195401 f beim LG Feldkirch), die ebenfalls mit einem Anteil von 30 % Gesellschafterin der Radio Arabella GmbH. ist, besteht ferner eine Verbindung zum Vorarlberger Medienhaus Eugen Russ und damit zur Vorarlberger Regionalradio GmbH. Die EAR BeteiligungsgmbH hält 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche ihrerseits mittlerweile 49 % der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH hält. Die EAR Beteiligung GmbH gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen.

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte eingebrachten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Herren Dr. Gottfried Moik (seit 23.07.2003), Mag. Hans Joachim Mezger (seit 31.10.2005), und Dr. Klaus Schweighofer (seit 07.05.2004).

Alleineigentümerin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG, eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft. Die Anteile der Styria Medien AG stehen zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Pressverein Privatstiftung), einer zu FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Privatstiftung. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie die Herren Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein ist zudem im Besitz der restlichen 1,67% der Anteile der Styria Medien AG. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Stifters und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss des Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Über die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103 f beim LG für ZRS Graz), deren Anteile die Styria Medien AG zur Gänze hält, sowie als alleinige Kommanditistin, hält die Styria Medien AG sämtliche Anteile der Regionalradioveranstalter Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220 t beim LG für ZRS Graz) und Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217 s beim LG Klagenfurt). Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005, Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Steiermark“ bis zum 01.09.2015. Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Kärnten“ bis zum 31.03.2008.

Darüber hinaus stehen über die Lokalradio Beteiligungs GmbH als persönlich haftende Gesellschaft (FN 237926 t beim LG Klagenfurt) und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG als Kommanditistin (FN 239782 x beim LG Klagenfurt) sämtliche Anteile an den Lokalradioveranstaltern Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Zulassung für „Raum Spittal/Drau“; FN 239213 i beim LG Klagenfurt) und Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (Zulassung für „Raum Wörthersee und Stadt Villach“; FN 238729 y beim LG Klagenfurt) im Alleineigentum der Styria Medien AG.

Über die ebenfalls jeweils im Alleineigentum der Styria Medien AG stehenden Gesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz), GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 18057 w beim LG für ZRS Graz) und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) hält die Styria Medien AG überdies 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (Zulassung für „Oberes Ennstal“; FN 157071 m beim LG Leoben), 50% der Anteile der Privat-Radio Betriebs GmbH (Zulassung für „Aichfeld – Oberes Murtal“; FN 132649 y beim LG Leoben) und 51% der Anteile der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (Zulassung für „Bruck/Mur, Mur-, Mürztal; FN 159286 w beim LG Leoben).

Neben diesen Beteiligungen an regionalen und lokalen Radioveranstaltern in der Steiermark und Kärnten, verfügt die Styria Medien AG über eine 33,3% Beteiligung an der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592 i beim HG Wien), über eine 100% Beteiligung an der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG (FN 239220 w beim LG Klagenfurt), über eine 100% Beteiligung an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG (FN 252838 x beim LG für ZRS Graz) und über ihre Beteiligung an der WOOTOO.COM Online Media AG (FN 157457 f beim LG Wels) durchgerechnet über eine 50% Beteiligung an der Privatfernsehen GmbH (FN 191240 k beim LG Linz).

Die Styria Medien AG hält außerdem 100% der Anteile der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959 w beim LG für ZRS Graz), welche die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ verlegt bzw. herausgibt. Die Styria Medien AG ist darüber hinaus zu 100% an der „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien), der Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“, beteiligt. Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100% Beteiligung an der Multimedia Beteiligungs-GmbH mittelbar an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag AG (FN 105696 k beim HG Wien) mit durchgerechnet knapp unter 50% beteiligt, welche ihrerseits die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ herausgibt. Darüber hinaus verfügt die Styria Medien AG über weitere Beteiligungen an lokalen Zeitungen.

Beantragtes Programm

Das 24-Stunden-Vollprogramm soll größtenteils in Innsbruck produziert werden, wobei dies laut Antrag etwa 86% sein sollen. Es ist nicht geplant, ein österreichweites (iSv bundesweit) Radio zu gestalten, allerdings soll die Marke „Arabella“ nach dem Prinzip „Eine Marke – stark in den Regionen“ in ganz Österreich etabliert werden. In diesem Sinne ist das Sound-Layout von Radio Arabella einheitlich für alle Arabella Sender, die sich das Jinglepaket und die Station Voice teilen, um die Wiedererkennbarkeit zu steigern und die Programmidentität durchgehend gestalten zu können. Radio Arabella Innsbruck wird sich im Bereich der Produktion an der Ausrichtung von Radio Arabella Wien 92,9 orientieren. Die Marke Arabella ist stark mit dem Arabella-Musikformat verknüpft, dennoch ist auch hier eine Orientierung an den lokalen bzw. regionalen Hörerbedürfnissen geplant, wodurch die Musikrotation in Innsbruck möglicherweise anders ist, als etwa in Wien. Radio Arabella Innsbruck plant zudem, einen wesentlichen Beitrag zur Fortsetzung der Trendwende um die bisher weitgehend vernachlässigte Zielgruppe der 50+ zu leisten. Programmschwerpunkt ist die Orientierung an der etwas größer definierten Zielgruppe der 35+. Das Verhältnis Musik zu Wort wird rund 70 zu 30 betragen.

Eine Programmübernahme von Arabella Wien 92,9 ist laut Angaben in der mündlichen Verhandlung in folgender Weise geplant:

Von Montag bis Donnerstag soll die zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“, am Freitag die zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „Arabella Herzflimmern“ sowie täglich die Österreich- und Weltnachrichten aus Wien übernommen werden. Darüber hinausgehende Programmübernahmen sind nicht vorgesehen. Dies entspricht – unter Berücksichtigung der Österreich- und Weltnachrichten – in etwa dem im Antrag dargestellten Verhältnis zwischen vor Ort eigengestaltetem und aus Wien übernommenem Programm.

Radio Arabella Innsbruck wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ besteht. Die Abgrenzung zum öffentlich rechtlichen Programm „Radio Innsbruck“ des ORF (gemeint wohl: Radio Tirol) und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella Innsbruck keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist.

Der Wortbereich wird auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35+ Rücksicht nehmen. Darüber hinaus wird Radio Arabella Innsbruck als Lokalsender auf die Landeshauptstadt Innsbruck ausgerichtet sein, während zum Vergleich das ORF-Regionalprogramm das gesamte Bundesland Tirol berücksichtigt. Hinzu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die lokal interessante, fundierte Wetter- und Verkehrsberichte ebenso beinhalten soll wie weit reichende Informationen rund um das tagesaktuelle Geschehen in der Landeshauptstadt. Österreich- und Weltnachrichten werden stündlich von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt, die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendung beträgt 3,5 Minuten. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse im Land zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 und 18:30 Uhr. Die Lokalnachrichten werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren von Radio Arabella Innsbruck durchgeführt wird. Radio Arabella Innsbruck wird sich im Wortbereich insbesondere auf die Informationsquelle APA stützen. Die Moderatoren sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie über das Sendegebiet genau Bescheid wissen und ihre Wurzeln im Sendegebiet haben.

Radio Arabella will gewährleisten, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind und damit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken sicherstellen. Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm (Radio Arabella Muntermacher) von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Der Servicekomponente kommt in dieser Sendung besondere Bedeutung zu, das Programm wird mit aktuellen Reportagen aus Innsbruck und Umgebung, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet. Ein Schwerpunkt wird auf der zuverlässigen Begleitung der Autofahrer in Gestalt des Verkehrsservice liegen und durch ausführliche Wetterinformationen ergänzt. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 09:00 bis 12:00 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ gesendet werden. Hier steht gemütliche Arabella-Musik im Vordergrund. Inhaltlich wird der Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen liegen, außerdem präsentiert der Moderator in dieser Sendung Freizeit-Tipps für den Nachmittag. Von 15:00 bis 19:00 Uhr soll die

Sendung „Servus Innsbruck – der Nachmittag auf Radio Arabella“ unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden, die vor allem Service und Information für die Fahrt nach Hause bringen soll. Darüber hinaus wird Radio Arabella Innsbruck in dieser Zeit auf die wichtigsten Themen des Tages setzen. Zudem wird im Rahmen der Spezialrubrik „Innsbruck Brisant“ ein Themenkomplex aufgegriffen, der Innsbrucker und Bewohner des Umlandes besonders stark berührt. Der Donnerstag Nachmittag soll weiters ganz im Zeichen des Sendung „Auto Mobil“ stehen.

Von 19:00 bis 22:00 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Donnerstag über Programmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“, die als Alternative zum Fernsehen ein moderiertes Live-Programm bietet. Von 22:00 bis 05:00 Uhr früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Auch diese Nachtschiene soll von Arabella Wien 92,9 zugeliefert werden und wird dazu dienen, jungen Nachwuchsmoderatoren die Gelegenheit bieten, theoretisches Wissen über Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 06:00 bis 12:00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendungen „Wochenend“ und „Sonnenschein“ sowie „Innsbruck am Wochenende“ sind zwischen 10:00 und 18:00 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt. Als Programmzulieferung aus Wien werden weiters am Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern mit Suki“ sowie am Sonntag von 18:00 bis 22:00 Uhr der „Wochenendausklang“ gesendet.

Insgesamt werden somit neben den Weltnachrichten drei bis vier Stunden pro Tag vom in Wien ausgestrahlten Programm „Radio Arabella 92,9“ übernommen. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 14 % Programmübernahme. Das dargestellte Programmschema inklusive der Zulieferungen von „Radio Arabella 92,9“ aus Wien wird im Wesentlichen in allen Versorgungsgebieten, in denen Radio Arabella (sei es die gesellschaftsrechtlich verbundene Radio Arabella GmbH. bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften) über Hörfunkzulassungen verfügt, namentlich: „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Tulln und Göttweig“ (hier lt. Zulassung 45 % Lokalanteil), und „Ybbs an der Donau“ (hier lt. Zulassung 55 % Lokalanteil) umgesetzt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer von Radio Arabella Innsbruck (Arabella Privatrado GmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien, Radio Arabella 99,4 in Tulln und Radio Arabella 96,7 in Linz beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donauradio Wien GmbH eintrat.

Harald Kinspergher, ebenfalls Geschäftsführer der Arabella Privatrado GmbH, wird die Funktion des Stationmanager ausüben. Er verfügt über Erfahrungen als Assistent der Geschäftsführung bei der Unterländer Lokalradio GmbH mit Fokus auf die Bereiche Buchhaltung, Finanzierung und Budgetierung sowie Technik (Leitung). Darüber hinaus war er im elterlichen Elektrohandel in den Bereichen Buchhaltung, Marketing, Vertrieb und Werbung tätig, war Geschäftsführer der Radio Event GmbH und betreibt eine eigene Werbeagentur namens „studiopiu.at“. Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms von Radio Arabella Innsbruck wird der Stationmanager sein.

Mag. Ilse Brunner (vormals Krotmayer), die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist, wird dem Stationmanager insbesondere in der Anfangsphase unterstützend zur Seite stehen. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Brunner als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Das vorgelegte Personaltableau sieht für die Managementebene (Geschäfts- und Programmleitung sowie Sekretariat, Verwaltung und Disposition) insgesamt zwei Mitarbeiter vor. Für die Programmerstellung sind sieben Mitarbeiter für Moderation und Redaktion vorgesehen sowie ein Mitarbeiter für technische Belange. Die Promotion- und Marketingleitung soll von einem Mitarbeiter betreut werden, für Verkauf und Mediaberatung sowie Produktion sind insgesamt zweieinhalb Kräfte geplant. In Summe sieht die Planung 13,5 Mitarbeiter vor. Neben den genannten geschäftsführenden Funktionen sind somit allein für den redaktionellen Bereich sieben Mitarbeiter geplant, um dem Anspruch an ein lokales Radio gerecht zu werden. Ein besonderes Augenmerk soll weiters auf die Ausbildung eines neuen Mitarbeiterteams gelegt werden; dies vor allem in Kooperation mit Radio Arabella Wien 92,9, aber auch mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender.

Die Funktion des Stationmanagers (Geschäftsführer) wird schwerpunktmäßig die Koordination der Bereiche Programm und Verkauf beinhalten, darüber hinaus die Kontrolle und den Aufbau des Sendeformates, die Führung und Überwachung des Programmbereiches, die Planung des Programms und der Inhalte, die Konkurrenzbeobachtung, die Ausbildung der Mitarbeiter, die Großkundenbetreuung u.v.m.. Die Bereiche Technik und Produktion werden von einer Person abgedeckt, deren Aufgabenbereich die Wartung, die technische Betreuung der Sendeanlagen, Werbespotproduktionen sowie die Schulung der Mitarbeiter im technischen Bereich umfasst.

Die Installation und der Betrieb der Studioteknik werden von der Antragstellerin selbst vorgenommen, wobei hier wie bereits in anderen Arabella-Radios die Selbstfahrerstudios zum Einsatz kommen werden. Geplant ist, zwei voll funktionsfähige Sendestudios einzurichten, um bei möglichen Defekten vom Ersatzstudio aus weiter senden zu können. Studio B wird darüber hinaus als Produktionsstudio dienen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Arabella Privatradios GmbH plant, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln zu finanzieren und kein Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Basis hierfür sind veranschlagte Erlöse für das erste Betriebsjahr in Höhe von EUR 778.425, für das zweite Betriebsjahr EUR 818.072 und für das dritte Betriebsjahr EUR 941.750. Die Erlösplanung gründet sich auf die für das beantragte Versorgungsgebiet anzunehmende technische Reichweite von rund 150.000 Personen. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 200.000 und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 371.429 vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen nur geringfügig höhere Beträge angegeben, nämlich EUR 211.000 an lokalen Umsatzerlösen und EUR 391.857 an nationalen Umsatzerlösen. Für das dritte Jahr sind EUR 250.00 lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 464.286 nationale Umsatzerlöse.

Daraus ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 169.452, für das zweite Betriebsjahr ein negatives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 272.143 und im dritten Betriebsjahr ein positives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 223.363.

Konkrete Tariflisten legte die Antragstellerin nicht vor, jedoch erklärte sie, die nationalen Werbezeiten über die Radio Marketing Service GmbH Austria vermarkten lassen und die lokalen Werbezeiten vor Ort in Innsbruck vertreiben zu wollen. Die dazu erforderlichen Tarife werden im Vorfeld des Sendestarts nach Durchführung von Marktanalysen erstellt werden. Geplant sind die separate oder Paketvermarktung des klassischen Werbespots, der sog. Werbeanündigung, Veranstaltungskalender, Single Spots, Sponsoring von Servicereubriken und einzelner Programmteile, Firmenreportagen und Gewinnspiele. Überdies ist eine Integration der Homepage in alle Aktivitäten der Radiostation in Innsbruck vorgesehen.

Technisches Konzept

Das von der Arabella Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der Entfernung und vor allem Lage außerhalb Tirols bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“ oder „Ybbs an der Donau“, „Vorarlberg“, „Steiermark“, „Kärnten“, „Raum Spittal/ Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Bruck/Mur, Mur- und Müürztal“, „Oberes Ennstal“ und „Aichfeld – Oberes Murtal“.

Hingegen ergab das frequenztechnische Gutachten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Messfahrt im August 2005, dass es zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem durch die der Unterländer Lokalradio GmbH zugeordnete Funkstelle „WATTENS 4 100,5 MHz“ versorgten Gebiet zu großflächigen Überschneidungen käme. Bei der Messfahrt konnte festgestellt werden, dass der Sender „WATTENS 4 100,5 MHz“ die westlichen Teile der Stadt Innsbruck aufgrund von Reflexionen nicht versorgt, wodurch die zwischen diesem und dem verfahrensgegenständlichen Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ entstehende Überschneidung etwa 80.000 Einwohner umfasst. Infolge der Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, ist davon auszugehen, dass sich das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, im Raum der Stadt Innsbruck flächendeckend mit dem Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH überschneidet.

Medienprojekte und Beteiligung GmbH

Antrag

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH ist derzeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH beantragte überdies die Erteilung einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeordnet wurde. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880 a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003). Bis zum 30.09.2004 hielt die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. 10% der Geschäftsanteile an der Zulassungsinhaberin für das regionale Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Tirol“ (damals „RRT – Regionalradio Tirol GmbH“).

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH hält überdies noch 50% des Grundkapitals der newsnetwork internetservice Aktiengesellschaft (FN 205118 w), Betreiberin einer Internet-Plattform, sowie 24,9% der Geschäftsanteile der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H & Co. KG (FN25493s) sowie deren Komplementärgesellschaft Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820y), jeweils keine Medieninhaber. Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H & Co. KG ist zu 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971x) beteiligt, die Herausgeberin der Magazine Profil, Trend, Format, News, e-Media, TV-Media, Woman, Xpress sowie zahlreicher weiterer Magazine ist.

Als Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung GmbH fungieren Dr. Christoph Leon (seit 25.08.2006), Silvia Haider (seit 08.04.2000) sowie Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) jeweils selbständig. Von ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Medienprojekte und Beteiligung GmbH und der Antenne Oberösterreich GmbH wurde Mag. Johanna Papp abberufen.

Alleingeschaffterin der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim HG Wien). Die Medienbeteiligungen Privatstiftung, vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, hat ihren Sitz in Wien. Die Stifter sind Frau Liselotte Fellner (93,4%), Herr Wolfgang Fellner (3,3%) und Herr Mag. Helmuth Fellner (3,3%). Die Stifterin Liselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Fassung 12.10.2005) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Liselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2007 (zu den folgenden Geschäftszahlen: KOA 1.150/07-002, KOA 1.532/07-002, KOA 1.535/07-001, KOA 1.537/07-001) wurden folgende Umstrukturierungen im Umfeld der Medienbeteiligungen Privatstiftung sowie der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. bewilligt:

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat sämtliche Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002), an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH übertragen. Die Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist eine zu FN 285660 p beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Österreich Radio Holding GmbH fungiert Mag. Johanna Papp selbständig.

Mit obigem Bescheid der KommAustria wurde ferner die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Antenne Salzburg GmbH von der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (FN 179624 d beim HG Wien, vormals Radio Service und Beteiligung GmbH mit Sitz in Innsbruck) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH bewilligt. Folglich sind dieser

zunehmend auch sämtliche von der Antenne Salzburg GmbH betriebenen Hörfunkzulassungen unmittelbar zuzurechnen.

Die Antenne Salzburg GmbH, eine zu FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Bundesland „Salzburg“ und aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Lienz“. Aufgrund der mit Schreiben vom 19.10.2006 angezeigten Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH als übernehmender Gesellschaft mit der Antenne Tirol GmbH als übertragender Gesellschaft, ist die Antenne Salzburg GmbH mittlerweile auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Versorgungsgebiete „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001) und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio – und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97). Allein vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH ist Sylvia Buchhammer.

In einem weiteren Umgründungsschritt hat schließlich die Medienbeteiligungen Privatstiftung – bedingt mit der obigen bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria – die von ihr bis dahin zu 100% gehaltene Antenne Österreich Radio Holding GmbH an die Fellner Medien AG veräußert. Die Fellner Medien AG ist eine zu FN 269124 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000. Sie ist Alleingesellschafterin der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH, einer zu FN 261297 k beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000, welche seit September 2006 die Tageszeitung „Österreich“ heraus gibt. Alleinaktionär der Fellner Medien AG ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG, eine zu FN 173833 m beim HG Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Wolfgang Fellner zu 94 % sowie seine Mutter Liselotte Fellner, sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner zu je 2 %.

Mit am 28.02.2007 bei der KommAustria eingebrachtem Schreiben wurde weiters die bevorstehende Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaften in deren jeweilige Alleingesellschafterin, die Antenne Österreich Radio Holding GmbH, als übernehmende Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt.

Eine Verbindung zwischen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) einerseits und den der Antenne Österreich Radio Holding GmbH unmittelbar zurechenbaren Versorgungsgebieten der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. („Wien 102,5 MHz“) und der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) andererseits ist lediglich über die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung einerseits und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG andererseits gegeben.

Beantragtes Programm

Die Antragstellerin brachte im Antrag vor, ein zentrales, lokales Radiostudio in Innsbruck einrichten zu wollen, um den Moderatoren und Redakteuren die Möglichkeit zu geben, flexibel und intensiv auf die lokalen Geschehnisse sowie die politischen und sozialen Ereignisse in der Stadt Innsbruck eingehen zu können. Das Programm soll der „Stadtsender“ für die Zielgruppe der über 35-Jährigen Innsbrucker werden.

Im beantragten Hörfunkprogramm soll alles zu finden sein, was die Zielgruppe der 35+ und vor allem auch die ältere Generation (50+) interessiert. Mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten ist demnach ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit Zuschnitt auf die Innsbrucker Hörer geplant. Die Musikfarbe soll von Oldies im weitesten Sinn dominiert werden, sodass das Musikformat am ehesten als Oldies-Format bezeichnet werden kann. Hierbei werden deutschsprachige Titel gleichermaßen in die Musikprogrammierung einfließen, wie internationale Titel, wobei ein zeitloser Musikgeschmack jenseits aktueller Trends bedient werden soll. Das Verhältnis Musik Wort wird 80:20 betragen, wobei in den Prime Times (Morgensendung, Rush Hour) ein über dem Tagesschnitt liegender Wortanteil angenommen wird.

In welchem Format das Musikprogramm allerdings konkret gestaltet werden soll, wurde seitens der Antragstellerin nicht präzisiert. Die Antragstellerin ließ insbesondere offen, ob sie ein Oldies-based AC-Format oder aber ein anderes Format mit entsprechendem Fokus auf Oldies plant. Betont wurde lediglich die gleichwertige Berücksichtigung deutschsprachiger und internationaler Titel im Musikprogramm. Eine programmliche Kooperation mit der Zulassungsinhaberin in „Innsbruck 105,1 MHz“ derzeit Antenne Salzburg GmbH (vormals Antenne Tirol GmbH) bzw. in Kürze Antenne Österreich Radio Holding GmbH, welcher im Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, 611.134/003-BKS/2001, ein auf Oldies und Schlagerhits, inklusive Austro-Pop, fokussiertes Musikprogramm bewilligt wurde, stellte die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung überdies in Abrede.

Die lokalen Programmteile werden von in der Region lebenden fixen und freien Mitarbeitern gemeinsam mit dem in Innsbruck angesiedelten Redaktionsteam erstellt. Darunter fallen lokale Nachrichten, lokale Serviceinformationen, Interviews, Berichte und Beiträge zur Abdeckung des lokalen Informationsbedürfnisses. Die Antragstellerin verfügt zugleich aber bereits über Kenntnisse des Tiroler Marktes aufgrund ihrer früheren Beteiligung an der „RRT – Regionalradio Tirol GmbH“. Neben dem lokalen Fokus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet, die zugeliefert werden sollen. Die Antragstellerin nannte in diesem Zusammenhang mehrere Unternehmen, wie etwa die Radio Content Austria oder KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, ohne jedoch eine klare Wahl zu treffen.

Das vorgelegte Programmschema sieht von Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr eine Morgensendung, von 10:00 bis 12:00 Uhr die Vormittagssendung „Innsbruck am Vormittag“, von 12:00 bis 14:00 Uhr die Mittagssendung „Musikbrunch“, von 14:00 bis 16:00 Uhr eine Nachmittagssendung „Innsbruck am Nachmittag“, von 16:00 bis 18:00 Uhr eine Drivetime namens „Rush hour“ und von 18:00 bis 21:00 Uhr eine Feierabendsendung vor. Von 21:00 bis 06:00 Uhr früh wird ein Nachtprogramm gesendet, am Wochenende neben dem Morgen- und Nachtprogrammen ein Wochenendprogramm von 11:00 bis 18:00 Uhr. Hinsichtlich der Nachrichtensendungen sind von 06:00 bis 18:00 Uhr ein lokaler Nachrichtenticker und Weltnachrichten zur vollen Stunde geplant, in den Zeiträumen von 06:00 bis 09:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr zusätzlich Lokalnachrichten und Service zur halben Stunde. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und Organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin primär auf ihre langjährige Erfahrung als (ehemalige) Gesellschafterin mehrerer Privatradios sowie auf die Erfahrungen ihrer Geschäftsführerinnen. Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. waren zum Zeitpunkt der Antragstellung Silvia Haider und Mag. Johanna Papp, die seit 1998 im Privatradiobereich tätig ist und seit 2003 als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H fungiert. Als Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich war sie für deren erfolgreichen Sendestart in Wels verantwortlich. Mag. Papp

übt jedoch seit Anfang 2007 nicht mehr die Funktion der Geschäftsführerin der Antragstellerin und der Antenne Oberösterreich GmbH aus.

Die Antragstellerin gab an, ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufbauen zu wollen, wodurch sie zusätzlich in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet wäre. Bei der Sendeanlagenerrichtung wird sich die Antragstellerin einer Drittfirma bedienen, die in technischen Belangen über langjährige Erfahrung verfügt. Weitere Angaben zu geplanten Beschäftigten und deren spezifische Vorkenntnisse für den Radiobetrieb wurden nicht gemacht.

Die Antragstellerin legte im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen ein Organigramm vor. Diesem ist zu entnehmen, dass fünf fixe Moderatoren, zwei fixe Redakteure für lokale Inhalte, ein Redakteur für nationale Nachrichten und darüber hinaus ein Redakteurspool aus einer nicht näher bestimmten Zahl von lokalen freien Mitarbeitern geplant ist. Darüber hinaus sind Funktionen für Administration und Marketing ebenfalls zahlenmäßig nicht näher bestimmt vorgesehen. Technik und Verkauf sollen offenbar extern zugekauft werden.

Zu einer allfälligen Kooperation mit der Antenne Tirol GmbH (nunmehr Antenne Salzburg GmbH bzw. in Kürze Antenne Österreich Radio Holding GmbH) befragt, gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass weder in personeller noch in programmlicher Hinsicht – in letzterem Zusammenhang schon aufgrund des Formates – Kooperationen geplant seien. Frau Mag. Papp trat in ihrer Funktion als Geschäftsführerin auch für andere (verbundene) Radiosender auf, wobei dies nicht den operativen Radiobetrieb betraf, sondern primär unternehmens- bzw. gesellschaftsrechtliche Aufgaben umfasste, die sie bei Vorliegen entsprechender Vollmachten bzw. Einzelvereinbarungen ausübte.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer Beteiligungen (der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., der Antenne Oberösterreich GmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH & Co KG sowie der news networkworld Internetservice AG). Die notwendige Bonität sei daher gegeben. Die Beteiligung an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde jedoch zwischenzeitig an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH übertragen. Aufgrund der lokalen Positionierung sei laut Antragsunterlagen zu erwarten, dass sich das Programm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörern als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren könne, wobei in diesem Zusammenhang sehr wohl auf die vielfältigen Synergiemöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungen der Antragstellerin hingewiesen wird. Geplant ist ferner eine Kooperation mit der RMS, der lokale Verkauf soll über die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH, eine im Bereich der elektronischen Medien tätige Vermarktungsagentur, durchgeführt werden.

Ausgegangen wird von einer Werbezeitauslastung von etwa 50 %, einem Marktanteil in der Zielgruppe der 35 plus von ca. 5 % und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1. Spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr könne der operative Break Even erreicht werden. Die vorgelegte Planrechnung sieht daher für das erste Jahr Erlöse in der Höhe von EUR 270.000, im zweiten Jahr von rund EUR 350.000, im dritten Jahr von rund EUR 470.000 und im vierten Jahr von EUR 540.000 vor. Dem stehen operative Gesamtkosten in der Höhe von EUR 410.000 im ersten Jahr, EUR 437.250 im zweiten Jahr, EUR 469.523 im dritten Jahr sowie rund EUR 741.818 im vierten Jahr gegenüber. Somit wird im ersten Jahr als operatives Ergebnis ein Verlust von rund EUR 140.000 und im zweiten Jahr von EUR 87.250 prognostiziert. Ab dem dritten Jahr werden erstmals Gewinne geschrieben, diese sind im vierten Jahr mit rund EUR 68.182 geplant.

Technisches Konzept

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ ist von den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ und „Wels 98,3 MHz“, „Oberösterreich“, „Lienz“ und „Salzburg“ auf Grund der Lage außerhalb Nordtirols und vom Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ aufgrund der Topographie entkoppelt. Hingegen ist davon auszugehen, dass das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ (derzeit Antenne Salzburg GmbH) sich weitgehend mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet deckt. Im Übrigen ist die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes der Antragstellerin gegeben.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“. Hiefür wurde der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage (KOA 1.542/07-001) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Oliver Böhm seit 18.06.2003. Gesellschafter der Antragstellerin sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (FN 159768 d beim HG Wien) mit einem Anteil von 61,4%, die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH (FN 162265 a beim HG Wien) mit einem Anteil von 12%, Florian Novak mit einem Anteil von 1,5% und die Radio NRJ GmbH (Amtsgericht München HRB 97357, Sitz in München) mit einem Anteil von 25,1%.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH steht ebenso wie die Radio NRJ GmbH im Alleineigentum der NRJ S.A., Paris, einer société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés Paris unter 328.232.731. Diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. 72,5 % des Kapitals dieser Gesellschaft (82 % der Stimmrechte) werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, weitere 20,5 % des Kapitals (11,7 % der Stimmrechte) stehen im Streubesitz, die verbleibenden Anteile bzw. Stimmrechte werden von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie von der Gesellschaft selbst gehalten.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält neben ihrer direkten Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch 74 % an der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH, welche 12%-Gesellschafterin der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist. Weitere Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H (FN 198601 k beim HG Wien) zu 25,6 % und die "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759 w beim HG Wien) im Ausmaß von 0,4 %, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H hält.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 95,38 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ Group S.A. Paris, 3,12 % der Anteile im indirekten Eigentum der "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft und 1,5 % der Anteile im Eigentum von Mag. Florian Novak, der österreichischer Staatsbürger ist.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bis zum 20.06.2011 und veranstaltet das Programm „Radio Energy“. Sie ist weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, Inhaberin einer (noch nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004, um 07:38 Uhr gegen § 19 Abs. 3 PrR-G, der die eindeutige akustische Trennung der Werbung von anderen Programmteilen vorschreibt, verstoßen hat.

Beantragtes Programm

Das beantragte Programm ist wie „Energy 104,2“ in Wien als „Contemporary Hit Radio“ formatiertes Vollprogramm konzipiert, Kernzielgruppe sind 10 bis 29 Jährige. Es soll kein Ableger des Wiener Senders, sondern ein eigenständiges Innsbrucker Stadtradio sein und dabei dennoch von bestehenden Erfahrungen (Marktforschung) in programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht profitieren. Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich, daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Angeboten werden sollen regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das in Innsbruck gesendete Hörfunkprogramm soll nach dem in Wien erfolgreichen Programmkonzept in den wesentlichen Grundzügen auch für Innsbruck adaptiert werden und nach den lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert und ausgebaut werden. Es wird im Wesentlichen vor Ort eigen produziert werden, allerdings sollen fünf Stunden pro Woche aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und die Energy R'n'B-Night, welche jeweils am Samstag ausgestrahlt werden. Auch das Musikprogramm zwischen 02:00 und 06:00 Uhr wird speziell für Innsbruck gestaltet werden. Ähnlich wie auch in Wien sind für Innsbruck Veranstaltungen geplant (Stars4Free, Energy in the Park) und wird auch ein Partner für Live-Übertragungen gesucht.

Das vorgelegte Programmschema sieht folgende Sendungen vor:

Von Montag und Freitag wird zwischen 06:00 und 10:00 Uhr die Sendung „NRJ weckt Innsbruck“ mit News, Wetter und Verkehr gesendet, zwischen 11:00 und 16:00 Uhr wird die Sendung „Innsbruck @ work“ und zwischen 16:00 und 21:00 Uhr die Sendung „Innsbruck

am Abend“ ausgestrahlt. Zwischen 21:00 und 02:00 folgt die Sendung „Innsbruck by Night“ und danach bis 06:00 Uhr morgens unmoderiertes Musikprogramm. Am Wochenende ist davon abweichend ab 08:00 Uhr am Samstag und ab 09:00 Uhr am Sonntag jeweils die Sendung „Best of NRJ weckt Innsbruck“ geplant, gefolgt von der Sendung „Das NRJ Innsbruck Weekend“. Lediglich am Samstag sind dann die beiden Sendungen „Energy Euro Hot 30“ zwischen 17:00 und 19:00 Uhr und die Energy R'n'B-Night zwischen 21:00 und 24:00 geplant, die wie bereits erwähnt aus Wien übernommen werden sollen.

Zusätzlich plant die Antragstellerin ein eigenes Internet-Angebot für Innsbruck. Die Antragstellerin erläuterte überdies den lokalen Bedarf an einem jungen Radio für Innsbruck anhand von Schüler- und Studentenzahlen und errechnet sich daraus ein Hörerpotential von rund 74.000 Personen in der Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen im Stadtgebiet von Innsbruck.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht berief sich die Antragstellerin zunächst darauf, bereits seit April 1998 ein privates Radioprogramm in Wien zu betreiben. Den organisatorischen Aufbau des Radiobetriebs in Innsbruck werden Oliver Böhm, Geschäftsführer der Antragstellerin, sowie Roland Streinz, Programmdirektor der Antragstellerin, durchführen.

Im Laufe seines beruflichen Werdegangs war Oliver Böhm unter anderem im Bereich Verkauf und Konzeptionierung der Magazine „Wiener“, „Wienerin“ und „Skip“ sowie für GGK und Pan Media tätig. Danach erfolgten Tätigkeiten für den Radiosender „Wien 88,6“ und für Radio Energy 104,2 in Wien, dessen Geschäftsführer er seit Juli 2003 ist.

Programmdirektor Roland Streinz kann auf berufliche Erfahrungen als freier Journalist für diverse Zeitungen und Verlage sowie als Moderator und Organisator diverser Events zurückgreifen. Darüber hinaus war er als Moderator beim Radio 92,6 Das City Radio sowie beim TV-Sender TV3 Linz tätig. Zwischen 2000 und 2003 moderierte Roland Streinz die Sendung „Streinzi am Nachmittag“ bei Radio Energy 104,2 und seit März 2003 fungiert er als Programmdirektor der Antragstellerin.

Für den Aufbau des Moderatorenteams in Innsbruck wird voraussichtlich Joachim Kelmer, ein gebürtiger Tiroler, verantwortlich zeichnen. Er moderierte einige Jahre hindurch verschiedene Sendungen im Hörfunkprogramm der Antragstellerin.

Weitere Angaben zur fachlichen Qualifikation der geplanten Mitarbeiter für den Sender in Innsbruck wurden nicht gemacht, wobei die Antragstellerin erklärte, im Falle einer Zulassungserteilung rechtzeitig ein Team aus im zu versorgenden Gebiet ansässigen Mitarbeitern zusammenzustellen, um auch einen entsprechenden Lokalbezug herstellen zu können. Die Einschulung dieser Mitarbeiter werde zunächst in Wien bzw. bei europäischen Schwester-Sendern erfolgen.

In organisatorischen Belangen erklärte die Antragstellerin, dass für Innsbruck ein eigenes Sendestudio geplant sei und hierzu bereits vorbereitende Gespräche mit potentiellen Vermietern geführt würden. Im Übrigen werde es durch den Wiener Sender Unterstützung in organisatorischer Hinsicht geben. So plant der Geschäftsführer während der Aufbauphase einen Tag pro Woche fix in Innsbruck zu verbringen und darüber hinaus nach Bedarf. Vorgesehen sind insgesamt vier Moderatoren sowie eine nicht näher definierte Zahl von Mitarbeitern für das Marketing.

Finanzielle Voraussetzungen

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH legte einen auf drei Jahre ausgelegten Businessplan vor, der für das erste Betriebsjahr Verluste in Höhe von EUR 187.950, für das zweite Jahr

Verluste in Höhe von EUR 102.550 und im dritten Jahr von EUR 37.870 veranschlagt. Erst ab dem vierten operativen Jahr geht die Antragstellerin somit von einem positiven Betriebsergebnis aus. Die sich aus den Positionen Lizenzen, Sendekosten, Personal, Werbung, Programmkosten und allgemeine Kosten wie Miete etc. zusammensetzenden Kosten werden im ersten Jahr voraussichtlich EUR 503.000, im zweiten Jahr EUR 525.200 und im dritten Jahr 548.440 betragen. Dem stehen lokale Erlöse von netto EUR 320.000 und nationale Erlöse von netto EUR 70.000 im ersten Jahr, lokale Erlöse von netto EUR 420.000 und nationale Erlöse von netto EUR 80.000 im zweiten Jahr und lokale Erlöse von netto EUR 500.000 und nationale Erlöse von netto EUR 90.000 gegenüber.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gibt es aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte zu einem allfälligen Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“. Hingegen ist davon auszugehen, dass sich das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, im Raum der Stadt Innsbruck flächendeckend mit dem durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ versorgten Gebiet überschneidet.

Radio Hallein GmbH

Antrag

Die Radio Hallein GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 199878 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Sie hat ihren Sitz in Hallein. Als Geschäftsführer fungiert seit Gesellschaftsgründung Thomas Hußlig, welcher überdies 50% der Geschäftsanteile besitzt. Thomas Hußlig ist österreichischer Staatsbürger und besitzt keine Beteiligungen an in- oder ausländischen Medieninhabern. Weitere 50% der Anteile stehen im Eigentum der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746 x beim LG Salzburg) mit Sitz in Salzburg und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Geplant ist eine Umfirmierung der Antragstellerin in Radio Amadeus Betriebs GmbH.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH steht im Alleineigentum der FRIEDL Privatstiftung (FN196443 m beim LG Salzburg). Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist im Bereich der Beratung von Industrieunternehmen, vorwiegend in der Automobilindustrie, tätig. Weder diese noch ihre Alleingesellschafterin, die FRIEDL Privatstiftung, verfügen über sonstige Beteiligungen an Medieninhabern bzw. sind weder Hörfunkveranstalter noch Herausgeber von Zeitungen.

Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung sind Maria Friedl (73,33%) und Mag. Klaus Friedl (26,67%), jeweils österreichische Staatsbürger. Auch die Stifter der FRIEDL Privatstiftung verfügen über keine Beteiligungen an Medieninhabern bzw. sind weder Hörfunkveranstalter noch Herausgeber von Zeitungen. Die Stifter sind gemäß § 8 der Stiftungsurkunde (Fassung vom 23.05.2000) auf Lebenszeit zur Bestellung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder berechtigt, nach deren Ableben kommt dieses Recht dem Kuratorium zu.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin war aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 31.10.2000, GZ 611.410/18-PRB/00, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Hallein“ seit 01.01.2001 für die Dauer von zehn Jahren. Die Antragstellerin hat diese Zulassung mit Übertragungsvereinbarung vom 16.09.2004 an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH übertragen und in die bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht.

Beantragtes Programm

Die Antragstellerin beabsichtigt ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Amadeus“ zu verbreiten. Hierbei soll es sich um 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary-Format (AC) handeln, das jedoch auch die Musikgattungen Oldies, Schlager, Jazz und Klassik abdecken wird, um die musikalische Bandbreite Österreichs wider zu spiegeln. Die Radio Hallein GmbH betrachtet ihr Konzept jedoch nicht als „Jack FM Format“. Radio Amadeus möchte allerdings ganz bewusst kein klassisches Formatradio sein, sondern verschiedene Stilrichtungen und Interessen ansprechen. Das bedeutet nicht, dass während einer Sendestunde Stilbrüche erfolgen werden, sondern vielmehr über den Tag verteilt. Dies kann beispielsweise so aussehen, dass am Abend Klassik gespielt werden könnte, hingegen nicht in den Morgensendungen. Schließlich plant die Antragstellerin auch einzelne abgeschlossene Spezi­alsendungen für unterschiedliche Musikrichtungen, wie etwa Jazz und Klassik. Ähnlich breit wie das Musikprogramm gedenkt die Antragstellerin auch das Wortprogramm anzulegen, etwa durch Spezi­alsendungen zu den Themen Kultur und Sport und Ähnliches. Hierdurch will die Antragstellerin bewusst verschiedene Hörer zu unterschiedlichen Zeiten ansprechen und nimmt in Kauf, dass diese nicht durchgehend das Programm einschalten werden. Insgesamt vermeint die Antragstellerin hierdurch über den Tag verteilt mehr Hörer ansprechen und folglich auch ein vielfältigeres und attraktiveres Umfeld für Werbekunden herstellen zu können, als mit einem klassischen Formatradio. Radio Amadeus soll großteils moderiert sein. Das Verhältnis Wort Musik soll 30:70 betragen.

Die Serviceanteile des Programms werden Nachrichten, Wetter-, Verkehrs-, und Veranstaltungsinformationen beinhalten, wobei das Hauptaugenmerk auf lokaler Eigenständigkeit liegen soll. Die Berichterstattung erfolgt aus Innsbruck, ist jedoch nicht an starre Sendezeiten gebunden, sondern anlassfallbezogen, um die Regionalität noch mehr herauszuheben. Übernommen werden sollen lediglich die nationalen Nachrichten, keinesfalls aber Moderation oder lokale Nachrichten.

Das Sendeschema für einen typischen Tag sieht vor, dass internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde mit Wetter und Verkehr und lokale Nachrichten zur halben Stunde ebenfalls mit Wetter und Verkehr gesendet werden. Beitragsplätze sind jeweils zehn und 40 Minuten nach der vollen Stunde vorgesehen. Werbeblöcke sind um 20 Minuten und 50 Minuten nach der vollen Stunde eingeplant. Typische Sendestrecken werden sich wie folgt darstellen:

Guten Morgen Amadeus zwischen 05:00 und 09:00 Uhr werktags
Amadeus am Vormittag zwischen 09:00 und 11:00 Uhr werktags
Amadeus zu Mittag zwischen 11:00 und 13:00 Uhr werktags
Amadeus am Nachmittag zwischen 13:00 und 16:00 Uhr werktags
Hallo Amadeus zwischen 16:00 und 20:00 Uhr werktags
Amadeus am Abend zwischen 20:00 und 24:00 Uhr werktags
Die Amadeus Nacht zwischen 24:00 und 05:00 Uhr werktags

Das Wochenende sieht für die Morgensendung die Zeit zwischen 06:00 und 10:00 Uhr vor, danach zwischen 10:00 und 14:00 Uhr die Sendung Wochenende mit Amadeus. Zwischen

14:00 und 18:00 Uhr folgt am Samstag die Sendung Hallo Amadeus und am Sonntag die Amadeus Plauderei, gefolgt von den Abendsendungen zwischen 18:00 und 22:00 Uhr. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (von Sonntag auf Montag wohl 05:00 Uhr) ist danach die unmoderierte Nachtsendung vorgesehen.

Die Schwerpunkte der Morgensendung sind neben aktuellen Informationen, Beiträgen und Serviceelementen auch Sendungen mit telefonischem Kontakt zu Tiroler Hörern. Die Vormittagssendung soll ebenfalls Informationen zum Thema haben, hierbei aber bestimmte Bereiche tief greifender aufbereiten (z.B. Gesundheit, Wellness, Konsumenten- und Rechtsberatung). Daneben soll die Altersgruppe der 30+ durch entspannende Musik während der Arbeit angesprochen werden. Die Mittagssendung wird sich besonders den Informationen zu den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Politik, Sport und Kultur widmen. Am Nachmittag stehen die Musikrichtungen Evergreens, Oldies und Schlager im Mittelpunkt. Am späteren Nachmittag sollen die HörerInnen in den Feierabend begleitet werden und hierbei der Tag zusammengefasst werden, wobei hier besonders die Verkehrsinformationen zum Tragen kommen werden. Die Abendsendung soll entspannende Musik im typischen Radio Amadeus Stil – der sich offenbar durch das Vermeiden einer einseitigen Formatierung bzw. einen sehr breit angelegten und inhomogenen Stilmix charakterisieren lässt – beinhalten und noch einmal die aktuellen Tagesthemen Revue passieren lassen. Die Amadeus Nacht wird eine melodiöse Mischung aus Oldies und Schlagern aber auch Klassik umfassen – viele Titel werden zum Mitsingen verleiten. Junge Radiojournalisten sollen während dieser Zeit die Möglichkeit erhalten, ihr Handwerk zu erlernen oder zu verbessern (On Air Bereich, technische Bereiche), da sich Radio Amadeus auch als Ausbildungsradio für Jungmoderatoren versteht. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Untermauerung ihrer fachlichen und organisatorischen Befähigung, regelmäßig Hörfunk zu veranstalten, verwies die Radio Hallein GmbH zunächst auf ihre frühere Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet Hallein. Darüber hinaus wies die Antragstellerin auf den Umstand hin, dass ihr in Person des Gründungsgeschäftsführers Thomas Hußlig ein Fachmann in den Bereichen Radiotechnik und Werbung zur Verfügung stehe. Thomas Hußlig absolvierte eine Lehre als Radio- und Fernsehtechniker, war in weiterer Folge zwischen 1994 und 1996 für Radio Melody im technischen Bereich, der Werbeproduktion und –disposition tätig. Zwischen 1996 und 1997 war er beim Kabelradio Welle 1 beschäftigt und von 1997 bis 1998 beim Aufbau der Sendestudios der Radios Welle 1 Salzburg, Welle 1 Innsbruck, City Radio Linz und Unsere Welle Steyr beteiligt. Von 1998 bis 2000 war er bei der Welle 1 Salzburg in der technischen Betreuung, der Werbeproduktion, der Produktion von Sendungselementen sowie der Sendepfadenplanung u.v.m. tätig. 2000 wurde die Radio Hallein GmbH gegründet, der er seit dieser Zeit als Geschäftsführer und als technischer Betreuer vorsteht. Thomas Hußlig ist derzeit Mitarbeiter der Werbeagentur salcon public relations & Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. in Salzburg, die im Bereich der Produktion von Werbung und der Public Relations-Beratung tätig ist. Thomas Hußlig soll neben der Geschäftsführung die technische Leitung bei der Radio Hallein GmbH übernehmen.

Für die künftige Position des Programmdirektors konnte die Antragstellerin Dkfm. Stefan Schwenk gewinnen, der Betriebswirtschaftslehre und Journalistik studierte und während seines Studiums als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kommunikationswissenschaft bei Prof. Dr. Schulz an der Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg tätig war. Seit 1989 ist Stephan Schwenk als Geschäftsführer verschiedenster Radiostationen (Hitradio N1 in Nürnberg, Radio Lindau, Spreeradio 105,5, 88,6 – Der Musiksender in Wien, 87,9 Star Fm und seit 2002 bei Radio Hamburg und MORE Marketing) tätig gewesen. Überdies leitet er die Firma Schwenk Medienberatung, die als Unternehmensberatung im Wirtschafts- und Programmbereich bei diversen Radios fungierte. Seit 2002 betreibt er die Lokale Radiostation 94,5 Radio Cottbus und kaufte 2003

den Berliner Stadtsender Spreeradio 105,5. Weiters ist er Eigentümer der lokalen Radiostation Antenne Koblenz.

Als Studioleiterin und Mitarbeiterin der Geschäftsführung mit Zuständigkeiten für Marketing und Verkauf wird Mag. Yvonne Schwaighofer fungieren. Frau Schwaighofer hat in Innsbruck Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Dienstleistungsmanagement, Marketing und Controlling studiert. Zwischen 1998 und 2002 arbeitete sie bei Dankl und Partner Consulting als Consultant im Bereich Marketing und Dienstleistungsmanagement. Zwischen 2003 und 2004 war sie als Geschäftsführerin für die Maintenance- und Facilitymanagement Austria für Vermarktung und Koordinierung des Vereins verantwortlich. Seit 2005 ist sie im Verkauf und Marketing der Welle Salzburg tätig.

In personeller Hinsicht sind weitere vier bis sechs Mitarbeiter in der Redaktion und im Verkauf geplant. Eine Nennung konkreter Personen erfolgte hier nicht. Überdies besitzt die Antragstellerin die technische Ausrüstung für zwei Studios aus der Zeit ihrer operativen Radiotätigkeit in Hallein.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb in Innsbruck verwies die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH und deren Alleingesellschafterin FRIEDL Privatstiftung könnten ihren Angaben zufolge die finanziellen Voraussetzungen gewährleisten, wobei die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH eine verbindliche und unbefristete schriftliche Zusage (vom 02.02.2006) über die Gewährung eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung (oder Bürgschaft) bis zu einer Höhe von EUR 400.000 für die Finanzierung der Investitionen und den Aufbau der erforderlichen Infrastruktur als auch der laufenden Aufwendungen für den Sendebetrieb in Innsbruck gab. Das seitens der Stifter der FRIEDL Privatstiftung eingebrachte Stiftungsvermögen beträgt EUR 75.000. Weiters plant die Antragstellerin eine Vermarktung über die RMS, wobei aufgrund des beantragten Programmformates der lokale Verkauf im Vordergrund stehen soll. Das Verhältnis zwischen nationaler und lokaler Vermarktung werde daher 55:45 betragen. Die Antragstellerin geht davon aus, die Investitionen in den Sende- und laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen finanzieren zu können. Hierzu legte die Radio Hallein GmbH keine konkreten Tariflisten vor.

Die Antragstellerin legte der KommAustria einen auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan vor, dem zufolge im ersten Betriebsjahr neben Vorlaufkosten in Höhe von EUR 140.000, Kosten in der Höhe von EUR 819.600, im zweiten Betriebsjahr in Höhe von EUR 848.942, im dritten Betriebsjahr in Höhe von EUR 872.430, im vierten Betriebsjahr in Höhe von EUR 889.616 und im fünften Betriebsjahr Kosten von EUR 919.150 veranschlagt werden. Diesen stehen im ersten Jahr Gesamterlöse (lokal, national und Eventvermarktung) in Höhe von 702.000, im zweiten Jahr Erlöse von EUR 810.000, im dritten Jahr Erlöse von EUR 905.000, im vierten Jahre Erlöse von EUR 967.000 und im fünften Jahr Erlöse in Höhe von EUR 1.052.000 gegenüber. Somit geht die Antragstellerin davon aus, im dritten Jahr bereits ein positives Betriebsergebnis erzielen zu können und im fünften Jahr den operativen Break Even zu erreichen.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. (Inforadio)

Antrag

Der Antrag der Inforadio richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Zeitgleich beantragte die Inforadio die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“. Die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-63, der Sunshine Radio GmbH erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Überdies beantragte die Inforadio die Erteilung von Hörfunkzulassungen für die Versorgungsgebiete „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ und „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“. Letztere wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, der Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet. Diese Entscheidung ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatradio Betriebs GmbH zugeordnet. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 272598 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. sind die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 51% und die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH zu 49%. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren jeweils seit 31.12.2005 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen Mag. Wolfgang Bergmann und Dr. Martin Zimper. Die Inforadio übte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich aus.

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien (Eintragung der Sitzverlegung von Tulln nach Wien am 03.10.2006) zu FN 13444 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1 Mio. Gesellschafter der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. sind Oscar Bronner zu 10%, die Bronner Familien-Privatstiftung zu 41% und die Süddeutscher Verlag GmbH zu 49%. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Eigentümerin und Verlegerin der Tageszeitung „Der Standard“.

Die Süddeutscher Verlag GmbH ist eine zu HRB 7685 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 49.190.346,90.

Die Bronner Familien-Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 173363 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem ursprünglichen Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 1 Mio. Stifter sind Oscar Bronner (97%), Dr. Andrea Bronner (1,5%), Alexander Mitteräcker (0,5%) sowie Laura Bronner (0,5%) und Leonard Bronner (0,5%). Oscar Bronner ist österreichischer Staatsbürger.

Die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 197605 x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter und Geschäftsführer (seit 28.07.2000) der NEWSTALK

AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist Dr. Martin Zimmer. Dr. Martin Zimmer ist österreichischer Staatsbürger.

Dr. Martin Zimmer ist zu 10,6% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beteiligt, einer im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt zu FN 160946 k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 600.000. Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer bis zum 30.09.2009. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2005, GZ 611.056/0001-BKS/2004 wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN – EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH weiters die Übertragungskapazität „BADEN 3 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ rechtskräftig zugeordnet.

Mit am 12.04.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben teilte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH dieser mit, dass Dr. Martin Zimmer mit Generalversammlungsbeschluss vom 10.04.2006 als Geschäftsführer abberufen und Mag. Ewald Volk als allein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer bestellt wurde. Am 12.09.2006 erfolgte die Eintragung eines weiteren allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführers in Person von Günter Prasch. Mag. Ewald Volk fungiert überdies als Geschäftsführer der Radiosender Hit FM Mostviertel, Hit FM St. Pölten und Hit FM Waldviertel.

Beantragtes Programm

Das von der Inforadio für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragte und geplante Hörfunkprogramm ist Teil eines Konzeptes, welches an den Erhalt der Hörfunkzulassung für „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ geknüpft ist. Das beantragte Programmkonzept basiert auf der Überlegung, dass der für Innsbruck geplante lokale Programmanteil höchstens 15% des ausgestrahlten Programms beträgt und ist folglich in einer Gesamtschau mit dem für Wien eingereichten Zulassungsantrag zu beurteilen. Die Inforadio strebt ausgehend von einer Hörfunkzulassung in Wien an, nach und nach die Ballungsräume abzudecken und insbesondere dort eine Alternative anzubieten, wo bereits vier bis fünf Privatradios existieren, zumal das News-Format der Antragstellerin keine wirkliche Konkurrenz zu einem klassischen Musik-Formatradio darstelle.

Das von der Inforadio beantragte Radiokonzept ist als wortbasiertes Radioprogramm im „All News-Format“ für die Zielgruppe der höher gebildeten, einkommensstarken und mit ausgeprägtem Interesse an Information ausgestatteten News-Zuhörer statt Musik-Nebenbeihörer im Alter von 25 bis 50 Jahren geplant, welches im Laufe der Programmentwicklung um einzelne Talk-Elemente ergänzt werden soll. Näher definiert die Antragstellerin ihre Zielgruppe als die zu zwei Drittel männlichen, in gehobenen Berufen tätigen, städtischen Hörer mit oberstem Bildungsniveau, hohem Haushalteinkommen und einem Durchschnittsalter von 45 Jahren, welche in ihrer Sendernutzung eine breite Senderauswahl treffen, jedoch eine besondere Vorliebe für die Radioprogramme Ö1 und im Großraum Innsbruck Radio Tirol haben; die Inforadio geht davon aus, dass demnach rund 13,6% österreichweit bzw. etwa 28% der Wiener Bevölkerung zu ihrer Zielgruppe zählen und nimmt für Innsbruck und Umgebung an, dass rund 20.000 bis 25.000 Personen dieser Zielgruppe angehören.

Der Wortanteil soll bei 95% liegen. Die Inforadio will News, Interviews und Views bringen; unter Letzterem versteht die Antragstellerin insbesondere Meinungen, Glossen und Kommentare. Die aktuellsten Nachrichten aus den folgenden Ressorts sollen gebracht werden: Innen-, Außen- und Europapolitik, Wirtschaft, Finanzen, Chronik mit Schwerpunkt Wien, Society/People, Sport, Medien /Kommunikation, Kultur und Wissenschaft. Dabei will die Inforadio folgende Darstellungsformen einsetzen: vom „Anchorman“ moderierte Nachrichten, erklärende eigenproduzierte Teile von Nachrichten (Shorty), Interviews, O-Töne, gebaute Beiträge, Kommentare/Glossen, Umfragen, Berichte und Features. Die Nachrichten sollen dabei ähnlich wie ein „Top 40“-Musikformat programmiert werden: Die wichtigste Nachricht soll am Schnellsten rotieren, die Einzelinformation soll kurz und auf den Punkt gebracht sein, die Top-Meldungen werden mehrmals pro Stunde gebracht. Durch Live-Einstiege bei wichtigen Ereignissen wie z.B. politische Pressekonferenzen, Theaterpremierer oder ausgewählte Sport- und Kulturereignisse soll die starre Programmuhre aufgebrochen werden. Die Antragstellerin plant weiters, öffentliche Talkshows gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren und abends oder auch am Sonntag Vormittag im Rahmen einer Matinee ins Programm zu nehmen.

Im Programm für den Innsbrucker Raum wird sich INFORADIO 95,5 den klassischen Service-Inhalten widmen, die das Publikum von einem regionalen Sender erwartet. Dies sind insbesondere Wetter- und Verkehrsinformationen sowie Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht und Urlaubswetter.

Durch Promotionsspots einmal pro Viertelstunde soll der Sender positioniert werden; im Rahmen dieser Spots soll auf Theaterpremierer, Diskussionsveranstaltungen, Spendenaktionen, Tage der offenen Tür und öffentliche Talkshows hingewiesen werden. Eine typische Programmstunde wird darüber hinaus etwa acht Minuten Werbung beinhalten. Bereits ab Sendestart soll die aktive Hörerbeteiligung eine wichtige Rolle innerhalb des Programms spielen. Inforadio plant, Fachleute und „Betroffene“ gezielt einzuladen, ihre Meinung im Rahmen einer persönlich gesprochenen Glosse oder eines „Word-Rap“ zu äußern. Dies soll zu Sendestart das wesentliche talk-ähnliche Format des Senders ein, das zur Meinungsvielfalt am Innsbrucker Radiomarkt beitragen soll.

Die Kernzeit des Senders ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr; in dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert - einzelne Beiträge können bis zu neun Mal am Tag gesendet werden, es wird daher zu Wiederholungen von Beiträgen in der Kernzeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr kommen. In den Nachstunden werden Beiträge und News wiederholt und von einem eingeschränkten Journaldienst im Falle eines wichtigen Ereignisses aktualisiert. Ebenso wird der Sender am Wochenende nicht mit voll besetzter Redaktionsmannschaft arbeiten: Ein Redaktionsschichtdienst soll die stündlichen Nachrichten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr aktualisieren, zwischen diesen Nachrichten sollen auch Beiträge der vergangenen Woche („Rückblick: Das war die Woche“) wiederholt werden. Weiters soll das „Interview am Samstag“ bzw. das „Interview am Sonntag“ – ein längeres Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens – am Wochenende mehrmals wiederholt werden. Das „Hörbuch der Woche“ sowie kurze Glossen und Ansichten mit religiösem Inhalt am Sonntag Vormittag sind ebenfalls als Wochenend-Elemente eingeplant.

Das Programm soll gänzlich eigengestaltet werden. Zusätzlich zu den Beiträgen der eigenen Redakteure will die Inforadio einzelne Programmbeiträge und O-Töne von internationalen Hörfunkagenturen, Korrespondentenbüros und Rundfunkveranstaltern mit Schwerpunkt News zukaufen. Es soll Programm z.B. von der DPA zugekauft werden. Es soll kein Mantelprogramm übernommen werden.

Der Musikanteil von unter 5% soll als Brücke zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg eingesetzt werden. Da somit an sich nicht geplant ist, ein Musikprogramm zu spielen, hat die Antragstellerin auch kein Musikformat angegeben.

Es ist keine programmliche Zusammenarbeit zwischen der Print-Redaktion des Standard und der Radio-Redaktion der Inforadio geplant. Es soll aber Zusammenarbeiten mit dem Standard im Rahmen der Promotion geben. Die Inforadio schließt es weiters nicht aus, dass in einer Rubrik wie z.B. „Kommentar des anderen“ auch Standardjournalisten zu Wort kommen bzw. dass Nachrichteninhalte, die originär von der Inforadio produziert werden, auch in andere Medien und natürlich auch Printmedien Eingang finden.

Zu den eigens für Innsbruck produzierten Programmteilen führte die Antragstellerin aus, dass diese vor allem aus Wetter- und Verkehrsinformationen für Tirol, Promotionspots, redaktionellen Beiträgen und Interviews zu Tiroler Themen, aus Wortmeldungen von Betroffenen und Tiroler Experten sowie Nachrichten und Kurzmeldungen aus Tirol bestehen werden.

Das beantragte Programm beruht somit primär auf einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Wien, wobei das dort ausgestrahlte News-Format im Versorgungsgebiet Innsbruck im Ausmaß von 10% bis 15% durch lokale Inhalte ergänzt und adaptiert werden soll. Nach eigenen Angaben der Inforadio in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2006 macht das für Innsbruck beantragte Programm nur in Kombination mit dem Erhalt einer Zulassung für Wien Sinn; alleine in Innsbruck wäre das dargestellte Programm nicht tragfähig. Ein eigenständiges, nur für das Versorgungsgebiet Innsbruck gestaltetes Programm war und ist daher nicht geplant. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin vor allem darauf, dass hinter der Inforadio einerseits eine „Qualitätszeitung“ und andererseits ein erfahrener Radiounternehmer steht und dass das Verlagshaus DER STANDARD gemeinsam mit Dr. Zimper über die besten Kontakte zu Medienmachern verfügen, die für das Projekt Inforadio begeistert und engagiert werden sollen.

Dr. Martin Zimper war bereits in der Leitung bzw. im Auf- und Umbau des Wiener Radiosenders „Energy Wien 104,2“, des lokalen niederösterreichischen Radiosenders „PARTY FM 106,7“ sowie des ehemaligen „Privatradionetzwerkes“ Kronehit tätig. Nach dem Studium der Kommunikationswissenschaft und der Volkswirtschaft sowie nach Abschluss des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf arbeitete er für den infomedia Verlag, für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus sowie für den ORF. Seit 1995 ist Dr. Zimper als Medienberater selbständig tätig; in der Aufbau- und Bewerbungsphase von Radio Stephansdom beriet er die Erzdiözese Wien. Dr. Martin Zimper wird die operative Geschäftsführung der Antragstellerin übernehmen und wurde folglich in seiner Funktion als operativer Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit Generalversammlungsbeschluss vom 10.04.2006 abberufen.

Mag. Wolfgang Bergmann wird die kontrollierende bzw. unterstützende Geschäftsführung im Ausmaß von etwa vier Stunden wöchentlich neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. übernehmen. Mag. Wolfgang Bergmann war seit 1997 Gründungsgeschäftsführer von Radio Stephansdom. Seit 2000 ist er Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.

Weitere führende Mitarbeiter des Senders will die Geschäftsführung aus den Reihen bereits jetzt journalistisch tätiger, erfahrener Programmmitarbeiter rekrutieren, welche aus Rücksicht auf deren bestehende Vertragsverhältnisse mit anderen Rundfunkveranstaltern nicht genannt wurden.

Die Planungen hinsichtlich weiterer Mitarbeiter für den Standort Innsbruck sind in engem Zusammenhang mit dem für das Versorgungsgebiet „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“

eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung zu sehen, da das von der Inforadio beantragte Konzept – wie bereits im Zusammenhang mit dem Programmkonzept ausgeführt wurde – darauf aufbaut, das in Wien gestaltete Hörfunkprogramm für Innsbruck durch lokale Anteile im Ausmaß von 10% bis maximal 15% zu adaptieren. Demnach geht der Antrag der Inforadio von insgesamt 36 Mitarbeitern für den Standort Wien aus:

Davon drei Praktikanten; insgesamt 18 Mitarbeiter sollen journalistisch tätig sein; der Geschäftsführung, die von einer Assistentkraft unterstützt werden soll, werden die Abteilungen Redaktion und Marketing nachgeordnet sein; die Abteilung Redaktion umfasst dabei neben dem eigentlichen Bereich Redaktion mit dem Redakteur vom Dienst, dem Reporter von Dienst und dem Ablauf-Controlling auch den Bereich Produktion/Technik inklusive Spots, Verpackungen und technischen Betrieb; die Abteilung Marketing umfasst die Bereiche Verkauf und Werbung inklusive Off-Air-Promotion; vorgesehen sind weiters ein Chefredakteur, sechs News-Redakteure, fünf Reporter sowie sechs freie Programmmitarbeiter, ein Verkaufsleiter und vier Mediaberater/Verkäufer, ein Marketing- und Promotionleiter und eine Marketingsassistentin, ein technischer Leiter, ein Mitarbeiter im Back Office, einer im Hörserservice, zwei Producer und drei Praktikanten.

In Ergänzung hierzu war für den Standort Innsbruck ein fix angestellter Redakteur vorgesehen, darüber hinaus ein angestellter Verkäufer und eine Sekretariatskraft (halbtags). Ferner nimmt die Inforadio ein Budget von EUR 25.000 für freie Mitarbeiter in Aussicht. Geplant ist weiters ein in Innsbruck eingerichtetes Büro. Die Inforadio strebt auch an, das Programm in diverse Kabelnetze und ins Internet einzuspeisen.

Finanzielle Voraussetzungen

Gerade auch in finanzieller Hinsicht ist das von der Inforadio eingereichte Konzept nur in Zusammenhang mit dem für Wien beantragten Programm und den hiefür in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Planungen zu sehen. Den Angaben des Geschäftsführers Dr. Martin Zimper in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2006 zufolge, ist das für Innsbruck beantragte Programm alleine nicht tragfähig. Das Programmkonzept macht nach eigenen Angaben der Antragstellerin nur Sinn, wenn die Inforadio eine Hörfunkzulassung in Wien erhält. Das beantragte Konzept basiert folglich auf der Überlegung, dass der für Innsbruck geplante lokale Programmanteil von 15% mit Kosten in Höhe von EUR 230.000 produziert wird - dies unter der Annahme, dass über drei Jahre Einnahmen in Höhe von EUR 300.000 lukriert werden. Hierdurch könnte der lokale Programmanteil samt den dahinter stehenden Mitarbeitern und die technische Infrastruktur für den Standort Innsbruck binnen drei Jahren finanziert werden.

Die Einnahmenerwartungen basieren auf einer angestrebten Tagesreichweite von 10.000 Hörern täglich (zehn plus) allein am Standort Innsbruck. Dies entspricht etwa 8% der Innsbrucker Bevölkerung. Bei einem im Bundesland Tirol im Jahr 2005 durch das Medium Radio erzielten Gesamtumsatz von EUR 3,7 Mio. an lokalen Erlösen (ohne RMS-Anteil) plant die Inforadio 8% Marktanteil an diesem Lokalumsatz binnen zwei Jahren zu erzielen. Dies entspricht etwa einem Jahresumsatz von EUR 300.000. Dieser Berechnung legt die Inforadio einen Durchschnittspreis für die Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr von EUR 1/ sec zugrunde. Im Jahresdurchschnitt bedarf es hierzu etwa 14 Minuten verkaufter lokaler Werbezeit pro Tag.

Das gesamte Radioprojekt betreffend erklärte die Inforadio, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste zu 80% aus eigenen Mitteln finanzieren zu wollen und Fremdkapital in Höhe von 20% in Anspruch zu nehmen. Weiters wurden der KommAustria Schreiben der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. und deren Wirtschaftsprüfer der Halpern & Prinz Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H. sowie von der NEWSTALK AM Radiobetriebs GmbH vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Tragung der Aufwendungen im Zuge der Realisierung des Projektes „Inforadio“ gewährleistet sei. So erläutert die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., dass vor dem Hintergrund, dass die

endgültige Form der Finanzierung von den Gesellschaftern erst zeitnah vor Projektstart entschieden werden soll, der angegebene Wert von 20% Fremdmittel als Höchstwert zu betrachten ist, da die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. jederzeit in der Lage ist, dieses Projekt ohne Bankfinanzierung und notfalls auch allein als Mehrheitsgesellschafter zu finanzieren. Nach Ansicht des Steuerberaters der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist diese in der Lage, für das Projekt der Inforadio EUR 4 Mio. aus den derzeitigen liquiden Mitteln aufbringen zu können, ohne einen zusätzlichen Kredit aufnehmen zu müssen. Die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie für die Dauer ihrer Beteiligung an der Inforadio und unter Bezugnahme auf die im Antrag dargelegte Finanzierung die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung von Anfangsverlusten der Lizenz haltenden Radiogesellschaft entsprechend dem Umfang ihrer 49%-igen Beteiligung aufbringen wird.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

ERF (Evangeliumsrundfunk) – Unterstützungsverein Innsbruck

Antrag

Der Antrag des Evangeliumsrundfunk Innsbruck richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck beantragte überdies die Erteilung einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatradio Betriebs GmbH zugeordnet wurde. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck ist ein zu ZVR 489023163 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck eingetragener Verein mit Sitz in 6020 Innsbruck, Höttinger Auffahrt 3/ p.A. Oswald Keiler. Organe des Vereins sind Oswald Keiler (Obmann; Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008), Wilfried Haid (Obmannstellvertreter; Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008), Dr. Carola Czernohaus (Schriftführer; Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008), Gisela Haid (Schriftführer-Stellvertreterin, Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008), Markus Ostermann (Kassier; Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008) und Johann Senn (Kassier-Stellvertreter; Funktionsperiode 28.10.2004 – 27.10.2008). Die organschaftlichen Vertreter bzw. Mitglieder des Vereinsvorstands sind österreichische Staatsbürger. Neben den sechs Vorstandsmitgliedern besteht der Unterstützungsverein Innsbruck noch aus 39 weiteren Mitgliedern (Stand 2005).

Die Gesamtleitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählten Vorstand als Kollegialorgan (Par. 12 der Statuten); für gültige Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine einfache Mehrheit erforderlich (Par. 11 Abs. 5 und 6 der Statuten). Zur Vertretung nach außen ist der Obmann (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter), jedoch stets nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied – abhängig von der Angelegenheit etwa Schriftführer oder Kassier – berechtigt (Par. 13 der Statuten).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich inne.

Der ERF (Deutschland) wurde 1959 gegründet. In der Folge wurden ERF-Vereine auch in anderen deutschsprachigen Ländern, darunter Österreich (1981) errichtet. Der ERF Österreich, Schwesternverein der Antragstellerin, produziert derzeit täglich Radiosendungen und Kurzbeiträge für das internationale Evangeliums-Rundfunk Programm, das über Satellit, Mittelwelle und Internet ausgestrahlt wird. Nach der Einführung von Privatradio in Österreich produzierte der ERF Österreich Sendungen für Radio Plus (Gmunden) und beliefert diverse Privatradios mit Kurzbeiträgen. Derzeit sind Sendungen des ERF Österreich über die Radiofabrik Salzburg und über den Sender der Radiofreunde Radenthein zu hören. Zu Weihnachten und Ostern wurden in den vergangenen Jahren Kurzbeiträge des ERF von Life Radio Oberösterreich, Arabella (Wien), Radio Osttirol (Lienz) u.a. ausgestrahlt.

Der vom Antragsteller in fachlicher und organisatorischer Hinsicht genannte ERF Südtirol ist mit Dekret Nr. 904588 vom 11.03.1994 des italienischen Kommunikationsministeriums konzessionierter Rundfunkveranstalter.

Beantragtes Programm

Das unter dem Titel „Radio Innsbruck“ geplante Hörfunkprogramm des Evangeliumsrundfunk Innsbruck versteht sich als ein „Werte vermittelndes“ christliches (überkonfessionelles) Radio und will vor allem in den Bereichen Familie, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Bildung und Glaube Lösungsansätze finden und sich diesen Themen mit mehr Anspruch und Tiefe widmen, als kommerzielle Radios. Hierbei wird allen Sendungen ein sehr religiös geprägtes, christliches Werteverständnis zugrunde gelegt. Angesprochen werden sollen Menschen aus allen Altersgruppen. Darüber hinaus will Radio Innsbruck als Brückenbauer zu diversen anderen Einrichtungen und Institutionen in der Stadt Innsbruck agieren, indem etwa ÄrztInnen, TherapeutInnen, SellsorgerInnen und anderen Fachleuten eine Plattform für den direkten Kontakt mit den Hörern ermöglicht werden soll. Ein weiterer Pfeiler der Programmphilosophie ist guter Kontakt zu lokalen Kulturvereinen, Theatern und gesellschaftlich relevanten Vereinen und gemeinnützigen sozialen Institutionen. Der Antragsteller legte für Innsbruck ein Programmschema vor, das einen hohen Musikanteil (etwas mehr als 60%) beinhaltet und eine Vielzahl dazwischen geschalteter Kurzbeiträge zu verschiedenen Themen, sowie auch Nachrichten. Aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Folder für Vereine, geht ferner hervor, dass ein entsprechender Anteil der Sendezeit Vereinen gegen Entgelt, aber auch als kostenlose Sondersendungen zu gewissen Jubiläen oder Anlässen zur Verfügung gestellt wird. Werbung ist in geringem Umfang ebenfalls vorgesehen.

Das Musikprogramm wird eine Art Easy Listening Format sein mit Pop und Instrumentalmusik sowie Evergreens, kombiniert mit einer Auswahl der anspruchsvollsten deutschen und internationalen Produktionen der letzten 50 Jahre (Oldies). Es könnte auch klassische Musik für bestimmte Sendezeiten gesendet werden (sonntags oder abends), sofern dies vom Publikum angenommen wird. Beim Musikprogramm kann der Evangeliumsrundfunk Innsbruck auf die von allen ERF Vereinen genutzte Musikdatenbank zurückgreifen, die auf einem digitalen Musikserver installiert ist. Daraus will der Evangeliumsrundfunk Innsbruck das geschilderte Musikprogramm zusammenstellen.

Zur Hälfte wird das Wortprogramm aus Beiträgen des ERF Österreich und des ERF Südtirol – letzterer ist per Dekret des italienischen Kommunikationsministeriums Inhaber einer Hörfunkzulassung in Italien – bestritten. Insbesondere das vom ERF Österreich zu gelieferten Programm ist von einem sehr religiös gestalteten Wortprogramm (30 %) geprägt, in dem etwa mehrmals über den Tag verteilt Lesungen aus der Bibel („Bibel heute“) oder auch Übertragungen von Gottesdiensten (am Sonntag) erfolgen. Die restlichen 50% der

gesprochenen Sendungen und Beiträge werden im Studio von Radio Innsbruck produziert. Darunter sind Live-Sendungen, redaktionell aufgearbeitete Mitschnitte, mit den vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck unterstützten Vereinen und Institutionen produzierte Sendungen, Spezial-Musiksendungen, Kinder- und Jugendsendungen, Sendungen für Menschen mit nicht deutscher Muttersprache in türkisch, serbokroatisch und englisch und Sendungen zu besonderen (religiösen u.a.) Anlässen zu verstehen. Täglich werden sieben Mal Nachrichten, z.T. auch mehrsprachig gesendet, die von einer Nachrichtenagentur zugeliefert werden. Welche Nachrichtenagentur dies sein wird, gab der Evangeliumsrundfunk Innsbruck nicht an.

Der lokale Bezug soll durch Einbeziehung relevanter Vortrags- und Seminarveranstaltungen im lokalen Raum, durch diverse Sendereihen wie „Menschen“, „Kultur am Inn“, „kernXund“, „Stadtgespräch“, „Zu Gast bei Radio lbk“ u.v.m., durch Interviews und Studiogespräche mit lokalen Persönlichkeiten sowie nicht zuletzt dadurch hergestellt werden, dass die Moderatoren den österreichischen „Sprachtouch“ garantieren und darunter auch Österreicher sind. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist der Evangeliumsrundfunk Innsbruck zunächst auf die freundschaftlichen Verbindungen zu den Produktionsteams des ERF Österreich in Perchtoldsdorf und des ERF Südtirol, weshalb es nahe liegend sei, auf deren Erfahrungen im Bereich Technik und journalistische Kompetenz zurückzugreifen. Dies werde auch aus Gründen der Kostenersparnis erwogen, wobei keine im Sinne des Privatradiogesetzes unerwünschte Einflussnahme daraus resultieren werde.

Als Geschäftsführer des Evangeliumsrundfunk Innsbruck wird Ing. Wilfried Haid fungieren, der über eine elektrotechnische Ausbildung, eine Amateurfunkerausbildung sowie diverse Ausbildungen im Bereich Führungskräfte und Projektmanagement verfügt. Schließlich weist er Erfahrungen aus Programmier-, Planungs- und Projektleitungstätigkeiten und Leitungsaufgaben in der Evangelischen Kirche auf.

Die Redaktion wird von Rainer Gerzabek und Markus Ostermann federführend betreut werden. Rainer Gerzabek studierte Betriebswirtschaft und absolvierte die Verwaltungsprüfung beim Land Tirol, war sieben Jahre freier Mitarbeiter des ORF Landesstudios Tirol sowie z.T. von Ö3, schließlich freier Mitarbeiter des Rennbahn-Express, des Kurier, der Krone und der Tiroler Tageszeitung sowie einiger Magazine. Bei der Tageszeitung Kurier war er Redakteur und betreute diverse Marketingaktivitäten. Ab 1989 war er Redakteur beim Medienservice des Landes Tirol und seit 2001 ist er Chefredakteur der Tiroler Landeszeitung. Markus Ostermann absolvierte eine Ausbildung an der Pädagogischen Akademie des Bundes für Tirol und war nach der Lehramtsprüfung an verschiedenen Schulen in Tirol tätig. Zwischen 1995 und 2001 war er Mitarbeiter beim ERF Südtirol. Während dieser Zeit waren seine Tätigkeitsbereiche die redaktionelle Bearbeitung von Sendungen, Sendungsaufbereitung, Aufnahme von Interviews, Mitaufbau der Musikdatenbank sowie graphische Bearbeitung von Programmheften und Verlagsprodukten des ERF Südtirol. Mittlerweile ist er freier Mitarbeiter des ERF und gestaltet wöchentlich Sendungen für Radio Osttirol.

Für die Verwaltung werden Hans Senn, Max Eugster und Oswald Keiler verantwortlich zeichnen. Hans Senn war 30 Jahre im öffentlichen Dienst als Beamter für Jugendbetreuung und soziale Dienste der Stadt Innsbruck tätig, zuletzt als Vorstand des Vormundschaftsamtes. Seit mehr als zehn Jahren ist er für den Evangeliumsrundfunk Innsbruck tätig. Max Eugster, lic. theol., Vorsitzender „Christ und Behinderung“, arbeitet ebenfalls seit mehr als zehn Jahren im Unterstützungsverein mit und wird für die seelsorgerische Betreuung im Rahmen der Hörerbetreuung sowie die Bearbeitung von Hörer- und Besucherkontakten verantwortlich sein. Oswald Keiler war zuletzt als Verkaufs-

und Abteilungsleiter eines Unternehmens der Elektronikindustrie tätig und verfügt über eine elektrotechnische Ausbildung. Überdies übte er verschiedene Leitungsfunktionen in diversen Organisationen aus.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von Daniel Lieberherr, Dr. Karola Czernohaus und Dipl. VW. Felix Murauer durchgeführt werden. Daniel Lieberherr baute das Christliche Begegnungszentrum mit Buchhandlung und ERF Zentrum in Innsbruck auf und leitete dieses. Er war ferner Geschäftsführer des Verwaltungs- und Bildungszentrums Novum Innsbruck. Dr. Karola Czernohaus verfügt über langjährige Erfahrungen im Tourismusbereich in Innsbruck und Tirol und übt ebenfalls seit mehr als zehn Jahren Tätigkeiten – auch als Vorstandsmitglied – im ERF Innsbruck aus. Dipl. VW. Felix Murauer verfügt über langjährige Erfahrungen aus Leitungs- und Direktorentätigkeiten im Tourismusbereich, war Gründer und geschäftsführender Gesellschafter eines Innsbrucker Unternehmens und 18 Jahre als Stadtrat in Innsbruck für Wirtschaftsangelegenheiten zuständig.

Für die technische Betreuung des Innsbrucker Radios werden Dipl. Ing. Dietmar Menges, Entwicklungsingenieur, Ing. Wilfried Haid, Detlev Osenberg, Radio- und Fernsehtechniker mit jahrelanger Erfahrung in der Studio- und Sendetechnik des ERF Südtirol sowie Alexander Santin, langjähriger Studiotekniker für die Sendungsproduktionen beim ERF Südtirol, verantwortlich sein.

Diese Aufgabenzuweisung enthielt auch das vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck vorgelegte Organigramm. Überdies erklärte dieser, im Gegensatz zu kommerziellen Hörfunkveranstaltern die Fragen der Programmgestaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Programmbewerbung größtenteils durch freie Mitarbeiter aus dem Umfeld des Vereins realisieren zu können. Geschäftsführung, Management und administrative Aufgaben obliegen dem Vereinsvorstand bzw. werden durch diesen an fachlich kompetente Vereinsmitglieder delegiert. Die Verwaltung der Spenden wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Kassier betreut und in allen Belangen der Öffentlichkeitsarbeit kann auf das Know how der ERF-Familie zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die technische Abwicklung des Radioprogramms.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck verfügt bereits über Büro- und Studioräumlichkeiten in Innsbruck, Innstraße 35, mit der entsprechenden Ausrüstung, welche bereits für die Produktion von Beiträgen für den ERF Südtirol zum Einsatz kommt.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte der Evangeliumsrundfunk Innsbruck eine Ausgabenplanung für die durchschnittlich pro Jahr zu erwartenden Kosten vor. Demnach veranschlagt der Evangeliumsrundfunk Innsbruck jährliche Kosten für den Senderbetrieb (Standort, Energie, Wartung, Leitung) in Höhe von EUR 11.520, für Personal in Höhe von EUR 54.350, für Verwaltung (Studio- und Büromiete, Telefon und Fax, Porto und Bankspesen, AKM etc.) in Höhe von EUR 7.830 und für Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, öffentliche Veranstaltungen) in Höhe von EUR 5.000, sohin insgesamt EUR 78.700. Zusätzlich veranschlagt der Evangeliumsrundfunk Innsbruck Investitionskosten im ersten Jahr in Höhe von EUR 29.170, welche vom Trägerverein aufgebracht werden sollen.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck geht ferner von einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von 10% der Gesamtausgaben aus, zuzüglich späterer Ausbau- und Reparaturkosten, sohin EUR 10.000 pro Jahr.

Zur Aufbringung der laufenden Ausgaben der ersten drei Jahre legte der Evangeliumsrundfunk Innsbruck eine schriftliche Zusicherung des ERF Südtirol vom 05.12.2005 vor. Darin erklärt sich dieser schriftlich zur jährlichen Unterstützung des Radio

Innsbruck in Höhe von EUR 30.000 für die ersten drei Jahre bereit. Darüber hinaus legte der Evangeliumsrundfunk Innsbruck eine Absichtserklärung der Vorstandsmitglieder vor, worin sich diese zur Aufbringung der Erstinvestitionskosten nach Lizenzerteilung in Höhe von EUR 30.000 bereit erklärten. Schließlich wurden weitere schriftliche Erklärungen von Vereinsmitgliedern über finanzielle Unterstützungen sowie auch Absichtserklärungen potentieller Werbekunden (zumeist Unternehmen der Vorstandsmitglieder) vorgelegt.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck verwies weiters darauf, dass die bisherigen Erfahrungen aus der Tätigkeit des ERF gezeigt hätten, dass die darüber hinaus notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb über regelmäßiges Spendenaufkommen abgedeckt werden können. Der Unterstützungsverein Innsbruck lukriert ein Jahresspendenaufkommen von EUR 8.500, welches im Falle einer Zulassungserteilung ansteigen würde. Zusätzlich gäbe es Einzelspender. Die Spenden gliedern sich in solche aus dem Personenkreis des Trägervereins, aus dem erweiterten Freundeskreis, aus Spenden einzelner dem ERF verbundener Personen, aus Spenden des ERF Hörerkreises (über MW, KW, Satellit ASTRA analog und digital, Kabel und UKW) und sonstigen Spenden. Ferner beteiligen sich soziale, kulturelle und gemeinnützige Institutionen an den Kosten und erhalten hierfür die Möglichkeit, Beiträge in speziellen Programmfenstern zu präsentieren. Weiters betonte der Evangeliumsrundfunk Innsbruck, dass er auf eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter – zumindest aber sechs Personen fix – zurückgreifen kann, weshalb sich die Kosten gänzlich anders darstellten als bei einem klassischen kommerziellen Radioveranstalter.

Durch den Rückhalt über den ERF Südtirol und den ERF Österreich gehe man davon aus, dass auch bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten die Finanzierung gesichert sei.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

Österreichischen Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Radio Maria Innsbruck)

Antrag

Der Antrag von Radio Maria Innsbruck richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Radio Maria beantragte überdies die Erteilung einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, der N & C Privatradio Betriebs GmbH zugeordnet wurde. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Maria betreibende Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in 1120 Wien, Pottendorferstraße 21. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann für die Periode 27.06. 3006 – 26.06.2011), Ing. Günter-Hans Eckl (Obmannstellvertreter für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011). Neben den drei Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus den vier weiteren Mitgliedern Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Brigitte Schwarz und Teresia Konad. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des

Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische und italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins (Par. 13) obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Radio Maria ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bis zum 31.03.2008 aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Radio Maria betreibt hiefür gegenwärtig den Sender

- Waidhofen YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-006, wurde Radio Maria weiters für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Weiters verfügt Radio Maria aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-8, bis zum 03.04.2012 über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit. In Innsbruck ist das Programm von Radio Maria derzeit auch via Kabel zu empfangen.

Beantragtes Programm

Radio Maria plant ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm auszustrahlen, dessen Programmschwerpunkte Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien sind. Der Wortanteil soll demnach 70% betragen. Das Musikprogramm, welches durchschnittlich 30% des Programms ausmachen wird, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Radio Maria bezeichnet sich selbst als Themenradio, in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, einer Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen bereit zu stellen. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will Radio Maria daher in Innsbruck auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. ansprechen.

Weiters wird es nicht zuletzt zur Herstellung eines entsprechenden Regionalbezugs Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Hl. Messen live aus einer Pfarre) aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden. Ferner soll der starke Regionalbezug auch durch eine Vielzahl

an Gastreferenten aus den Empfangsgebieten hergestellt werden. Schließlich ergibt sich der Regionalbezug auch aus der hohen Zahl schon jetzt ehrenamtlich in Innsbruck tätiger Mitarbeiter (ca. 25).

Folgende Programmteile werden zugeliefert werden:

Wöchentlich werden 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien geliefert werden, täglich sollen jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von 40 Minuten aus Rom (Vatikan) sowie eine Stunde von Radio Maria Südtirol zugeliefert werden. Andererseits übernimmt Radio Maria Südtirol schon jetzt jeweils zwölf Stunden täglich von Radio Maria Austria, das selbst auch zwei Sendestunden täglich aus dem Studio in Innsbruck bezieht. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Beiträge und Live-Schaltungen. Dazu gehört etwa die einstündige Sendung „Bei uns zu Gast“, die jeweils am Dienstag von 13:00-14:00 Uhr in Innsbruck gestaltet und live gesendet wird. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Radio Maria verweist darauf, dass die Mitglieder des Vereins über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation verfügen sowie dass der Verein über langjährige Erfahrungen als Hörfunkveranstalter des Programms „Radio Maria“ im Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ sowie über Satellit verfüge.

Die Verantwortung als Geschäftsführer trägt Ing. Christian Schmid, der schon als Geschäftsführer der Vereine Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und Radio Maria Austria über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor von Radio Maria Austria fungiert Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung.

Für die technischen Abläufe bei Radio Maria zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte eine Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von Radio Maria Austria ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt). Als ihre Assistentin in den genannten Aufgabenbereichen wird Johanna Hulatsch tätig sein, die ebenfalls Angestellte von Radio Maria Austria ist und an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik studiert. In der Programmredaktion von Radio Maria wird weiters MMag. Benedikt Michal, ebenfalls Angestellte von Radio Maria Austria, tätig sein. Er verfügt über Studienabschlüsse in Fachtheologie, Selbständige Religionspädagogik und Philosophie/Politikwissenschaft. Beruflich ist er als AHS-Religionslehrer tätig. Für den Außenkontakt zu Behörden und Banken, Spenderbereuung, die Administration und Personale und Finanzen, die Koordination und Mitarbeit bei der Herstellung des Programmheftes sowie die Frequenzeinreichungen ist Andrea Maria Reinisch verantwortlich. Sie ist ebenfalls bei Radio Maria Austria beschäftigt. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

Radio Maria steht in Innsbruck ein bereits im Jahr 1999 eingerichtetes Regionalstudio von Radio Maria Austria in der Maximilianstraße 8 in Innsbruck sowie ein im Jahr 2005 neu errichtetes Studio in der Pottendorferstraße 21 in Wien zur Verfügung. Im Innsbrucker Studio sind derzeit 25 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Die Studioeinrichtung entspricht modernster technischer Konzeption, digitale Aufnahme, Bearbeitung sowie Weiterleitung sind Standard. Zusätzlich werden im Fall der Zulassungserteilung Mobilstudios für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus dem Versorgungsgebiet angeschafft, wodurch die Live-Produktion eines großen Teils des Programms ermöglicht wird.

Somit ist festzuhalten, dass in programmlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht eine enge Kooperation mit Radio Maria Austria erfolgen wird bzw. derzeit bereits erfolgt. Eine allfällige Verbindung zu Radio Maria Polen und deren Mitgliedschaft in der Weltfamilie von Radio Maria wurde seitens der Vertreter der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Abrede gestellt.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept von Radio Maria basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgen wird, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm Radio Maria völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Schon im Jahr 2005 wurden 20% des Gesamtspendenaufkommens von Radio Maria Austria aus dem Innsbrucker Großraum lukriert, wo das Programm von Radio Maria sowohl im Kabelnetz als auch – zumindest bis vor kurzem – teilweise durch Einstrahlung des Programms Radio Maria Südtirol terrestrisch zu empfangen ist bzw. war. Das Finanzierungssystem beruht allerdings primär auf terrestrischer Verbreitung. Zuwendungen von der World Family of Radio Maria werden derzeit nicht bezogen.

Jedenfalls nimmt Radio Maria für Innsbruck – ausgehend von den für Südtirol ermittelten Vergleichswerten – eine Tagesreichweite von ca. 8.000 bis 8.500 Hörern im Raum Innsbruck an. In der von der Antragstellerin vorgenommenen Hochrechnung ergibt sich daraus bei einer technischen Reichweite von 150.000 Einwohnern eine potentielle Tagesreichweite von 5,7%, bei restriktiverer Schätzung 4,7% (so im schriftlichen Antrag). Die Erfahrungswerte zeigten überdies, dass etwa 10% der Hörer als sog. Spender-Hörer zu rechnen sind, wobei das durchschnittliche Pro-Kopf-Spenderaufkommen p.a. etwa EUR 100 beträgt, bei restriktiver Annahme etwa EUR 70. Für Innsbruck geht Radio Maria von ca. 1.100 Spendern aus. Sohin ist von einem durchschnittlichen Spendenaufkommen von EUR 77.000 pro Jahr im Großraum Innsbruck auszugehen.

Dem vorgelegten Businessplan ist auf Basis der geschilderten Annahmen folgende Spenden- bzw. Einnahmenentwicklung zugrunde gelegt:

Für das erste Betriebsjahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising) in Höhe von EUR 64.350 veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 57.750 und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 63.000. Die Gewinnung von Spenden wird dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zur Zeit 15.000 Stück.

Dem stehen Kosten für den laufenden Betrieb, für Urheberrechte, Promotionmaterial und Personalaufwand sowie einmalig anfallende Initialkosten in Höhe von EUR 70.690 für das

erste Jahr, in Höhe von EUR 41.450 für das zweite Jahr und in Höhe von EUR 43.300 für das dritte Jahr gegenüber. Somit geht Radio Maria davon aus, bereits im zweiten Jahr positive Zahlen schreiben zu können.

Im Falle einer Zulassungserteilung beschränken sich die Mehrkosten für die Antragstellerin auf die Errichtung bzw. Anmietung der Sendeanlage, da ein Studio bereits vorhanden ist.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar. In frequenztechnischer Hinsicht ist ferner festzuhalten, dass – jedenfalls bis vor kurzem - das von Radio Maria Südtirol ausgestrahlte Programm auf der Frequenz 104,8 MHz im Großraum Innsbruck und Teilen Tirols zu empfangen war, ein Umstand der auch auf der Website von Radio Maria Austria angeführt wurde. Aufgrund von in Südtirol auftretenden Störungen wurde der Südtiroler Zulassungsinhaber von den zuständigen Behörden in Bozen mittlerweile ersucht, die Leistung des Senders „Flatsch“ zu reduzieren. Derzeit ist ein neues technisches Konzept zur Prüfung in Italien vorgelegt.

Klassik Radio GmbH & Co. KG (Klassik Radio)

Antrag

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie wird vertreten durch Ulrich Kubak, einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer ihrer Komplementärin und gesetzlichen Vertreterin, der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH. Als weiterer Geschäftsführer der Antragstellerin fungiert seit 01.06.2006 Wolfgang Maennel.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in Höhe von DM 200.000. Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat keinen Kapitalanteil an der Klassik Radio GmbH & Co. KG.

Einzig Kommanditistin der Antragstellerin mit einer Vermögenseinlage von EUR 2.045.167,52 ist die KR Holding GmbH (durch formwechselnde Umwandlung aus der Klassik AG entstanden), eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660. Einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der KR Holding GmbH ist Ulrich Kubak, wohnhaft in Augsburg, Siebenbrunn 15.

Gesellschafter der KR Holding GmbH sind mit einem Anteil von 94,4% die Klassik Radio AG (HRB 2090 Augsburg) sowie mit einem Anteil von 4,8% die Invest Unternehmensbeteiligungs AG (Invest AG), ein Tochterunternehmen der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich mit Sitz in Linz, Europaplatz 1a (FN 87792 g beim LG Linz) und mit einem Anteil von 0,8% Dr. Norbert Hörmann (wohnhaft in Augsburg, Morellstraße 33). Die Invest Unternehmensbeteiligungs AG sowie Dr. Norbert Hörmann halten ihre Anteile an der KR Holding GmbH jeweils treuhändig für die Klassik Radio AG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von EUR 4,5 Mio. Unternehmensgegenstand der Klassik Radio AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an und der Betrieb von Medienunternehmen. Als Vorstandsvorsitzende fungieren Ulrich Kubak und Wolfgang Maennel.

Die Beteiligungen an der Klassik Radio AG teilen sich wie folgt auf:

- 2,36 % Philippe Graf von Stauffenberg (seit 24.04.2004 im Aufsichtsrat)
- 5,44 % Streubesitz
- 66,75 % Ulrich Kubak
- 13,19 % Absolute Return Europe Fund (c/o Ironstore Corporate Services Ltd. PO Box 1234 South Church Street, George Town, Grand Cayman Islands)
- 6,59 % European Catalyst Fund (c/o Ironstore Corporate Services Ltd. PO Bx 1234 South Church Street, George Town, Grand Cayman Islands)
- 5,67 % Invest AG

Bei den beiden Fonds handelt es sich um zwei Hedge-Fonds aus dem Umfeld des hedge-Fonds-Managers Florian Homm, der über seine auf den Cayman-Inseln ansässige FM Fund Management Limited an den internationalen Kapitalmärkten tätig ist. Beide Fonds halten zusammen 19,7 % an der Klassik Radio AG.

Die Invest AG hält treuhändig für die Klassik Radio AG 4,8% der Anteile an der Alleineigentümerin (KR Holding GmbH) der Antragstellerin (Klassik Radio GmbH & Co. KG).

Somit ist Ulrich Kubak mittelbar Mehrheitseigentümer der Klassik Radio GmbH & Co. KG, der Antragstellerin für die gegenständliche Übertragungskapazität. Neben seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG ist er auch Geschäftsführer der KR Holding GmbH sowie der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH (siehe jeweils oben) sowie der FM Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH und der Euro Klassik GmbH, die die Vermarktung dieser Gesellschaften durchführt (siehe jeweils unten).

Die Klassik Radio AG ist außer an der Antragstellerin an keinem Hörfunkveranstalter beteiligt, sie hält gegenwärtig Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH, die europaweit für 120 Radiostationen Premium-Radioprogramme und Funk-Sonderwerbformen produziert und vertreibt und an der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, einer webbasierten Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Klassik Radio hat derzeit keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich inne.

Sie ist seit 16.11.1989 Inhaberin einer Satellitenzulassung für Deutschland aufgrund eines Bescheides (und dessen Verlängerung) der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) bis zum 31.05.2009. Weiters betreibt die Klassik Radio aktuell etwa 32 UKW-Frequenzen in sechs deutschen Bundesländern (Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hamurg, Hessen und Schleswig-Holstein) zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms aufgrund von Bescheiden der jeweils zuständigen Landesmedienanstalten. Darüber hinaus wird das Hörfunkprogramm der Klassik Radio deutschlandweit über das Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH sowie deren Rechtsnachfolgerinnen verbreitet.

Beantragtes Programm

Beim Programm der Klassik Radio handelt es sich um ein 24-stündiges Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik einerseits sowie kultureller (Kulturberichterstattung) und politisch/wirtschaftlicher (Nachrichten)

Berichterstattung andererseits. Sowohl die Musik als auch die Themen der Wortberichterstattung sind vielschichtig. Die Klassik Radio bezeichnet ihr Programm selbst als ein klar positioniertes Hörfunkprogramm, das sich an kulturell interessierte und in der Regel bereits sehr gut informierte Hörer richtet, die sich meist schon lange von den üblichen Privatradioprogrammen abgewandt haben und sich im Privatradiopotential Qualität erwarten. Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30 bis 55 Jährigen angehört, umfasst im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer. Das Programm besteht zu 15% aus Wortbeiträgen.

Die Musikfarbe im Programm der Klassik Radio ist überwiegend an der Orchestermusik orientiert. Das Musikprogramm spannt einen Bogen von der Orchestermusik des Barock, über die Wiener Klassik bis in die Romantik, wobei hier vor allem die größten „Klassik-Hits“ gesendet werden sollen, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der Filmmusik und dem Cross Over. Die Klassik Radio erhebt nicht den Anspruch – so wie öffentlich rechtliche Programme – das Gesamtspektrum der klassischen Musik abzudecken. Die tägliche Titelauswahl verfolgt vielmehr das Ziel der „Entschleunigung“ und damit der Entspannung des Hörers, wobei sich die Programmgestaltung an Tages- und Jahreszeiten orientiert. Sondersendungen wird es zu Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen geben (z.B. Mozartjahr 2006). Dies geschieht parallel auch im Wortprogramm. Klassik Radio strahlt täglich zwischen 200 und 250 Musiktitel in Digitalqualität aus und verändert und aktualisiert permanent das Repertoire, um immer einen guten Überblick über die neuesten Interpretationen und Einspielungen im Bereich der klassischen Musik sowie der Filmmusik vermitteln zu können. Klassik Radio präsentiert einzelne Sätze sowie die schönsten Arien der Opernliteratur, aber auch ganze Werke. Als Plattform für Opernliebhaber dient die wöchentliche Sendung „Legenden der Klassik“, die sich überwiegend dem Thema „große Künstler und Stimmen“ widmet.

Symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks der großen Filmklassiker und neue Filmmusik nehmen ebenfalls einen zentralen Raum im Musikprogramm der Klassik Radio ein. Wesentlich ist hierbei, dass immer ein Kontext zur Klassik in Anlehnung an die Tradition der Orchestermusik des 20. Jahrhunderts besteht. Schließlich bildet auch die klassisch orientierte Weltmusik oder klassisch arrangierte populäre Musik einen weiteren Schwerpunkt, sofern ein hohes Niveau gewährleistet ist.

Von 06:00 bis 10:00 Uhr überwiegen beschwingte, aufmunternde Titel, zwischen 10:00 und 18:00 Uhr will die Musik von Klassik Radio ein angenehm klingendes Programm bieten, das auch während der Arbeit gehört wird. Das Musikprogramm in dieser Zeit wird von Ausschnitten aus den großen Meisterwerken bestimmt. Zwischen 14:00 bis 18:00 Uhr wird die Musik allerdings wieder betont schwungvoll, um die Aussicht auf den Abend und die Freizeit zu untermalen. Zwischen 18:00 und 20:00 Uhr präsentiert Klassik Radio die „schönste Filmmusik“, eine spezielle Sendung für symphonische Filmmusik mit einer Auswahl der besten Filmklassiker bis hin zu neuen Blockbustern und Interessenfilmen. Hierbei ist der Anteil an europäischen Werken signifikant hoch. Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sind die „New Classics“ im Programm, eine Sendung mit ungewohnt eingespielter Klassik und moderner Musik zeitgenössischer Komponisten. Zwischen 22:00 und 01:00 Uhr wird die Sendung „Klassik Lounge“ ausgestrahlt, eine Mischung aus elektronischer Musik, die klassische Themen verarbeitet und dabei einen neuen Sound kreiert, ausgerichtet auf modernes junges Publikum als Einstieg in die klassische Musik. Die zwischen 01:00 und 05:00 Uhr ausgestrahlte Sendestrecke widmet sich den großen Meistern mit bewusst langen Musikstücken und enthält kaum Wortunterbrechungen.

Am Wochenende gibt es viele Sondersendungen, etwa die Sendung „Klassik und Kirche“ mit Beiträgen aus dem Leben der Kirchen und dem Themenkreis Glaube und Religion, oder die Sendung „Mein Klassik Radio“, die von der Interaktion mit dem Hörer lebt, und die Sendung „Länder dieser Erde“, in der die weltweit schönsten Reiseziele vorgestellt werden. Letztere wird auch als Sonderwerbesendung verkauft (durch den Zusatz „...Sondersendung

mit unserem Werbepartner“ erkenntlich gemacht). Weitere Werbesendungen dieses Zuschnitts sind „Weine dieser Welt“, „Musenhof“ (zum Thema Schönheitschirurgie) und Musiksondersendungen.

Hinsichtlich des Wortprogramms möchte sich die Antragstellerin dadurch von anderen Anbietern klassischer Musik abheben, dass sie sich nicht nur auf die Kultur beschränkt, sondern auch Wirtschafts- und politische Nachrichten bringt.

Der Wortanteil wird grundsätzlich von folgenden Beiträgen gebildet:

An Werktagen werden von 06:00 bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde (Welt)-Nachrichten mit aktuellen O-Tönen und aktuellen Wirtschaftsmeldungen gesendet, die vom Audioservice der Netzeitung in Berlin zugeliefert werden. Zur halben Stunde sendet Klassik Radio Schlagzeilen und Wirtschaftsnachrichten. Korrespondentenberichte und Wirtschaftsinformationen als Grundlage der Wirtschafts- und Börsenachrichten von Klassik Radio werden von der dpa/afx aus Frankfurt bezogen. Die Schlagzeilen werden von der Redaktion des Audioservice der Netzeitung in Berlin zusammengestellt. Ferner liefert die Netzeitung im Umfang von jeweils zwei Minuten sog. „Medianews“ werktäglich für 14:10 Uhr aus dem Bereich der Medien. Jeden Werktag gibt es überdies sog. Kulturfenster, in denen die regionale Kultur der terrestrischen Verbreitungsgebiete von Klassik Radio über UKW und europaweit über Satellit abgebildet werden. Inhaltlich werden hier sog. Veranstaltungstipps oder die Verlosung von Eintrittskarten zu Veranstaltungen der regionalen Kultur präsentiert.

Das geschilderte Hörfunkprogramm der Klassik Radio ist vor allem auf die unterschiedlichen kulturellen Regionen Deutschlands fokussiert und würde im Falle einer Zulassungserteilung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Innsbruck durch die im Nachfolgenden dargestellten Programmelemente den Regionalitätsbezug zum Versorgungsgebiet bzw. zu Österreich herstellen:

- Wöchentliche Ausstrahlung von zwei bis drei Kulturfenstern „Kultur für Österreich“ nach dem weiter oben für Deutschland geschilderten Muster
- Österreichspezifische Nachrichten jeweils zur vollen Stunde
- Wöchentlicher – im Antrag nicht näher spezifizierter – Anteil an den Aktuell-Kulturbeiträgen im laufenden Programm
- Regionalisierte Werbeblöcke

Die im Anschluss an die Nachrichten ausgestrahlten Kulturfenster würden über das einheitliche Programm der Klassik Radio und damit im gesamten deutschsprachigen Raum ausgestrahlt werden und weisen eine Länge von jeweils 1:30 bis 2:30 Minuten auf, wobei Gegenstand der Berichte kulturelle Ereignisse oder auch aktuelle Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien in Tirol sowie auch aus Österreich sein werden. Dabei kann es sich auch um einen Veranstaltungshinweis oder um ein Gewinnspiel handeln, allerdings immer mit einem direkten Bezug zu Innsbruck/Tirol oder Österreich.

Die zur vollen Stunde mit Schwerpunkt auf Deutschland gesendeten Weltnachrichten und Servicemeldungen würden im Falle einer Zulassungserteilung durch österreichische Landes- und Weltnachrichten mit entsprechendem Wetterservice ersetzt, wobei diese Inhalte ebenfalls vom Audioservice der Netzeitung in Berlin produziert würden.

Ferner plant die Klassik Radio Kooperationen mit wichtigen Kulturträgern und Kulturveranstaltern in Österreich, etwa den Salzburger Festspielen, zu deren Leitung bereits jetzt gute Beziehungen bestehen. Klassik Radio war in den Jahren 2000 bis 2002 offizieller Sponsor und Medienpartner der Salzburger Festspiele Pfingsten Barock. Über diese überregionalen bzw. international bekannten Institutionen hinaus, plant die Klassik Radio jedoch auch Kooperationen mit kleinen, eher nur in Österreich bzw. in Tirol bekannten Veranstaltern von Kulturereignissen und kann in diesem Zusammenhang auf Erfahrungen dieser Art in deutschen Bundesländern verweisen (Schleswig-Holstein Festival, Rheingau-Festival,...). Durch derartige Partnerschaften will die Klassik Radio die wirtschaftliche

Absicherung vieler ambitionierter kleinerer Kulturveranstaltungen mit unterstützen und durch Bewerbung und Berichterstattung in Deutschland österreichische Kulturveranstaltungen ihren deutschen Hörern näher bringen, wodurch ihrer Meinung nach auch Synergien im Tourismusbereich entstehen können.

Klassik Radio betrachtet sich als einzig ernst zu nehmende privatwirtschaftliche Alternative zum Kulturprogramm des ORF und sieht sich als Spartenprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und Kultur, das ausführlich über das kulturelle Leben im Versorgungsgebiet berichtet und damit eine wichtige Kultur-Marketing-Plattform bildet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Geschäftsführung der Klassik Radio wird einerseits von Ulrich Kubak und andererseits von Wolfgang Maennel wahrgenommen:

Ulrich Kubak ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er die Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft (Produktion von [mehrfach verwendeten] Inhalten für Hörfunkprogramme). 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Entertainment-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich die Anteile der Klassik Radio von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag. Er ist ebenfalls Geschäftsführer der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH und der Euro Klassik GmbH, die die Vermarktung der übrigen Gesellschaften besorgt.

Wolfgang Maennel ist neben seiner Geschäftsführungsfunktion bei der Antragstellerin mit 01.06.2006 auch zum Vorstandsvorsitzenden der Klassik Radio AG bestellt worden.

Als Programmdirektor der Klassik Radio fungiert seit 01.12.2005 Gunnar Kron. Er ist klassisch ausgebildeter Musiker, der seine Radiolaufbahn als Moderator und Produktionschef bei Radio Hamburg begann. Seit 2002 war Gunnar Kron als Programmdirektor von Energy Hamburg tätig und zuletzt als „Head of the Music“ innerhalb der deutschen Energy-Gruppe. Er verfügt über Erfahrungen in der Produktion des Audiodesigns von Radio- und TV-Sendern und begleitete den Aufbau der Produktionsabteilung der Klassik Radio seit den 1990ern.

Als Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur und Moderator bei Klassik Radio begann. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen.

Sandra Voss ist Prime Time Moderatorin und Anchorwoman von Klassik Radio und ist als solche mit dem Chef vom Dienst gemeinsam für die Abwicklung ihrer täglichen Live-Sendung verantwortlich. Ferner führt sie Interviews für die Kulturnachrichten.

Chef vom Dienst und Redaktionsleiter ist der Kulturwissenschaftler Thilo Winnefeld, der für den gesamten Sendeablauf, vor allem die live moderierten Sendestrecken verantwortlich ist. Zu seinen Aufgaben gehört weiters die Planung und Konzeption der Programmzulieferungen (Nachrichten, Beiträge von Netzeitung und freien Mitarbeitern), die Erstellung der Sendepläne und die Bearbeitung des Stylebooks.

Für die Leitung der Musikredaktion ist Bastian Schmalisch verantwortlich, der ebenfalls über eine musikwissenschaftliche Ausbildung verfügt. Ihm obliegt in dieser Funktion auch die Marktbeobachtung und Aktualisierung der Info-Guides für alle Klassik Radio Moderatoren. Klassik Radio verfügt in Stephanie Wittgenstein, einer Diplombetriebswirtin, über eine weitere Moderatorin und Redakteurin, die für alle Inhalte und Koordination der Kulturfenster verantwortlich zeichnet und Sandra Voss vertritt. Weitere Funktionen sind die Leitung der Reichweitenentwicklung, welche Karin Wolfrum obliegt, die das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte und als Nachrichtenmoderatorin, freie Journalistin und Redakteurin/Reporterin bei SAT.1 in München und Berlin tätig war und nach Geschäftsleitungstätigkeiten bei Klassik Radio nun als freie Medienberaterin arbeitet. Für das Merchandising zeichnet Thomas Prüsse verantwortlich und als kaufmännischer Leiter fungiert Andreas Braun.

Chefredakteur und Geschäftsführer der für die Nachrichtenlieferung zuständigen Netzeitung in Berlin ist Dr. Michael Maier, ein gebürtiger Österreicher, der vor Übernahme dieser Funktion als Chefredakteur bei der Kärntner Kirchenzeitung und danach als Chef vom Dienst, Leiter des Medienressorts und in der Folge auch Chefredakteur der österreichische Tageszeitung „Die Presse“ war.

Insgesamt sind im Sendezentrum in Hamburg elf Mitarbeiter fest angestellt, zwei weitere sind Volontäre. Fünf freie bzw. feste Mitarbeiter ergänzen das Team, wobei in diese Zahlen die Geschäftsführer nicht mit eingerechnet wurden. Für die Administration und den Vertrieb arbeiten derzeit 22 Angestellte, worunter auch ein Volontär ist. Ergänzt wird dieses Team durch vier feste bzw. freie Mitarbeiter.

Die geschilderten Funktionen bei Klassik Radio werden alle von Hamburg bzw. Berlin aus wahrgenommen, so dass auch im Fall einer Zulassungserteilung für das gegenständliche Versorgungsgebiet die regionalen Kulturbeiträge und Nachrichten für Österreich und Innsbruck von der Redaktion in Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Audioservice der Netzeitung in Berlin produziert werden würden. Die Vermarktung der regionalen Werbung und der Werbezeiten für den Innsbrucker Standort können durch die Euro Klassik GmbH betreut werden. Zur Ergänzung des schon bestehenden Teams der Klassik Radio ist die Beschäftigung eines Managers vor Ort in Innsbruck vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio legte einen Businessplan für die ersten vier Betriebsjahre vor und geht bereits für das erste Betriebsjahr von einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 630.260 aus, welcher sich im zweiten Betriebsjahr auf EUR 1.113.830, im dritten Betriebsjahr auf EUR 1.286.180 und im vierten Betriebsjahr auf EUR 1.492.920 erhöht.

Diesen Zahlen ist zugrunde zu legen, dass die Klassik Radio seit über 16 Jahren in ganz Deutschland als Hörfunkveranstalter tätig ist und ihr Programm sowohl über UKW, als auch über Kabel und Satellit in ganz Deutschland erfolgreich verbreitet. Über alle Plattformen erreicht Klassik Radio eine technische Reichweite von 36,6 Mio. Hörern und laut Media-Analyse hören täglich etwa 1 Mio. Hörer ihr Programm. Für den Sender in Innsbruck sind, abgesehen von der Errichtung der technischen Infrastruktur und den laufenden Betriebskosten, zusätzliche Kosten nur hinsichtlich eines vor Ort angestellten Managers sowie der für das Versorgungsgebiet und Österreich zu produzierenden Kulturfenster und Beiträge sowie Nachrichten zu veranschlagen. Für die Bereitstellung des Senders in Innsbruck veranschlagt die Klassik Radio Kosten in Höhe von etwa EUR 29.170, für die sie keine Fremdfinanzierung benötigt. Die in Höhe von EUR 960 erwarteten monatlichen Betriebskosten sollen aus dem operativen cash flow abgedeckt werden. Im dritten Betriebsjahr erwartet die Klassik Radio eine starke Erhöhung des Anlagevermögens, da sie von einer Runderneuerung des Studioequipments ausgeht. Die Eigenkapitalquote des Konzerns liegt bei 49,4%.

Die Vermarktung erfolgt über die Euro Klassik GmbH, die national werbetreibende Kunden anspricht. Für den Fall der Zulassungserteilung in Innsbruck plant die Klassik Radio die Regionalisierung der Werbeblöcke für dieses Versorgungsgebiet.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

Verein Kul-T (Kultur Tirol) - Verein zur Förderung und Verbreitung von Tiroler Brauchtums, Musik und Literaturkulturgutes (Kul-T)

Antrag

Der Antrag von Kul-T ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ gerichtet.

Der Antragsteller hat einen gleich lautenden Antrag hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ eingebracht. Letztere wurde mit vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, der Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Der Verein Kul-T ist derzeit kein Inhaber einer Hörfunkzulassung.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Kul-T ist ein Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkulturgutes mit Sitz in Innsbruck (LVR 1065). Der Verein hat derzeit zwei Organe bzw. nur zwei Mitglieder, diese sind Herr Gerhard Egger (Obmann) und Frau Judith Hämmerle (Kassier). Beide sind österreichische Staatsbürger.

Gemäß den Vereinsstatuten werden die Tätigkeiten der Vereinsorgane ehrenamtlich ausgeübt (par 8). Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem Obmann und dem Kassier, deren Funktionsperiode fünf Jahre beträgt (par 11). Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (par 12 Abs. 1), die laufenden Geschäfte werden allerdings vom Obmann, dem höchsten Vereinsfunktionär geführt, dem auch die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten obliegt. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen (par 13 Abs. 1 und 3).

Weitere Vereinsmitglieder werden erst bei allfälligem Erhalt einer Hörfunkzulassung unter Vorbehalt der in den Vereinsstatuten aufgeführten Vorgaben aufgenommen werden.

Beantragtes Programm

KUL-T plant ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „HollaRADIO“ beruhend auf bodenständiger, historisch gewachsener Tiroler Volkskultur, „frei von Kitsch und Kommerz“. Volksmusik, archivierte Volksweisen und archiviertes Liedgut, literarisches Volksgut und Brauchtum und die Innsbrucker Dialektfärbung sollen in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Es soll auch eine Sendung geben, bei der Volksmusik aus anderen Bundesländern gespielt wird („Volksmusik aus Österreich“). Der Schwerpunkt des Programms soll jedoch bei Tiroler Volksmusik liegen. Auch bei den literarischen Beiträgen sollen nicht nur Tiroler Beiträge gebracht werden, sondern in Spezialsendungen auch andere Mundartdichtungen.

Einen weiteren Eckpfeiler des beantragten Programms soll die Möglichkeit darstellen, begabten jungen Menschen eine Plattform zu bieten, ihre musikalischen und literarischen Fähigkeiten zu präsentieren. Schließlich plant Kul-T bodenständig gewachsenen Familien-, Klein- und Mittelbetrieben und ihren speziellen Tiroler Produkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem auf Tiroler Produkte hingewiesen und ihre Herstellung erklärt wird. Weitere wichtige Bestandteile des Programms sollen die Themen Freizeitgestaltung, Wandern, Sommer- und Wintersport, insbesondere Schifahren und Snowboarden darstellen, ebenso wie der Verkehrsfunk für den Tiroler Raum. Weiters thematisiert werden sollen das Innsbrucker Umland, die Tiroler Landschaft und das Tiroler Bauerntum, ferner Nachbarschaftshilfe, Stellenangebote, die Begegnung zwischen Jung und Alt, die Hilfe für alte und kranke Menschen, christliche Wertvorstellungen und kirchliches Brauchtum.

Nachrichten sollen täglich mehrmals, insbesondere in einem zweistündigen Nachrichtenjournal („Mittagsinfo“; Sonntag einstündig) und in den Programmblöcken „Guten Morgen“, „Bunter Vormittag“ und „Gut informiert am Abend“ gesendet werden. Zusätzlich ist am Samstag und am Sonntag ein jeweils einstündiger „Wochenrückblick“ mit Schlagzeilen und Meldungen der Woche geplant. Ein Redaktionsstatut wurde von Kul-T in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Obmann des Vereins Kul-T ist Gerhard Egger. Gerhard Egger, der eine Werkmeisterausbildung für Elektrotechnik, eine Tonmeisterausbildung sowie diverse Seminare in Übertragungs- und Studioteknik absolvierte, verfügt über langjährige berufliche Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Hörfunkveranstaltung. Zwischen 1985 und 1995 war er etwa als Moderator und Redakteur bei Privatradiostationen in Südtirol sowie beim technischen Dienst einiger Radios tätig. Als Geschäftsführer von PRO AUDIO Innsbruck war er für die Planung und die Herstellung eines mobilen Übertragungsfahrzeuges sowie für Übertragungen für in- und ausländische Rundfunkstationen verantwortlich. Weiters war Gerhard Egger Geschäftsführer bei Radio U1, freier Mitarbeiter beim ORF und technischer Leiter und Organisator bei Antenne Tirol. Er verfügt über Erfahrung als Unternehmer in den Bereichen Consulting, Planung, Ausführung sowie im rundfunk-technischen Bereich. Als Geschäftsführer von ON AIR – OFF AIR Innsbruck ist er im Bereich Rundfunktechnik für die verschiedensten Radioveranstalter tätig (z.B. ORF, Privatradios in Österreich, Deutschland und Italien).

Für den Betrieb des beantragten Radios sind vier ständige freie Mitarbeiter geplant, die für Programm und Redaktion zuständig sein werden und lediglich eine Aufwandentschädigung, jedoch kein Gehalt, erhalten. Diese sind derzeit in Beschäftigungsverhältnissen bei anderen Rundfunkveranstaltern, weshalb eine konkrete Nennung durch den Antragsteller nicht erfolgte. Auch sollen verschiedene Vereine in die Programmgestaltung einbezogen werden, deren freie Mitarbeiter teilweise bereits über Rundfunkerfahrung verfügen und ausgebildete Sprecher seien. Geplant sind hier zwischen zehn und fünfzehn freie Mitarbeiter auf ehrenamtlicher Basis. Diese sollen ebenfalls nur eine Aufwandsentschädigung, z.B. für Autofahrten und Verkehrsmittel, erhalten. Zur Glaubhaftmachung der geplanten inhaltlichen Kooperation mit Vereinen legte Kul-T Unterstützungserklärungen des Vereines „fontes historiae – Quellen der Geschichte“, des Vereines „natopia“, des Österreichischen Blasmusikverbandes sowie der Tirol Werbung vor, die zum Teil konkrete Mitarbeit oder einfach nur eine Beratung zu Themen anbieten, die im Programm abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus gehende verbindliche Erklärungen, sich zur regelmäßigen Mitarbeit am Hörfunkprogramm – etwa durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern – ohne jegliche geldwerte Abgeltung zu verpflichten, konnte die KommAustria diesen Schreiben nicht entnehmen.

In jenen Bereichen, in denen die Mitarbeiter nicht selbst über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen verfügen, wird es zu Auslagerungen an Externe kommen. Kul-T führt hier beispielhaft die Firma RTV Tec (RadioTelevision-Technology) von Herrn Kirchmair an, die für die Abwicklung der Sendetechnik verantwortlich zeichnen wird. Für Studiotechnik führt Kul-T die Firma ON AIR – OFF AIR an. Der Verkauf von Werbung sowie die Buchhaltung sollen ebenso an ortsansässige Firmen bzw. an Vermarktungsringe ausgelagert werden, wobei auch hier konkrete Firmen nicht genannt wurden.

Ein Sendestudio, Schnittplätze, Übertragungseinheiten, eine Sendeanlage inklusive Sender, Mast und Antenne und Antennenweiche sind laut Antragsunterlagen bereits vorhanden. Wo sich das Sendestudio befindet und wer bzw. welches Unternehmen die komplette Senderinfrastruktur zur Verfügung stellt wurde nicht dargelegt.

Finanzielle Voraussetzungen

Kul-T geht davon aus, dass für den Radiostart keine Investitionen anfallen werden, da die Studioanlagen, der Sender und die sendetechnischen Anlagen bereits vorhanden sind und bei Lizenzerteilung sofort aktiviert werden können. Es fehlen jedoch konkrete Angaben dazu, wer die Senderinfrastruktur sowie die Büro- bzw. Studioräumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellt bzw. ob sich diese allenfalls im Eigentum des Vereins befinden und weshalb diese nicht kostenwirksam sind. In dem der KommAustria vorgelegten Finanzplan wird unter der Position „Investitionen“ jedenfalls angeführt, dass keine Kosten anfallen werden.

Der vorgelegte Finanzplan enthält darüber hinaus die Position „Externe Kosten“ und veranschlagt hierfür ca. EUR 5.000 pro Jahr. Darunter werden Ausgaben für die AKM-Abgabe, APA und Verkehrsfunk zusammengefasst. Da der Vereinsvorstand sowie alle andern Mitarbeiter ehrenamtlich arbeiten und auch die technische Studioleitung und die Überarbeitung der Homepage ehrenamtlich erfolgt, entfallen bis auf die Aufwandsentschädigungen alle Personalkosten. Gerechnet wird diesbezüglich seitens Kul-T mit einer Summe von ca. EUR 50.000. Für Sachkosten, Strom, Heizung, Studiomierte, Müll und Telefon werden darüber hinaus gesamt ca. EUR 20.000 pro Jahr veranschlagt.

Insgesamt rechnet Kul-T somit mit Kosten in Höhe von EUR 75.000 pro Jahr. Demgegenüber stehen die folgenden Einnahmenerwartungen in Höhe von insgesamt EUR 83.000 pro Jahr:

Einnahmen sollen aus Kulturförderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen – vor allem von Veranstaltungen, die für die kulturelle Verbreitung des Tiroler Kulturgutes wesentlich sind - in der Höhe von ca. EUR 60.000, aus Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von ca. EUR 3.000 sowie aus Förderungen in der Höhe von ca. EUR 20.000 lukriert werden. Zusätzlich plant Kul-T Einnahmen aus Sachsponsoring (z.B. KFZ und Treibstoff). Schließlich sind Sendungen geplant, welche den Verein Kul-T nichts kosten sollen, wie beispielsweise eine Sendung der Bundespolizeidirektion Innsbruck über Verkehr und Sicherheit, eine Blasmusiksendung und ein Gesundheitsmagazin.

Als weitere Einnahmequelle wurde die Produktion und der Vertrieb musikalischer und literarischer Beiträge Brauchtümlichen Ursprungs auf Datenträger angeführt.

Zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Radiobetrieb übermittelte Kul-T insgesamt fünf vorgedruckte und mit Namen und Beträgen individuell ausgefüllte Absichtserklärungen für mögliche Werbeschaltungen im ersten Jahr nach Sendestart (Beträge zwischen EUR 1.000,- und EUR 25.000,-) sowie sieben Unterstützungserklärungen verschiedener Vereine, Unternehmen und einzelner Politiker. Weitere acht Unterstützungserklärungen stellen die spätere Buchung von Werbung/Sponsoring mit unterschiedlichen jährlichen Beträgen in Aussicht, ein paar vorgelegte Schreiben sprechen von inhaltlicher Zusammenarbeit (wie zB.

Programmbeiträge oder -beratung) oder allgemein davon, das Projekt von Kul-T unterstützen zu wollen. Kul-T erklärte überdies, Vorgespräche mit Großsponsoren zu führen, darunter befänden sich auch Banken, Industrie- und Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus läge eine hohe Förderungswürdigkeit des Radioprojektes von Seiten diverser Stadt- bzw. Landesstellen durch die Einbindung von Vereinen und Schulen vor.

Eine verbindliche schriftliche Erklärung, den Verein Kul-T im Fall einer Zulassungserteilung für Innsbruck finanziell in einer bestimmten Höhe zu unterstützen, befindet sich unter den vorgelegten Schreiben nicht.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

Edelweis Rundfunk GmbH

Antrag

Der Antrag der Edelweis Rundfunk GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat parallel zu dem gegenständlichen Antrag auch die Erteilung von Hörfunkzulassungen für die Versorgungsgebiete „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ beantragt, wobei erstere mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-63, der Sunshine Radio GmbH erteilt wurde. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Antragstellerin erklärte im Antrag die gegenständliche Übertragungskapazität betreffend, dass alle im Antrag zum Verfahren um „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ gemachten Angaben sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang (etwa im Zuge der Mängelbehebung) nachgereichten Angaben bzw. Unterlagen für das gegenständliche Verfahren heranzuziehen seien.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Edelweis Rundfunk GmbH ist eine zu FN 212850s beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Dr. Christine Lanschützer und Oliver Haditsch.

Alleingesellschafterin der Edelweis Rundfunk GmbH ist die ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH, eine zu FN 215444f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Oliver Haditsch	EUR 30.625	87,5
2	Dr. Christine Lanschützer	EUR 1.925	5,5
3	Mag. Dr. Stefan Fattinger	EUR 1.925	5,5
4	Dipl.-Ing Josef Lanschützer	EUR 350	1
5	Sylvia Grims-Kemp	EUR 175	0,5

Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Als Geschäftsführer der ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH fungieren Mag. Dr. Stefan Fattinger und Oliver Haditsch jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.

Unternehmensgegenstand der ZIRKONIA Vermögensverwaltung GmbH ist die Vermögensverwaltung.

Vorgebracht wurde, dass Oliver Haditsch Teile der zur Zeit von ihm gehaltenen Anteile an der Antragstellerin (wohl gemeint: indirekt) für eine mongolische Investorengruppe und für als Sponsoren fungierende einzelne Konzerne und Firmen sowie für Herrn Andreas Sattler treuhändisch halte, sodass er nur 8,5% der Anteile an der Antragstellerin selbst hält, während die mongolische Investorengruppe gemeinsam mit den gewonnenen Sponsoren 73,5% und Herr Andreas Sattler 5,5% an der Antragstellerin halten werden. Um wen es sich bei der genannten „mongolischen Investorengruppe“ und den „einzelnen Konzernen und Firmen“ konkret handelt, konnte bis dato nicht präzisiert werden. Im Antrag wurde lediglich darauf verwiesen, dass die zukünftigen Investoren, für die die Anteile durch Oliver Haditsch gehalten werden, noch nicht genannt werden können, da die diesbezüglichen Verträge noch nicht abgeschlossen wurden. Bis heute wurden der KommAustria keine Verträge vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Edelweis Rundfunk GmbH, ehemals A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2004, KOA 2.100/04-91, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA SES 19,2 Grad Ost, digital, unverschlüsselt verbreiteten Fernsehprogramms erteilt, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst.

Der Sendebetrieb wurde auch nach Verstreichen der im § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G normierten Frist von einem Jahr nicht aufgenommen. Aufgrund des Verdachts, die Zulassungsinhaberin hätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen der erteilten Zulassung entsprechenden regelmäßigen Sendebetrieb gemäß § 5 Abs 7 Z 1 Privatfernsehgesetz ausgeübt, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 31.01.2006, KOA 2.100/06-005, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung ein und forderte die Edelweis Rundfunk GmbH zur Stellungnahme auf. Die Edelweis Rundfunk GmbH legte daraufhin die Zulassung zurück.

Beantragtes Programm

Die Edelweis Rundfunk GmbH plant, unter dem Namen „Radio Nostalgie“ ein 24 Stunden Nostalgie-Programm aus der Zeit vor 1955 für die Kernzielgruppe der 25- bis 75-Jährigen zu verbreiten, im Rahmen dessen alles gespielt werden soll, was auf Schellacks gepresst wurde, und die Kultur der ersten Hälfte der 20. Jahrhunderts lebendig an den Hörer gebracht werden soll. Das Programm soll sich aus Schellacks, Talk und Grammofonstunde, unterbrochen durch aktuelle Nachrichten und Werbeblöcke, zusammensetzen.

Das Musikprogramm soll amerikanischen Swing, Jazz und Tanzmusik, deutsche Schlager, Kabarett, klassische Musik und volkskulturelle Schellacks umfassen.

Im Rahmen des Wortprogramms sollen die Themen Musik aus allen Richtungen, Lokales, Service, Interessantes Unspektakuläres, Wissenswertes und Adabai behandelt werden. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr, zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie um 12:00 Uhr und um 13:00 Uhr Nachrichten gesendet werden, wobei der Zukauf von Nachrichten angedacht wird; das Sprachtempo soll dabei wegen der geringeren Aufnahmegeschwindigkeit des älteren Kernzielpublikums entsprechend angepasst werden. Serviceleistungen wie Wetter und Verkehr sind nicht vorgesehen. Das Wortprogramm wird sich überwiegend mit den Inhalten der Musik bzw. der gespielten Platten auseinandersetzen.

Die Edelweis Rundfunk GmbH glaubt, sich insbesondere durch das Klangbild, welches durch das Abspielen von Schellacks, die mehr als ein halbes Jahrhundert alt sind, entsteht,

von allen anderen Radioformaten unterscheiden, eine beträchtliche Stammhörerschaft erreichen und vor allem der älteren Generation eine Heimat bieten zu können, was zu einer durchaus „lebensfähigen Quote“ des Radiosenders führen soll.

Die Edelweis Rundfunk GmbH erklärte vor dem Hintergrund der parallel eingebrachten Anträge auf Erteilung von Zulassungen für Wien, Graz und Innsbruck, in allen drei Versorgungsgebieten ein identisches Nostalgie-Radiomantelprogramm ausstrahlen zu wollen. Lokale Einschübe, die auf das Tagesgeschehen Bezug nehmen, sind im Umfang von bis zu einer Stunde täglich geplant.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachliche Eignung der Geschäftsführung verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass Oliver Haditsch bereits 2003 und 2004 auf Radio Nostalgie Graz Sendungen gestaltet hat und über „ausreichende Erfahrung im Rundfunkbereich“ verfügt. Oliver Haditsch, gleichzeitig auch Mehrheitsgesellschafter (87,5%) der Antragstellerin, arbeitet seit Dezember 2000 als Vertragsbediensteter des Landes beim Steirischen Volksliedwerk und ist dort für das Marketing, die Promotion, Kooperationen und Management zuständig. In den letzten 15 Jahren hat er Kontakte zu Presse, Wirtschaft und Politik geknüpft und eine Vielzahl an Kulturveranstaltungen organisiert. Seit 2004 ist er Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH. In den Jahren 2003 und 2004 hat er für Radio Nostalgie Radiosendungen mit Schellacks aus dem Archiv des Steirischen Volksliedwerks gestaltet.

Zur weiteren Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen legte die Antragstellerin ein Schreiben des Medienprojektvereins Steiermark vor, in welchem dieser für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH zusagt, sein technisches Know-How in allen Belangen zur Verfügung zu stellen und bei sämtlichen Einrichtungen und Installationen, vom Sender angefangen bis hin zur Serverwartung, beratend und auf Wunsch auch ausführend tätig zu sein.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist schließlich darauf, dass die inhaltliche Fachkompetenz zu einem großen Teil von Schellackspezialisten wie Herrn Günter Schifter, Dr. Jens-Uwe Völlmecke, Heimo Hüttig, Josef Knall und Alexander Loulakis eingebracht wird:

Günter Schifter, geboren am 23.12.1923 in Wien, ist Schauspieler und Journalist und hat als einer der ersten Disc Jockey Österreichs Radioprogramme gemacht, und zwar 1949 beim ersten österreichischen Nachkriegssender Rot-Weiß-Rot. Er arbeitete von 1949 bis 2000 für den Rundfunk (Sender Rot-Weiß-Rot, ORF) und wurde durch Jazz-Sendungen und Sendungen über die Geschichte der Unterhaltungsmusik ("Schellacks") bekannt. Von 1967 bis 2000 gestaltete Günter Schifter eine wöchentliche Radiosendung mit dem Namen „Günther Schifters Schellacks“, in welcher er Schellacks aus seinen persönlichen Archiven spielte und zwischen einzelnen Titeln kurze, unterhaltsame Geschichtslektionen erteilte.

Auch Alexander Loulakis, geboren am 25.12.1924, besitzt eine umfangreiche Schellacksammlung und hat sich „der Pflege der Musik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ verschrieben. Er stellt seine Platten seit mehr als 20 Jahren einmal im Monat im Hessischen Rundfunk in der „Schellack-Diskotheke“ vor.

Dr. Jens-Uwe Völlmecke, geboren am 05.04.1966, war seit 1986 freier Mitarbeiter als Autor und Moderator beim Westdeutschen Rundfunk in Köln und seit 1997 in gleicher Funktion beim Mitteldeutschen Rundfunk, wo er eine eigene Sendereihe mit dem Themenschwerpunkt Unterhaltung bis 1955 aufgebaut hat. Er verfügt über umfassende Erfahrung in der Programmgestaltung, Live-Moderation und Vorproduktion. Seit 1996 ist er Inhaber einer eigenen Firma, welche historische Aufnahmen restauriert und auf modernen

Tonträgern wiederveröffentlicht. In den Jahren 2003/2004 hat er die Dauerausstellung „Deutsche Unterhaltungsmusik von 1900 bis 1945“ für das Rock'n Pop-Museum in Gronau konzeptioniert.

Die Herren Loulakis, Schifter und Völlmecke haben somit bereits sehr viele Radiosendungen gestaltet und von diesen auch digitalisierte Aufnahmen gemacht. Bei den Herren Loulakis und Schifter handelt es sich im Wesentlichen um ältere Herren, die daher zu einem gewissen Teil nur beratende Funktion übernehmen werden können, jedoch durchaus auch selbst Sendefläche betreuen werden; Herr Völlmecke hingegen wird sich mehr ins Programm der Edelweis Rundfunk GmbH einbringen. Herr Günther Schifter soll nicht nur als Redakteur und Moderator tätig werden, sondern auch die Kennungen sprechen, da die Antragstellerin seinen Namen als untrennbar mit dem Begriff Schellack verbunden erachtet.

Die erforderliche Unterstützung bei der Organisation soll durch den Medienprojektverein Steiermark erfolgen. Weiters wurde die Schellacksammlung von Herrn Werner, welcher den Sender „Radio Nostalgie“ in Graz betrieb, als Basis für die Ausstrahlung des geplanten Programms erworben; ebenso haben die Schellacksammler Schifter, Völlmecke und Loulakis, die ebenfalls über eine sehr große Schellacksammlung verfügen, zugesagt, ihre Sammlungen zur Verbreitung im geplanten Programm zur Verfügung zu stellen.

Geplant ist ein zentrales Sendestudio, in dem das gesamte Nostalgieradioprogramm gestaltet wird. Der Standort dieses Studios soll je nach Lizenzerteilung in Wien, Graz oder Innsbruck sein, wobei im Falle einer Zuteilung aller drei Frequenzen ein Hauptstudio in Graz oder in Wien sein soll. Weitere Sendestudios sind in jeder Stadt geplant, für die eine Lizenz erteilt wird. Für Innsbruck gibt es eine Zusage für die Nutzung von Räumlichkeiten auf einer im Besitz von Herrn Peter und Frau Herrat-Anna Weiler-Haditsch befindlichen Liegenschaft.

Im Rahmen einer flachen Mitarbeiterstruktur sollen die Mitarbeiter der Edelweis Rundfunk GmbH ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen und lediglich dem Geschäftsführer Oliver Haditsch unterstellt sein. Mit den Schellackspezialisten Schifter, Völlmecke und Loulakis wurden bereits positive Vorgespräche über eine redaktionelle Mitarbeit geführt; darüber hinaus existiert eine schriftliche Absichtserklärung von Günther Schifter, dem Radiosender Nostalgie als Redakteur und Moderator zur Verfügung zu stehen. Weitere Mitarbeiter werden aus dem Fachhochschullehrgang Medienkunde rekrutiert bzw. vom Medienprojektverein Steiermark namhaft gemacht und ausgebildet.

Hinsichtlich der Mitarbeiterplanung gab die Antragstellerin an, dass neben den im Antrag für Wien vorgesehenen Mitarbeitern, ein weiterer Mitarbeiter für Innsbruck geplant ist, der für die lokalen Inhalte und den lokalen Sendebetrieb verantwortlich sein wird.

Der vorgelegten Personalaufstellung ist zu entnehmen, dass erst ab dem vierten Geschäftsjahr ein Geschäftsführer und erst ab dem fünften Jahr ein Marketingchef - allerdings bereits ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs -, sowie ab dem zweiten Jahr ein Werbeverkaufschef, jedoch die ganzen fünf Jahre hindurch, auf die sich die Personalaufstellung bezieht, kein Werbungsverkäufer vorgesehen ist. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist diesbezüglich darauf, dass sie mehrere Projekte anstrebt – die Übertragung von Radio Nostalgie über terrestrische Verbreitungswege ist nur ein Punkt davon. Es wird auch eine Abstrahlung über Satellit geplant, weshalb in der Aufbauphase kein eigener Geschäftsführer für das Radioprojekt veranschlagt wird, sehr wohl aber ab dem dritten Jahr ein Assistent des Marketingchefs, der dem Marketingchef der gesamten Rundfunkunternehmung für das gegenständliche Radioprojekt zur Seite gestellt wird. Derzeit hält die Edelweis Rundfunk GmbH keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit und strahlt daher ein solches Programm auch nicht über Satellit aus. Vorgesehen sind in personeller Hinsicht ferner ein Journalist ab dem ersten Jahr und ein zusätzliche Journalist ab dem dritten Jahr. Darüber hinaus sind vorgesehen zunächst einhalb Stellen für Moderation und ab dem dritten Jahr zwei volle Moderatorenstellen.

Der Werbeverkauf soll über vor Ort angesiedelte Agenturen erfolgen, welche allerdings nicht konkret genannt wurden; erst ab dem zweiten Jahr ist zusätzlich ein unternehmenseigener Werbeverkaufschef vorgesehen, wobei dieser die Agenden selbständig wahrnehmen und Werbeverkäufer auf Provisionsbasis beschäftigt werden sollen. Das Controlling, steuerliche, buchhalterische und finanzielle Angelegenheiten werden von der KPMG mit selbem Sitz wie die Antragstellerin übernommen werden.

Die tatsächliche Organisation wird sich den Angaben der Edelweis Rundfunk GmbH zufolge danach richten, welche der begehrten Lizenzen an sie tatsächlich erteilt werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der gegenständliche Antrag nicht losgelöst von jenem für Wien zu betrachten ist und vor allem keine Angaben dazu enthält, wie die Edelweis Rundfunk GmbH einen allfälligen Radiobetrieb nur in Innsbruck zu organisieren gedenkt.

Finanzielle Voraussetzungen

Auch in finanzieller Hinsicht beziehen sich die Unterlagen nicht allein auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, sondern erfolgen vor dem Hintergrund der Antragstellung für Wien. Der für Innsbruck vorgelegte Finanzplan beruht zunächst auf den für die Erstellung des Programms und die Sendekosten für Wien angenommenen Kosten und Einnahmen, wobei die Edelweis Rundfunk GmbH davon ausgeht, die zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten für den Sendebetrieb in Innsbruck notwendigen Mittel durch erhöhte Werbeeinnahmen wegen der größeren Reichweite (offenbar gemeint: unter der Annahme einer Hörfunkzulassung in Wien) unschwer und sicher aufbringen zu können.

Darüber hinaus verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass für die Startup-Phase eine mongolische Investorengruppe Interesse an der Beteiligung am Rundfunkprojekt bekundet hat. Ebenso verweist die Edelweis Rundfunk GmbH darauf, dass einzelne Konzerne und Firmen Interesse bekundet haben, sich als Sponsor bei der Finanzierung des dauerhaften Rundfunkbetriebs zu beteiligen. Eine entsprechende Vereinbarung mit der mongolischen Investorengruppe konnte nicht vorgelegt werden; ebenso wenig wurden Sponsorzusagen einzelner Konzerne oder Firmen vorgelegt. Vielmehr wurde vorgebracht, dass die entsprechenden Verträge noch nicht abgeschlossen sind, und dass – sofern die Finanzierung der Anfangsinvestitionen durch die mongolische Investorengruppe nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden kann – eine überbrückende Fremdfinanzierung geplant ist, wobei die notwendigen Bankdarlehen über einen Investitions Gesamtbetrag von EUR 700.000 durch eine Bürgschaft der Eltern des Oliver Haditsch, Renate und Klaus Haditsch, besichert werden soll.

Die Edelweis Rundfunk GmbH verwies darauf, dass die Eltern von Oliver Haditsch über eine entsprechende Bonität verfügen und legte diesbezüglich einen Grundbuchsatzzug des Grundbuchs 63102 St. Leonhard, Bezirksgericht Graz, mit der Einlagezahl 553 vor, demnach die Eigentümer besagter Liegenschaft mit der Adresse Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, je zur Hälfte Renate und Klaus Haditsch sind. Ferner legte die Edelweis Rundfunk GmbH einen Letter of Intent vom 05.12.2005 vor, in welchem Renate und Klaus Haditsch, wohnhaft in besagter Liegenschaft mit der Adresse Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, erklären, im Fall der Erteilung der von der Edelweis Rundfunk GmbH für Innsbruck beantragten Radiolizenz für das Radioprojekt Radio Nostalgie zur Besicherung eines Bankkredits für den Fall der Notwendigkeit zu beabsichtigen, als Bürge bis zu einem Betrag von EUR 700.000 aufzutreten; in diesem Zusammenhang verweisen sie darauf, Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 553 der KG 63102 St. Leonhard mit dem darauf befindlichen Zinshaus Sparbersbachg. 11, 8010 Graz, zu sein, welches einen entsprechenden Wert repräsentiere. Die Versicherungssumme für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz dieser Liegenschaft beträgt insgesamt EUR 2 Mio.; die Liegenschaft ist unbelastet. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, mit welcher für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Erteilung eines Kredits an diese in

der Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft des Ehepaars Haditsch zugesagt wurde.

Die Edelweis Rundfunk GmbH führte in Zusammenhang mit dem für Innsbruck gestellten Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung überdies aus, dass der Betrag von EUR 700.000 völlig ausreiche, um sowohl den dauerhaften Sendebetrieb in Wien als auch in Innsbruck gewährleisten zu können. Für den Fall, dass die Investoren und strategischen Partner für einen Einstieg in das Radioprojekt der Edelweis Rundfunk GmbH nicht gewonnen werden können, gab die Antragstellerin an, dass eine Finanzierung durch das Ehepaar Haditsch, dergestalt erfolgen würde, dass diese bis zu 49% der Anteile übernehmen werden.

Den überwiegenden Teil der Kosten des Radiosenders sollen jedoch mittelfristig die Einnahmen aus Werbung und dem Verkauf von CD's tragen, wobei der Verkauf von CD's jedoch keinen wesentlichen Faktor im Businessplan darstellt. Vorrangig soll Eigenwerbung verkauft werden; eine Zusammenarbeit mit der RMS wird jedoch nicht ausgeschlossen. Die Edelweis Rundfunk GmbH verweist darauf, dass Erfahrungswerte aus Graz, wo das Programm bereits auf Sendung war, gezeigt haben, dass der ehemalige Zulassungsinhaber Herr Werner über 5.000 Zuschriften von Hörern bekommen hat, obwohl er nur einen Aufruf über sein Radio und sonst keine Werbemaßnahmen tätigte, sowie darauf, dass das von der Edelweis Rundfunk GmbH beabsichtigte Programm noch nicht vermarktet wurde. Das Betriebsergebnis soll ab dem dritten Jahr positiv sein.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist aus frequenztechnischer Sicht realisierbar.

4.5. Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 13.02.2006 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass sie das Ansuchen der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur als besonders unterstützenswert ansah. Sie ergänzte diese Stellungnahme mit Schreiben vom 09.05.2006 dahingehend, dass das Hörfunkprogramm Radio Maria bereits derzeit in Teilen Tirols und im Innsbrucker Raum aufgrund einer zufälligen Einstrahlung von einem in Südtirol stationierten Sender empfangen werden könne und hierbei eine Reichweite von rund 8.000 bis 10.000 Tageshörern erreiche, wodurch der Bedarf nach diesem Programmangebot eindeutig belegt sei. Da die Einstrahlung aus Südtirol mit vielen Störungen für die zahlreichen HörerInnen verbunden sei, könne mit einer Zulassungserteilung an Radio Maria eine direkte Versorgung der rund 8.000 bis 10.000 Tageshörer gewährleistet werden. Zudem sei dadurch gewährleistet, dass das Programm auch dort gesendet werde, wo es gehört wird. Weiters führte die Tiroler Landesregierung in ihrer ergänzenden Stellungnahme aus, dass Radio Maria zudem eine wichtige Ergänzung des bestehenden Privatradioprogramms in Innsbruck darstelle und somit ein Beitrag zur Erhöhung der Medienvielfalt im Bundesland Tirol sei. Die Bereiche Musik und Information seien durch die bestehenden Privatradioprogramme bereits sehr gut abgedeckt, weshalb das Ansuchen von Radio Maria unterstützt werde.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 14.06.2006 einstimmig die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ an die Klassik Radio GmbH & Co KG.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde sowie der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellung, wonach der KommAustria nicht eindeutig erkennbar ist, welches konkrete Musikformat die Medienprojekte und Beteiligung GmbH für das beantragte Hörfunkprogramm auszustrahlen plant, beruht auf den insoweit unpräzisen Angaben im Antrag vom 13.12.2005 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2006, wonach lediglich davon die Rede ist, dass Oldies im weitesten Sinne mit entsprechender Berücksichtigung deutschsprachiger Titel ausgestrahlt werden sollen. Dem Vorbringen der damaligen Geschäftsführerin (Mag. Johanna Papp) in der mündlichen Verhandlung zur allfälligen Kooperation mit der im Verbreitungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ sendenden Antenne Salzburg GmbH (vormals Antenne Tirol GmbH) bzw. in Kürze Antenne Österreich Radio Holding GmbH konnte diesbezüglich nur entnommen werden, dass eine programmliche Kooperation schon aufgrund des Formates nicht möglich sei. Aus dem von der Rechtsvorgängerin der Antenne Salzburg GmbH bzw. der Antenne Tirol GmbH beantragten und im Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, 611.134/003-BKS/2001, bewilligten Musikprogramm, welches auf Oldies und Schlagerhits, inklusive Austro-Pop fokussiert ist, kann jedoch nicht per se auf ein bestimmtes Musikformat der Medienprojekte und Beteiligung GmbH im konkreten Zulassungsantrag geschlossen werden, zumal sich diese schon in mehreren Verfahren zur Vergabe von Hörfunkzulassungen mit unterschiedlichen Musikformaten beworben hat. Somit blieb das von der Medienprojekte und Beteiligung GmbH geplante Musikformat unklar.

Die Feststellung, dass die Radio Hallein GmbH bereits Hörfunkveranstalterin war und die von ihr seit 01.01.2001 im Versorgungsgebiet „Hallein“ ausgeübte Hörfunkzulassung vor Ablauf der Zulassungsdauer von zehn Jahren mit Übertragungsvereinbarung vom 16.09.2006 an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH übertragen und in die bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat, beruht einerseits auf den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde und andererseits auf den Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 13.12.2005 sowie den Bezug habenden Verfahrensakten der KommAustria zur Erteilung einer bundesweiten Hörfunkzulassung.

Die Feststellungen zur INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H., wonach das für das gegenständliche Versorgungsgebiet geplante Hörfunkprogramm mit dem Erhalt der für Wien beantragten Hörfunkzulassung verknüpft und somit ein eigenständiges nur für das Versorgungsgebiet Innsbruck veranstaltetes Hörfunkprogramm nicht geplant ist, beruht auf den Antragsunterlagen vom 13.12.2006 sowie den Aussagen des GF Dr. Martin Zipper in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2006. Hier führte die Antragstellerin sinngemäß aus, dass das beantragte Konzept nur zusammen mit dem Erhalt der Zulassung für Wien Sinn mache und das dargestellte Programm für Innsbruck alleine auch wirtschaftlich nicht tragfähig sei. Auch die Angaben im Zulassungsantrag lieferten keine Anhaltspunkte für ein Konzept, welches eine eigenständige Hörfunkzulassung für die Stadt Innsbruck anstrebt, die unabhängig von einer allfälligen Zulassung in Wien betrieben werden soll. Dem gesamten

Vorbringen war vielmehr zu entnehmen, dass nur ein Radiokonzept gewollt ist, welches auf einer „Hauptzulassung“ für Wien basiert und davon ausgehend nach und nach um lokale „Ergänzungen“ in anderen Ballungsräumen – wie etwa Innsbruck – in einem Ausmaß von bis zu maximal 15% des Programms erweitert wird.

Die Feststellungen zu dem vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck beantragten Spartenprogramm, wonach die vom ERF Österreich übernommenen Wortbeiträge in großem Umfang Lesungen aus der Bibel („Bibel heute“) und Beiträge zu verschiedenen religiösen und sozialen Themen sowie auch Übertragungen von Gottesdiensten (am Sonntag) beinhalten, ergeben sich aus den auf der Website des ERF Österreich zum download bereitgestellten Programmschemata.

Die Feststellungen die Edelweis Rundfunk GmbH betreffend, wonach von der KommAustria mangels Ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs ein Verfahren zum Widerruf der Satellitenzulassung eingeleitet wurde und die Edelweis Rundfunk GmbH in der Folge diese Zulassung zurücklegte, ergeben sich aus den entsprechenden Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellung, dass in Aussicht gestellte Vereinbarungen mit einer mongolischen Investorengruppe sowie Sponsorzusagen einzelner Konzerne oder Firmen nicht bestehen und daher nicht vorgelegt werden konnten, beruht auf den eigenen Angaben der Edelweis Rundfunk GmbH in der Mängelbehebung vom 26.01.2006 sowie darauf, dass auch bis zum Entscheidungszeitpunkt der KommAustria keine Verträge vorgelegt wurden. Die Feststellungen zur Fremdfinanzierung durch Bankdarlehen über einen Investitionsgesamtbetrag von EUR 700.000 sowie deren Besicherung durch eine Bürgschaft der Eltern Haditsch beruhen auf Angaben in der Mängelbehebung vom 26.01.2006 sowie dem dieser Mängelbehebung beigelegten Letter of Intent des Ehepaares Haditsch. Die Feststellungen zur vorgelegten Personalaufstellung beruhen auf einer als Anlage F der Mängelbehebung vom 26.01.2006 angeschlossenen Tabelle.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu allfälligen Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.04.2006.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. den beiden Schreiben der Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der „Tiroler Tageszeitung“ und der „NEUE Zeitung für Tirol“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 196/2004, die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.12.2005 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Ab- bzw. Zurückweisung der Eventualanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

4.3.1. Antrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“

Der Eventualantrag der Radio Starlet auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ war mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen:

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch völlig entkoppelt, sodass durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ erreichten Gebiets kein geschlossenes Gebiet entsteht, in dem ein durchgehender Empfang des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre. Die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet würde somit aufgrund der Topografie nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist somit insbesondere darauf abzustellen, inwieweit das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Von der Antragstellerin wurde zunächst in Abrede gestellt, dass § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G einen unmittelbaren geographischen Zusammenhang der Versorgungsgebiete zwingend vorschreibe; es käme nach ihrer Auffassung hier auf die Meinungsvielfalt, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge mit dem bestehenden Versorgungsgebiet an.

Unzureichend erschien in diesem Zusammenhang jedenfalls die Ausführung, dass „[zwar] derzeit noch kein lückenloser terrestrischer Empfang an das Versorgungsgebiet Spittal/Drau 102,5 MHz besteht, [jedoch] durch die Verbindung der Kärntner Tauernautobahn über Salzburg und das „Deutsche Eck“ mit der Inntalautobahn ein Zusammenhang in der Streckenführung einer möglichen Fernfahrerroute mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gegeben [sei]“. Auch das weitere Vorbringen der Radio Starlet, wonach die durch ihr über ASTRA digital verbreitetes und in Spittal an der Drau terrestrisch verbreitetes Hörfunkprogramm adressierte Zielgruppe der Fernfahrer, Berufskraftfahrer und sonstigen Autofahrer durch zahlreiche gemeinsame Interessenschwerpunkte ohne bestimmten lokalen Bezug geeint und zusammengehalten würde und die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G schon hierdurch mehr als erfüllt würden, war vor dem Hintergrund des Regelungsgehaltes des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G unzureichend. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre, ist zwischen dem durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ nicht ersichtlich.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an Radio Starlet würde daher weder in geographischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der Radio Starlet auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war daher abzuweisen.

4.3.2. Antrag auf Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms via Satellit bestehenden „Versorgungsgebietes“

Der unter Verweis auf die der Radio Starlet mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, erteilte Zulassung erfolgte zweite Eventualantrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ zur Erweiterung ihres „Versorgungsgebietes“ ASTRA 1H“, zielt offenbar auf die Erweiterung des - aufgrund der Veranstaltung ihres über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms - bestehenden „Versorgungsgebietes“ ab.

Unter einem Versorgungsgebiet iSd PrR-G ist jedoch entsprechend der Legaldefinitionen des § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G ausschließlich jener geografische Raum zu verstehen, welcher in einer Zulassung durch Angabe der zu versorgenden Gemeindegebiete sowie der technischen Parameter für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen umschrieben wird. So lauten die § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G wörtlich:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

(...)

3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;

4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;

(...)

Das „Versorgungsgebiet“, dessen Erweiterung Radio Starlet beantragt, wird jedoch nicht durch die terrestrische Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms erreicht; vielmehr erfolgt die Ausstrahlung hier über Satellit.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich die §§ 10 und 12 PrR-G, welche die Frequenzzuordnung bzw. die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten im PrR-G regeln,

- insoweit in ihnen die Rede von Versorgungsgebieten ist - ausschließlich auf die in § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G definierten Versorgungsgebiete iSd PrR-G beziehen. Die Erweiterung eines Versorgungsgebietes iSd Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G kommt daher nicht in Betracht. Genau darauf zielt jedoch der gegenständliche Eventualantrag von Radio Starlet ab.

Mit Bescheid vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramms gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G erteilt. Das auf der Grundlage dieser Zulassung ausgestrahlte Hörfunkprogramm wird in einem Versorgungsgebiet iSd PrTV-G verbreitet. So definiert § 2 Z 3 PrTV-G den Begriff „Versorgungsgebiet“ für den Bereich des PrTV-G als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschriebenen geografischen Raum, während § 2 Z 5 PrTV-G den Begriff „Übertragungskapazität“ für den Bereich des PrTV-G folgendermaßen festlegt:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

(...)

5. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Sendestärke und Antennencharakteristik für die analoge terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen oder im Falle der Satellitenübertragung, die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen oder im Falle der digitalen terrestrischen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und Zusatzdiensten, die technischen Parameter der digitalen Verbreitung durch den Multiplex-Betreiber, wie Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärke, Datenraten und Datenvolumen;

(...)

Der geografische Raum, welcher durch die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen im Fall der Übertragung eines Hörfunkprogramms über diesen Satelliten erreicht wird, ist somit ein Versorgungsgebiet iSd PrTV-G. Damit ist auch jener geografische Raum, welchen die Radio Starlet mit ihrem über den Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramm erreicht, als Versorgungsgebiet iSd PrTV-G zu qualifizieren, dessen Erweiterung auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G nicht in Betracht kommt.

Zusammengefasst ergibt sich durch die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms über Satellit kein der Erweiterung iSd §§ 10 und 12 PrR-G zugängliches Versorgungsgebiet iSd PrR-G. Folglich war auch der auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen terrestrischen Übertragungskapazität zur Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ gerichtete Eventualantrag zurückzuweisen.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses

Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG steht mittelbar über ihre 100% Kommanditistin, die KR Holding GmbH, im Alleineigentum der Klassik Radio AG, welche 94,4% der Anteile an der KR Holding GmbH unmittelbar und die restlichen Anteile aufgrund von Treuhandverträgen (treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten) hält. Als Treuhänder für die Klassik Radio AG fungieren die Invest Unternehmensbeteiligungs AG (4,8%) sowie Dr. Norbert Hörmann (0,8%).

Im Hinblick auf die von der Edelweis Rundfunk GmbH offen gelegten Treuhandverhältnisse ist auszuführen, dass mangels konkreter abgeschlossener Verträge mit potentiellen Investoren – für welche die Anteile durch Oliver Haditsch gehalten werden – nicht davon auszugehen ist, dass derzeit ein (auch nicht mittelbar) Geschäftsanteil der Antragstellerin einem Treuhandverhältnis unterliegt. Auch bei keinem der anderen Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH steht im direkten Alleineigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Inwieweit durch die in der Stiftungsurkunde niedergelegten Befugnisse einer der Stifter (nämlich Lieselotte Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates ihr Einfluss auf die Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Lieselotte Fellner keine Medieninhaberin ist und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen hält.

Die Radio Hallein GmbH steht mittelbar zu 50% im Eigentum der FRIEDL Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Auch in diesem Fall kann dahingestellt bleiben, inwieweit durch die in der Stiftungsurkunde niedergelegten Befugnisse der Stifter (vor allem der Maria Friedl) zur Bestellung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder ihr Einfluss auf die Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), da Maria Friedl keine Medieninhaberin ist und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen hält.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind somit die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und die Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur sind jeweils Inhaber von Hörfunkzulassungen in anderen Versorgungsgebieten, die sich jedoch aufgrund der Topographie und geographischen Entfernung (Spittal/Drau 102,5 MHz bzw. Waidhofen/Ybbs 104,7 MHz) mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet nicht überschneiden, so dass in diesen Fällen keine nach § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G unzulässige Konstellation entstehen könnte.

Da der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.542/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“ erteilt wurde und dieses Versorgungsgebiet mit dem gegenständlichen weitestgehend identisch ist, war der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen. Alle anderen Antragsteller sind derzeit keine Inhaber von Hörfunkzulassungen in Österreich.

An der Arabella Privatrado GmbH ist die Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 10% beteiligt. Das dieser zugeordnete Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ wurde zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, um die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ erweitert, so dass hierdurch nun in jedem Fall von einer flächendeckenden Überschneidung mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet auszugehen ist. Die direkte Beteiligung der Unterländer Lokalradio GmbH an der Arabella Privatrado GmbH liegt allerdings unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle, so dass sie insoweit nicht schadet. Vergleichbar stellt sich die Situation in Bezug auf die der Telefon & Buch VerlagsgmbH (47,14%-Eignerin der Arabella Privatrado GmbH) unmittelbar zurechenbaren Anteile (10%) an der Vorarlberger Regionalradio GmbH dar, die Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist. Einerseits übersteigt die Beteiligung die im Sinne der hier zu beurteilenden Bestimmung relevante Schwelle von 25% nicht und andererseits bestehen keinerlei Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet.

Das der Medienprojekte und Beteiligung GmbH unmittelbar zu 100% zurechenbare Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) überschneidet sich ebenfalls nicht mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet, so dass auch diese Beteiligungen vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G nicht schaden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. hält unmittelbar 6,64% an der Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH. Das Versorgungsgebiet der Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH („Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist von dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ebenfalls topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragsteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Die Arabella Privatrado GmbH befindet sich aufgrund von auf jeder Stufe jeweils die Schwelle von 25% überschreitenden Beteiligungen in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 letzter und vorletzter Satz PrR-G mit der Radio Arabella GmbH. (ZulassungsinhaberIn für die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“, „Salzburg 102,5 MHz“ sowie „Tulln und Göttweig“) sowie mit der in deren Mehrheitseigentum (76%) stehenden Privatrado Arabella GmbH & Co KG (ZulassungsinhaberIn in „Linz 96,7 MHz“). Der Radio Arabella GmbH. ist darüber hinaus das Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH Co KG („Ybbs/Donau 96,5 MHz“) aufgrund ihrer 50% Beteiligung unmittelbar zuzurechnen, welches folglich auch diesem Medienverbund angehört. Da 30% der Geschäftsanteile der Radio Arabella GmbH. im Eigentum der EAR Beteiligung GmbH stehen, die ihrerseits 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält, welche wiederum zu 49% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“) beteiligt ist, gehört auch die Vorarlberger Regionalradio GmbH diesem Medienverbund an.

Mangels Überschneidungen mit den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Salzburg 102,5 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Linz 96,7 MHz“, „Ybbs/Donau 96,5 MHz“ und „Vorarlberg“ mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, ist dies jedoch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G unbedenklich; auch das Erreichen der Einwohnergrenzen nach § 9 Abs. 2 PrR-G ist auszuschließen.

Die unmittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung GmbH an der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) ist vor dem Hintergrund der Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G unbedenklich. Die über die Stifter Mag. Helmut Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), Wolfgang Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 94% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG) und Liselotte Fellner (hält 93,4% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), bestehenden mittelbaren Verbindungen zur Antenne Salzburg GmbH (ZulassungsinhaberIn in „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal einschließlich Hall“) und zur Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (ZulassungsinhaberIn in „Wien 102,5 MHz“) schaden im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G nicht. Auch die bereits angezeigte gesellschaftsrechtliche Verschmelzung der Antenne Salzburg

GmbH sowie der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaften mit der Antenne Österreich Radio Holding GmbH schadet insoweit nicht.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Weder unter den Mitgliedern des ERF (Evangeliumsrundfunk) – Unterstützungsverein Innsbruck, der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur noch des Vereines Kul-T (Kultur Tirol) – Verein zur Förderung und Verbreitung von Tiroler Brauchtums, Musik und Literaturkulturgutes befinden sich Medieninhaber im Sinne der vorstehenden Regelungen, sodass die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G daher erfüllt wird.

4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweist eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Radio Starlet hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die gegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4). Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Die vorgelegten Erlösplanungen für die ersten fünf Jahre sowie die hinsichtlich Anzahl und Funktion der vorgesehenen Mitarbeiter (ca. fünf) gemachten Angaben können vor dem Hintergrund der offenbar (lt. Schreiben der Steuerberatungskanzlei Dieter Link) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel als gerade noch plausibel erachtet werden, obwohl nicht vollkommen ersichtlich ist, wie weit diese Mittel tatsächlich sofort liquide gemacht werden können bzw. zur Tätigkeit von Investitionen unmittelbar zur Verfügung stehen.

Bei der Arabella Privatrado GmbH kann aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und nicht zuletzt der Einbettung in die Senderfamilie der Arabella-Radios, sowie aufgrund der Erfahrungen von Wolfgang Struber, Harald Kinspergher und Mag. Ilse Brunner, die bereits einige Arabella-Sender erfolgreich aufgebaut haben, grundsätzlich angenommen werden, dass sie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk erfüllt. Es scheint vor diesem Hintergrund auch plausibel, dass die Antragstellerin bzw. ihre Geschäftsführung über ein ausreichendes Netzwerk verfügt, um innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne den durchaus umfangreich geplanten Mitarbeiterstab (ca. 13 Personen, davon allein sieben redaktionelle Mitarbeiter) aufzubauen und auszubilden. Gerade im Bereich der Mitarbeiterausbildung kann darauf vertraut werden, dass es der Arabella Privatrado GmbH durch den Rückhalt in der Senderfamilie der Arabella-Radios leicht möglich sein wird, die erforderliche Praxisausbildung zu gewährleisten.

Es kann angesichts der Gesellschafterstruktur auch noch als wahrscheinlich angesehen werden, dass es der Antragstellerin gelingen könnte, die Anfangsinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, ohne Fremdkapital in Anspruch nehmen zu müssen; sollte dies doch erforderlich sein, so kann jedoch allein deshalb noch nicht die finanzielle Eignung an sich in Frage gestellt werden. Die für die ersten drei Betriebsjahre vorgelegten finanziellen Planungen erscheinen insgesamt eher ambitioniert. Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH brachte hierzu vor, die von der Arabella Privatrado GmbH angenommenen Umsatzerlöse seien angesichts der Erfahrungswerte von „Radio Arabella Tirol“ in Innsbruck (nunmehrige Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH, vormals Antenne Tirol GmbH) unrealistisch. Unter Verweis auf die Ergebnisse des Radiotests zweites Halbjahr 2004 führte die Medienprojekte und Beteiligung GmbH aus, dass „Radio Arabella Tirol“ mit einem gleichartigen Programmkonzept wie die Arabella Privatrado GmbH und dem zusätzlichen

Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ gerade ein Viertel der von dieser allein für Innsbruck veranschlagten nationalen Umsatzerlöse erzielt hätte und dem Antrag der Arabella Privatrado GmbH konkrete Angaben fehlten, wie derart hohe Umsatzerlöse erreicht werden könnten.

Ein Vergleich mit Umsatzerlösen eines in Innsbruck bereits ansässigen Hörfunkveranstalters mit einem zumindest in Teilen vergleichbaren Programmformat bietet zwar einen Anhaltspunkt für die höhere oder niedrigere Glaubwürdigkeit des von der Antragstellerin vorgelegten Businessplanes, andererseits ist der wirtschaftliche Erfolg eines Hörfunkveranstalters von mehreren Faktoren bestimmt und kann daher von Erlösen eines Veranstalters nicht per se auf die von einem anderen Veranstalter erzielbaren Erlöse oder auf dessen generelle finanzielle Eignung zur Rundfunkveranstaltung geschlossen werden. Die in diesem Punkt zu treffende Prognoseentscheidung basiert auf vielen Erwägungen, wie etwa der Gesellschafterstruktur, möglichen Synergien oder etwa der bisherigen Erfahrung der Geschäftsführer. Somit gelangt die KommAustria insgesamt zu der Einschätzung, dass der Antragstellerin mit ihrem Programmkonzept, mit den ihr zur Verfügung stehenden geschäftsführenden Personen und vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zur Senderfamilie der Arabella-Radios die grundsätzliche Eignung zur Finanzierung einer regelmäßigen Hörfunkveranstaltung in Innsbruck nicht abgesprochen werden kann.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf die Kompetenz ihrer Tochtergesellschaft Antenne Oberösterreich GmbH, die bereits als Hörfunkveranstalter tätig ist, verweisen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer bis vor kurzem bestehenden Alleineigentümerschaft an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf langjährige Erfahrungen im Betrieb von Hörfunk zurückgreifen kann. Durch die mittelbare Verbindung zur Antenne Österreich Radio Holding GmbH und ihre Tochtergesellschaften ist anzunehmen, dass – zumindest in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht - Synergien genutzt werden können und ein entsprechender Kompetenztransfer (etwa durch Übernahme bestehender Mitarbeiter aus den Tochtergesellschaften) ohne weiteres möglich sein dürfte. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin einen Organisationsplan vorgelegt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass auch im Aufbau der Organisation die entsprechenden Erfahrungen der Tochtergesellschaften einfließen würden. Zudem verfügt sie als langjährige Gesellschafterin der RRT-Regionalradio Tirol Gesellschaft m.b.H. (nunmehrige Zulassungsinhaberin im Zuge einer Verschmelzung: Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH) über Erfahrungswerte in Tirol.

In finanzieller Hinsicht schließlich wurde primär auf den Wert der Beteiligungen der Antragstellerin verwiesen, die allerdings zwischenzeitlich im Zuge von Umstrukturierungen in den Beteiligungen so nicht mehr bestehen. Ferner wurde ein Businessplan vorgelegt, der sichtlich – im Vergleich zu anderen Mitbewerbern – von zurückhaltenden Einnahmenerwartungen ausgeht. Die Erlöse basieren auf einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1 und einem Marktanteil von ca. 5% in der Zielgruppe der 35 plus. Auf nationaler Ebene ist eine Kooperation mit der RMS geplant, den lokalen Verkauf wird die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH betreuen. Im Hinblick auf das Naheverhältnis der Antragstellerin zur Antenne Österreich Radio Holding bzw. Fellner Medien AG, die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergien mit mittelbar verbundenen Hörfunkveranstaltern, ist wohl davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen (wie auch die fachlichen und organisatorischen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Radio Hallein GmbH verweist in diesem Zusammenhang auf ihre frühere Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet Hallein (Zulassung vom 31.10.2000, GZ 611.410/18-PRB/00) sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Gründungsgesellschafters und Geschäftsführers Thomas Hußlig, von Dipl. Kfm. Stephan Schwenk und von Mag. Yvonne Schwaighofer (Marketing/Verkauf) im Bereich der Radioveranstaltung. Die

Antragstellerin verfügt aus der Zeit ihrer operativen Radiotätigkeit bereits über zwei komplette Studioausrüstungen und plant in personeller Hinsicht zusätzliche vier bis sechs Mitarbeiter in ihrer Redaktion und im Verkauf zu beschäftigen. Die Antragstellerin legte der KommAustria einen Budgetplan für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung vor, der sehr ambitioniert erscheint und starkes Gewicht auf lokale Erlöse legt. Im Wesentlichen können die Ausgaben- und Erlösplanungen jedoch nicht als gänzlich unwahrscheinlich beurteilt werden. Überdies gewährleistet die Gesellschafterstruktur mit der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH und deren Alleingesellschafterin FRIEDL Privatstiftung eine gewisse finanzielle Sicherheit, die auch durch Vorlage einer schriftlichen und unbefristeten Zusage über die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft über die Summe von EUR 400.000 seitens der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH bekräftigt wurde. Auch wenn die vor Ablauf der Zulassungsdauer erfolgte Übertragung der Zulassung für „Hallein“ auf die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH zur Schaffung einer bundesweiten Hörfunkzulassung gewisse Zweifel an der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Radio Hallein GmbH zur dauerhaften Hörfunkveranstaltung aufkommen lässt, so ist deren Glaubhaftmachung vor dem Hintergrund, dass sie immerhin über einen Zeitraum von beinahe vier Jahren (01.01.2001 bis 16.09.2004) Hörfunk veranstaltet hat, finanzielle Sicherheiten vorgelegt wurden und fachkundige Personen zur Verfügung stehen, im Wesentlichen noch gelungen.

Im Fall der Inforadio ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet besitzt, zumal ihr in Dr. Martin Zimper und Mag. Wolfgang Bergmann zwei Geschäftsführer zur Verfügung stehen, die über teils langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und dem Zeitungsverlagswesen verfügen. Darüber hinaus dürfte es auch möglich sein, das vorhandene Know how der Gesellschafter (etwa der Tageszeitung DER STANDARD) – wenn auch nicht in Form einer redaktionell programmlichen Zusammenarbeit – zu nutzen.

Hingegen bleibt die Durchführbarkeit des für Innsbruck gestellten Antrags in finanzieller Hinsicht fragwürdig. Das von der Inforadio für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragte Hörfunkprogramm ist Teil eines Konzeptes, welches an den Erhalt der Hörfunkzulassung für „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ geknüpft ist. Das beantragte Programm beruht nicht auf einem eigenständigen Konzept für Innsbruck, sondern vielmehr auf der Idee eines von einer Hörfunkzulassung in Wien ausgehenden Netzwerkes von Ballungsraumsendern mit einem entsprechenden Programmschwerpunkt auf Wien bzw. Österreich und lokalen Inhalten für die Ballungsräume im Ausmaß von bis zu 15%. Dieses Konzept spiegelt sich auch in der finanziellen Planung wider, welche für Innsbruck – ausgehend von einem Marktanteil von 8% und einem Sekundenpreis von EUR 1 - nur die Gestaltung des 15%igen Lokalanteils samt den hierfür erforderlichen Ressourcen (personell, organisatorisch und technisch) einkalkuliert. Zwar erscheinen die Erlösplanungen für sich genommen nicht unplausibel, zielen jedoch nur auf die Abdeckung der Kosten für maximal 15% des Programms und der hierfür erforderlichen Ressourcen ab. Die Antragstellerin gab in der mündlichen Verhandlung am 26.04.2006 wörtlich an: *„..., dass man ehrlich sagen müsse, dass das Programm so, wie es dargestellt ist, für Innsbruck alleine nicht tragfähig ist [und]..., dass das dargestellte Konzept nur Sinn mache, wenn man eine Zulassung auch in Wien bekommt.“* Die hier zu treffende Prognoseentscheidung hat sich jedoch darauf zu beschränken, ob das beantragte Konzept für sich genommen, bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, eine glaubwürdige und realistische Chance hat, für eine Dauer von zehn Jahren tragfähig zu sein. Die Glaubhaftmachung kann somit nicht unter der Bedingung einer (theoretisch) möglichen Entscheidung in einem anderen Zulassungsverfahren erfolgen (BKS 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, und BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Eine Ausgaben- und Erlösplanung für den Fall, dass ein Netzwerkkonzept in der geplanten Form nicht realisierbar ist, wurde für Innsbruck allerdings nicht vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der mit einem reinen Newsformat – welches ressourcenintensiv ist – verbundenen verhältnismäßig hohen Kosten, ist daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen misslungen, zumal die Antragstellerin selbst nicht an die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Konzeptes für das Versorgungsgebiet Innsbruck alleine glaubt. Der Antrag der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. war somit gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck verwies zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen Voraussetzungen zunächst auf die freundschaftlichen Beziehungen zu den beiden Produktionsteams des ERF Österreich und des ERF Südtirol, auf deren journalistische Kompetenz und Erfahrungen in technischen Belangen zurückgegriffen werden könne. Darüber hinaus konnte der Antragsteller zahlreiche Mitarbeiter mit teils langjähriger Erfahrung in der Vereinstätigkeit (Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit/Spenden, Technik) namhaft machen. Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck verfügt bereits über komplett ausgerüstete Studioräumlichkeiten in Innsbruck, die derzeit schon zur Produktion von Beiträgen für den ERF Südtirol genutzt werden. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits eine schriftliche Zusage des ERF Südtirol über eine jährlich erfolgende Unterstützungszahlung in Höhe von EUR 30.000 sowie diverse Absichtserklärungen über Spenden und Werbeschaltungen vorgelegt. Darüber hinaus haben sich sechs Vereinsmitglieder des Antragstellers schriftlich bereit erklärt, zumindest für einen Zeitraum von drei Jahren ehrenamtlich für das Radio in Innsbruck tätig zu sein. Die vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck vorgelegten Ausgaben- und Erlösplanungen gehen von einer sparsamen Kostenstruktur aus, die maßgeblich auf der ehrenamtlichen Mitarbeit der Vereinsmitglieder und freien Mitarbeitern aus dem Umfeld des Vereins sowie von einem bereits jetzt erzielbaren jährlichen Spendenaufkommen von EUR 8.500 ausgeht. Es ist durchaus als wahrscheinlich anzunehmen, dass sich das Spendenaufkommen im Falle einer Zulassungserteilung steigern lässt und damit die veranschlagten Ausgaben gedeckt werden können. Insgesamt kann daher das Vorbringen des Evangeliumsrundfunk Innsbruck sowohl in fachlicher und organisatorischer, als auch in finanzieller Hinsicht als glaubwürdig angesehen werden.

Radio Maria machte geltend, dass die Mitglieder des Vereins aufgrund der terrestrischen Hörfunkzulassung in Waidhofen/Ybbs sowie der Verbreitung des Programms über Satellit bereits über Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verfügen. Darüber hinaus wurde auch angeführt, dass in Innsbruck bereits ein Studio existiert, in dem mit 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern die von Radio Maria Austria übernommenen Beiträge produziert werden. Die von Radio Maria auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich zugrunde zu legen ist. Im konkreten Fall wird zudem bereits ein Studio betrieben und dessen laufende Kosten schon jetzt finanziert. Die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in Innsbruck kann somit als gelungen betrachtet werden.

Die Klassik Radio, ein auf dem österreichischen Radiomarkt erstmals auftretendes Unternehmen, ist in Deutschland seit mehreren Jahren Inhaberin einer Satellitenhörfunkzulassung sowie zahlreicher terrestrischer (landesweiter) Zulassungen. Darüber hinaus verbreitet sie ihr Hörfunkprogramm deutschlandweit im Kabelnetz. In fachlicher Hinsicht kann sie somit über eine seit Jahren etablierte Mannschaft von Mitarbeitern zurückgreifen. Da das beantragte Programm für Innsbruck auf dem bereits in Deutschland ausgestrahlten Hörfunkprogramm aufsetzt und für Innsbruck im Wesentlichen österreichischspezifische bzw. lokale Nachrichten und Servicemeldungen, vor allem aber österreichspezifische Kulturbeiträge zusätzlich verbreitet werden, reduziert sich der –

personelle wie organisatorische – Mehraufwand im Falle einer Zulassungserteilung auf die Kosten der Errichtung und des Betriebs einer Sendeanlage sowie eines vor Ort tätigen Managers, zumal die Produktion der spezifischen Beiträge für Innsbruck im Sendezentrum in Hamburg bzw. in der Netzzeitung in Berlin erfolgt. Dort werden schon jetzt die Beiträge für die Klassik Radio in Deutschland gestaltet. Laut den Angaben der Klassik Radio kann die Errichtung der technischen Infrastruktur ohne Fremdfinanzierung erfolgen und die laufenden Betriebskosten durch den operativen „cash flow“ des Unternehmens abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der schon seit 16 Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung in Deutschland und der Gesellschafterstruktur ist daher anzunehmen, dass die Antragstellerin über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb in Innsbruck nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte der Verein Kul-T auf die Ausbildung und berufliche Erfahrung des Vereinsobmannes Gerhard Egger sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen verweisen, die zum Teil konkrete Unterstützung bei der laufenden Programmgestaltung durch Mitarbeit (Programmbeiträge) oder durch Beratungsleistungen zu bestimmten Themen anboten. Das beantragte, auf Tiroler bzw. Innsbrucker Brauchtum und Volksmusik spezialisierte Programm, welches Nachrichten in Form mehrmals täglich gesendeter Nachrichtenblöcke sowie eines zweistündigen Mittagsjournals vorsieht, erscheint sehr ambitioniert. Für die Gestaltung dieses Programms sind allerdings nur vier, derzeit noch nicht genannte, freie Mitarbeiter vorgesehen, deren fachliche Qualifikation mangels konkreter Unterlagen nicht beurteilt werden kann. Der Verein besteht momentan aus zwei Personen, weitere Mitglieder sollen erst im Fall einer Zulassungserteilung angeworben werden. Dort, wo fachliches Know how nicht selbst bereitgestellt werden kann, wird der Verein Kul-T auf externe Experten zurückgreifen. Zwar erscheinen die organisatorischen Planungen in Relation zum geplanten Programm äußerst sparsam und auch unsicher zu sein, dieses Manko könnte allerdings durch die Fachkompetenz und das Engagement des Vereinsobmannes Gerhard Egger sowie die breite Unterstützung diverser Vereine wettgemacht werden, sodass die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gerade noch als gelungen anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund war auch die finanzielle bzw. wirtschaftliche Basis des Vereins besonders kritisch zu hinterfragen:

Die vorgelegten Einnahmenplanungen gründen sich auf eine derzeit nicht mit Sicherheit annehmbare Zahl von künftigen Vereinsmitgliedern und deren Beiträge sowie auf Förderungen bzw. Sponsorzusagen, deren tatsächliche Bewilligung und Höhe zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist. Die im Businessplan veranschlagten Ausgaben vernachlässigen explizit Anlaufkosten für eine Studioinbetriebnahme und die Sendeanlagenerrichtung bzw. für sonstigen technischen Aufwand, obwohl deren kostenlose Zurverfügungstellung durch dritte Personen nicht belegt wurde. Ferner geht der Businessplan davon aus, dass alle Radiomitarbeiter ihre Arbeitsleistung gegen bloße Aufwandsentschädigung, darüber hinaus jedoch unentgeltlich erbringen würden. Angesichts des Umstandes, dass insbesondere bei Antragstellern, die bisher nicht Hörfunk veranstaltet haben, die finanziellen Planungen – mangels konkreter Erfahrungswerte – mit einem hohen Unsicherheitsfaktor behaftet sind, sollte hier jedoch kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Es ist auch nicht als völlig unwahrscheinlich anzusehen, dass es dem Verein Kul-T gelingen könnte, im Falle einer Zulassungserteilung die entsprechenden Mitglieder anzuwerben und auch die Förderungen und Sponsorengelder aufzutreiben, zumal es dem Antragsteller auch möglich war, eine Reihe von Absichtserklärungen für den Fall einer Zulassungserteilung vorzulegen. Ebenso erscheint es möglich, dass der Hörfunkbetrieb primär auf Basis ehrenamtlicher Mitarbeit zu bewerkstelligen ist. Somit kann auch in finanzieller Hinsicht die Glaubhaftmachung der erforderlichen Voraussetzungen gerade noch als gelungen bezeichnet werden.

Hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Edelweis Rundfunk GmbH ist vorweg zu erwähnen, dass der Antragstellerin Ende November 2004 eine Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms erteilt wurde, welche sie zurücklegte, nachdem die KommAustria Ende Jänner 2006 aufgrund der vermuteten Nichtaufnahme bzw. -ausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einleitete. Es handelte sich dabei um eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, welche sich auf die Veranstaltung eines Satelliten-Fernsehprogramms bezog; diese kann daher mit der verfahrensgegenständlichen Zulassung nach dem PrR-G zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms über eine terrestrische Frequenz aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (PrTV-G bzw. PrR-G), Inhalte (Fernseh- bzw. Hörfunkprogramm) und Verbreitungswege (Satellit bzw. Terrestrik) nicht ohne weiteres verglichen werden. Allerdings legt die Zurücklegung der Satellitenzulassung angesichts des eingeleiteten Widerrufsverfahrens die kritische Hinterfragung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Edelweis Rundfunk GmbH zur Rundfunkveranstaltung an sich nahe, da es ihr offenbar nicht möglich war, den regelmäßigen Sendebetrieb des geplanten Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung aufzunehmen oder gar über die Dauer von zehn Jahren hindurch – auch die gegenständliche Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms wird für zehn Jahre erteilt - aufrecht zu erhalten. Da auch bei der Erteilung einer Satellitenfernsehzulassung nach dem PrTV-G die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind, kann der Umstand der Zurücklegung dieser Zulassung im gegenständlichen Verfahren nicht gänzlich außer Betracht bleiben.

In Bezug auf den gegenständlichen Antrag fällt zunächst auf, dass sich die Antragstellerin in fachlicher Hinsicht wesentlich auf das Know-how des Medienprojektvereins Steiermark, Inhaber von Hörfunkzulassungen in Graz und der Oststeiermark, stützt; es ist allerdings zulässig, fachliches Know-how extern zu beziehen. Hierzu gibt es auch eine schriftliche Bestätigung des Medienprojektvereins Steiermark, auf Wunsch vor allem in technischen Belangen ausführend oder auch nur beratend tätig zu werden. Auch der Werbeverkauf soll zunächst über vor Ort angesiedelte Agenturen abgewickelt werden. Darüber hinaus verwies die Antragstellerin auf die bisherigen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Oliver Haditsch in der Gestaltung von Hörfunksendungen beim ehemaligen Radio Nostalgie in Graz sowie dessen berufliche Tätigkeit beim Land Steiermark (Steirisches Volksliedwerk). Hierzu ist zu bemerken, dass Oliver Haditsch bereits seit dem Jahr 2004 Geschäftsführer der Edelweis Rundfunk GmbH ist und folglich die Nichtaufnahme des regelmäßigen Sendebetriebs des geplanten Satelliten-Fernsehprogramms innerhalb eines Jahres ab Zulassungserteilung (Ende 2004) wohl auch von ihm zu verantworten ist. Die Edelweis Rundfunk GmbH hat in dieser Zeit auch keine andere Rundfunkveranstaltung realisiert.

Schließlich machte die Edelweis Rundfunk GmbH in der Veranstaltung von Hörfunk erfahrene Persönlichkeiten, wie Günter Schifter, Dr. Jens-Uwe Völlmecke, Heimo Hüttig, Josef Knall und Alexander Loulakis namhaft, die als Spezialisten für Schellackmusik entweder beratende Funktionen ausüben, andererseits aber auch als Moderatoren bzw. Redakteure zur Verfügung stehen sollen. Dr. Völlmecke bringt aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Autor und Moderator beim Westdeutschen und beim Mitteldeutschen Rundfunk entsprechendes Fachwissen mit. Nur eingeschränkt zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Antragstellerin herangezogen werden können das durchaus umfangreiche fachliche Wissen im Bereich der Schellacks der Herren Alexander Loulakis und Günter Schifter sowie die in etwa 50-jährige Erfahrung des Günter Schifter in der Gestaltung von Radiosendungen. Beide Herren sind über achtzig – wie lange und in welchem Umfang sie sich in die Gestaltung des geplanten Programms einbringen können, bleibt angesichts der Zulassungsdauer von zehn Jahren somit unabsehbar. Vor diesem Hintergrund ist daher auch die Absichtserklärung von Günter Schifter, im Rahmen des geplanten Programms als Moderator und Redakteur tätig zu werden, zu relativieren. Alles in

allem bleiben nur wenige Anhaltspunkte – abgesehen von der Funktion des geschäftsführenden Oliver Haditsch mit gewisser Erfahrung in der Gestaltung von Hörfunksendungen und seinem eigentlichen Beruf beim Steirischen Volksliedwerk – zur Beurteilung der fachlichen Voraussetzungen der Antragstellerin übrig.

In organisatorischer Hinsicht ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Edelweis Rundfunk GmbH durch den Medienprojektverein Steiermark Unterstützung bei der Organisation erhält, die Schellacksammlung des Herrn Werner erworben hat und über die Schellacksammlungen der Schellacksammler Schiffer, Völlmecke und Loulakis verfügen kann. Die darüber hinaus vorgelegte Personalaufstellung ist nicht ganz nachvollziehbar und scheint vor allem mit dem Erhalt einer Hörfunkzulassung für Wien und/oder Graz sowie einem übergreifenden Radioprojekt (Satellitenverbreitung) verknüpft zu sein. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Edelweis Rundfunk GmbH die tatsächliche Organisation vom etwaigen Erhalt der beantragten terrestrischen Hörfunkzulassungen abhängig machen will. So ist zwar ein Sendestudio für sämtliche allenfalls zugeteilten Versorgungsgebiete (Innsbruck, Graz und Wien) vorgesehen, ein zentrales Hauptstudio werde letztlich aber in Graz oder Wien sein. Hinsichtlich der Studioräumlichkeiten in Innsbruck verwies die Antragstellerin auf eine Zusage eines mit Oliver Haditsch verwandten Ehepaares, Räumlichkeiten einer in dessen Eigentum stehenden Liegenschaft nutzen zu können.

Auch die finanzielle Planung der Antragstellerin ist offenkundig an den Erhalt einer Hörfunkzulassung für „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ geknüpft und besteht daher auch primär aus einer Einnahmen- und Ausgabenplanung für den Antrag im Verfahren um Wien. Die Antragstellerin erklärte hierzu, dass die zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten für einen Sendebetrieb in Innsbruck notwendigen Mittel durch erhöhte Werbeeinnahmen „wegen der größeren Reichweite“ unschwer aufzubringen sei. Eine Finanzplanung für das Versorgungsgebiet Innsbruck, um welches es im gegenständlichen Verfahren ausschließlich geht, wurde nicht vorgelegt. Auch im vorliegenden Zusammenhang ist daher klarzustellen, dass eine mit dem (hypothetischen) Erhalt einer anderen Zulassung bedingte Antragstellung und Planung nicht geeignet ist, die finanzielle Eignung glaubhaft darzulegen.

Abgesehen davon ist zu bemerken, dass die Antragstellerin weder mit der „mongolischen Investorengruppe“, noch mit den als Sponsoren gedachten Konzernen und Firmen verbindliche Vereinbarungen über deren Beteiligung vorlegen konnte. Mangels entsprechender Vereinbarungen ist somit davon auszugehen, dass die Finanzierung der Anfangsinvestitionen nicht über den geplanten umfangreichen Anteilsverkauf – insgesamt sind 79% der Anteile an der Antragstellerin betroffen - erfolgen kann, sondern durch die Fremdfinanzierung mittels Bankdarlehen in der Höhe von EUR 700.000 erfolgen muss, welche durch eine Bürgschaft der Eltern von Oliver Haditsch besichert werden soll. Diese haben sich mit einer schriftlichen Absichtserklärung vom 05.12.2005 zu einer derartigen Bürgschaft bereit erklärt und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, Eigentümer einer unbelasteten Liegenschaft zu sein. Nicht vorgelegt wurde jedoch die Zusage eines österreichischen Bankinstituts, welches für den Fall der Zulassungserteilung an die Edelweis Rundfunk GmbH die Vergabe eines Kredits in der Höhe von EUR 700.000 unter der Voraussetzung der Bürgschaft zugesagt hätte. Die finanzielle Eignung der Antragstellerin beruht somit allein auf einer Bürgschaftszusage der Eltern des Geschäftsführers der Antragstellerin und deren Bereitschaft, eine Hypothek auf ihre Liegenschaft im Umfang von EUR 700.000 aufzunehmen; ob die Antragstellerin ohne eine solche Bürgschaft bzw. Hypothek in der Lage wäre, die notwendigen Bankdarlehen zu erlangen, bleibt allerdings fraglich. Aber selbst unter dieser Voraussetzung ist nicht mit Sicherheit abschätzbar, ob ein österreichisches Bankinstitut bereit wäre, der Antragstellerin zu den obigen Bedingungen die erforderlichen Bankdarlehen zur Verfügung zu stellen, da eine entsprechende Zusage nicht vorgelegt wurde. Es bestehen somit aus den genannten Gründen erhebliche Bedenken an der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Antragstellerin, die die Wahrscheinlichkeit bzw. Glaubwürdigkeit, dass das Radioprojekt in der beantragten Form

realisierbar sein könnte, deutlich überwiegen. Der Antrag der Edelsweis Rundfunk GmbH war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

4.7. Stellungnahmen

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung

auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat dahingehend Stellung genommen, dass sie das Ansuchen von Radio Maria als besonders unterstützenswert ansieht. In einer ergänzenden Stellungnahme führte sie begründend aus, dass das Hörfunkprogramm Radio Maria bereits derzeit in Teilen Tirols und im Innsbrucker Raum aufgrund einer zufälligen Einstrahlung von Radio Maria Südtirol empfangen werden könne und hierbei eine Reichweite von rund 8.000 bis 10.000 Tageshörern erreiche, wodurch der Bedarf nach diesem Programmangebot eindeutig belegt sei. Da die Einstrahlung aus Südtirol mit vielen Störungen für die zahlreichen HörerInnen verbunden sei, könne mit einer Zulassungserteilung an Radio Maria eine direkte Versorgung der rund 8.000 bis 10.000 Tageshörer gewährleistet werden. Zudem sei dadurch gewährleistet, dass das Programm auch dort gesendet werde, wo es gehört wird. Darüber hinaus befürwortete die Tiroler Landesregierung Radio Maria, da es als wichtige Ergänzung des bestehenden Privatradioprogramms in Innsbruck gesehen werde und somit ein Beitrag zur Erhöhung der Medienvielfalt im Bundesland Tirol sei. Die Bereiche Musik und Information seien durch die bestehenden Privatradioprogramme bereits sehr gut abgedeckt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung am 14.06.2006 einstimmig für die Erteilung einer Zulassung an die Klassik Radio GmbH & Co KG ausgesprochen.

4.8. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005)

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Spartenprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Auswahlentscheidung

Unter den verbliebenen acht Bewerbern für die gegenständliche Zulassung beantragen fünf ein Vollprogramm und drei ein Spartenprogramm, zum Teil mit jeweils sehr unterschiedlicher Ausprägung. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Folgende Spartenprogramme wurden beantragt:

Die Radio Starlet will unter dem Titel „TruckRadio“ ein auf Country- und Rock-Musik spezialisiertes Hörfunkprogramm ausstrahlen, mit dem vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden soll. Hierbei ist der Antragstellerin die Zielgruppe der Fern- bzw. Berufskraftfahrer ein besonderes Anliegen. Das eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik sowie Fern- und Berufskraftfahrer zugeschnittenes Wortprogramm begleitet.

Radio Starlet schränkt ihr Programm auch im Verhältnis zu den anderen beantragten Spartenprogrammen auf einen sehr engen Adressatenkreis – vornehmlich Fern- bzw. Berufskraftfahrer mit Vorliebe für Country- und Westernmusik – ein. Radio Starlet räumte zwar ein, auch die stationäre Bevölkerung Innsbrucks, insbesondere mit Informationen über das Verkehrsgeschehen in und rund um Innsbruck, berücksichtigen zu wollen, doch erschließt sich hieraus noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehende Angebot an Privatradioprogrammen. Immerhin bilden Verkehrsinformationen einen fixen Bestandteil der Informationssendungen bzw. Servicemeldungen fast aller Hörfunkprogramme. Ein darüber hinaus gehendes Angebot an Informationen (abseits der üblichen Servicemeldungen) und Beiträgen, das abgesehen von der besonderen Situation als Verkehrsknotenpunkt einen Bezug zum Versorgungsgebiet Innsbruck herstellen würde, ist aber nicht ersichtlich.

Radio Maria beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern und Gottesdiensten gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms – das im Übrigen 70% des Programms umfasst – wird durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Als solches ist das Programm an eine sehr eng definierte Hörerschaft – die durch die römisch katholische Glaubensausrichtung verbunden ist – gerichtet, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch dem Wortprogramm äußert. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und

Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll primär durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie dem Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten) übernommen.

Für Radio Maria sprach sich die Tiroler Landesregierung aus, die vor allem vorbrachte, dass aufgrund einer in Innsbruck zum Teil empfangbaren Einstrahlung des Hörfunkprogramms „Radio Maria Südtirol“ ein Bedarf nach diesem Programm eindeutig belegt sei. Hierzu ist zu bemerken, dass aufgrund einer möglichen technischen Reichweite von 8.000 bis 10.000 Einwohnern (wie von der Tiroler Landesregierung in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 09.05.2006 dargelegt) eines aus Italien einstrahlenden Hörfunkprogramms noch kein Bedarf an diesem Hörfunkprogramm im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gemessen werden kann. Ferner ist weder eindeutig festgestellt, in welchem Umfang die Einstrahlungen tatsächlich erfolgen, noch bildet eine allfällige Empfangsmöglichkeit eines aus Südtirol einstrahlenden Schwesterprogramms nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G einen für die Auswahlentscheidung relevanten Umstand. Die weitere Stellungnahme der Landesregierung bezog sich auf die durch Radio Maria gewährleistete Ergänzung des bestehenden Privatradioprogramms in Innsbruck und die dadurch bewirkte Erhöhung der Meinungsvielfalt. Allein die bloße Unterschiedlichkeit zum bestehenden Programmangebot kann jedoch noch nicht ausreichen, um einem bestimmten Spartenhörfunkprogramm den Vorzug vor einem Vollprogramm zu geben. Nebenbei ist festzuhalten, dass das Programm Radio Maria – zum Teil in Österreich und zum Teil in Südtirol produziert – auch via Satellit in Innsbruck empfangen werden kann.

Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck plant unter dem Namen „Radio Innsbruck“ ebenfalls ein religiöses (nämlich christliches überkonfessionelles) Spartenprogramm, welches sich Themen wie Familie, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Bildung und der christlichen Glaubenslehre (Evangelium) mit Anspruch und Tiefe widmen will. Zur Hälfte wird das Wortprogramm aus Beiträgen des ERF Österreich und des ERF Südtirol – letzterer ist per Dekret des italienischen Kommunikationsministeriums Inhaber einer Hörfunkzulassung in Italien – bestritten. Insbesondere die vom ERF Österreich zu gelieferten Programmteile sind von einem sehr religiös gestalteten Wortprogramm geprägt, in dem etwa mehrmals über den Tag verteilt Lesungen aus der Bibel („Bibel heute“) oder auch Übertragungen von Gottesdiensten (am Sonntag) erfolgen. Darüber hinaus werden in das Programm auch die Tätigkeit in Innsbruck ansässiger gemeinnütziger Vereine und Institutionen sowie lokaler Kulturvereine und Künstler einbezogen, oder auch spezielle Sendungen für Kinder und Jugendliche oder Zuwanderer mit nicht-deutscher Muttersprache vorgesehen. Die im Verhältnis zu Radio Maria somit eine Spur breiter angelegte Programmgestaltung spiegelt sich vor allem im als „Easy Listening“ konzipierten Musikformat wider, das vorwiegend Oldies, als auch Pop, Instrumentalmusik und Evergreens, aber auch klassische Musik umfasst. Das Verhältnis Wort zu Musik beträgt etwa 30% zu 60%.

Ein Spartenprogramm könnte unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn das Spartenprogramm einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG).

Das Gesamtangebot an derzeit in Innsbruck bzw. Teilen Innsbrucks verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht aus „**KRONEHIT**“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), „**Life Radio Tirol**“ (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH), „**Antenne Tirol – Innsbruck**“ (Antenne

Tirol GmbH), „**U1 Radio Unterland**“ (Unterländer Lokalradio GmbH), „**Oberländer WELLE**“ (Radio Oberland GmbH), „**Welle 1 Innsbruck**“ (Lokalradio Innsbruck GmbH) und „**Freirad**“ (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck). Somit kann im Hinblick auf das in Innsbruck derzeit ausgestrahlte Programmangebot festgehalten werden, dass drei als Innsbrucker Stadtsender konzipierte Hörfunkveranstalter bestehen, die in der Musikfarbe Formate wie Oldies, Schlagerhits und Austropop (Antenne Tirol – Innsbruck) Mainstream CHR (Welle 1 Innsbruck) sowie ein nichtkommerzielles freies Radioprogramm (Freirad) anbieten. Die ebenfalls im Innsbrucker Raum zu empfangenden Programme der Unterländer Lokalradio GmbH (U1) und der Radio Oberland GmbH (Oberländer Welle) decken etwas größere geographische Gebiete ab und ergänzen das Musikangebot zum Teil um volkstümliche Musikelemente. Selbst wenn man auch die Musikformate des bundesweit ausgestrahlten Programms der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Kronehit: Adult Contemporary) und des regional verbreiteten Programms der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (Life Radio Tirol: auf den Raum Tirol abgestimmtes Musikangebot mit Fokus auf die österreichische Musikszene) berücksichtigt – und folglich eine relativ hohe Dichte an privaten Hörfunkvollprogrammen nicht zu leugnen ist –, kann dennoch nicht ohne weiteres davon gesprochen werden, dass in und für die Stadt Innsbruck ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate angeboten wird. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Was auf der anderen Seite die Wortbeiträge betrifft, so wird das bestehende Angebot an privaten Vollprogrammen immerhin zu einem nicht unerheblichen Teil von nicht auf die Stadt Innsbruck ausgerichteten regionalen und auch dem bundesweiten Hörfunkprogramm bereitgestellt (vgl. hierzu BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001—BKS/2004).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm jedenfalls hinter einen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurück treten würde. Mit anderen Worten: Bei genauer Betrachtung des Programmangebotes in der Stadt Innsbruck kann es nicht als zutreffend angesehen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Radio Maria) und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (Radio Starlet) sowie des ERF (Evangeliumsrundfunk) – Unterstützungsverein Innsbruck als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Das von der Arabella Privatrado GmbH beantragte Hörfunkvollprogramm, welches zu etwa 86% vor Ort in Innsbruck und zu knapp 14% durch Übernahme von einzelnen Sendungen von Arabella Wien 92,9 MHz gestaltet werden soll, wird einen nicht unerheblichen Anteil des Musikprogramms mit klassischem deutschsprachigen und Austroschlager sowie mit englischen und deutschen Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre bestreiten. Das Programm richtet sich an die Alterszielgruppe der 35jährigen und Älteren. Es besteht somit eine große Ähnlichkeit zu den in Innsbruck bereits ausgestrahlten Programmformaten, wenn auch

seitens der Arabella Privatrado GmbH keine Volksmusik gespielt und ein klarer Fokus auf den klassischen (internationalen) Schlager gelegt wird. Zu bemerken ist auch, dass die Arabella Privatrado GmbH mit den auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Informations- und Servicekomponenten (Der Arabella Service Vormittag, Innsbruck brisant, Auto mobil u.v.m.) kein über die durch die schon existierenden lokalen Hörfunkprogramme bereitgestellten Inhalte hinausgehendes Wortprogramm anbietet, das einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellt und die zweifellos bestehenden Überschneidungen im Musikformat in den Hintergrund treten ließe.

Hinzu kommt eine – wenn auch nach § 9 PrR-G zulässige – gesellschaftsrechtliche Verquickung mit der Unterländer Lokalradio GmbH, die einerseits durch eine unmittelbare zehnpromtente Beteiligung an der Arabella Privatrado GmbH und andererseits durch mittelbare Beteiligungen des Geschäftsführers der Unterländer Lokalradio GmbH, Ing. Dietmar Heiseler, an der Antragstellerin zum Ausdruck kommt. Ing. Dietmar Heiseler besitzt sieben Prozent der Gesellschaftsanteile der Unterländer Lokalradio GmbH sowie mittelbar über seinen 50% Anteil an der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH weitere vier Prozent; letztere ist zugleich knapp 23%-Eignerin der Antragstellerin. Die Höhe der von der Unterländer Lokalradio GmbH unmittelbar und von Ing. Dietmar Heiseler mittelbar an der Antragstellerin gehaltenen Anteile mag zwar jeweils am Maßstab des § 9 PrR-G nicht relevant sein, darf jedoch im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G nicht vernachlässigt werden. Im Falle einer Zulassungserteilung an die Arabella Privatrado GmbH befänden sich diese und die Unterländer Lokalradio GmbH am Innsbrucker Hörer- und Werbemarkt in einem Konkurrenzverhältnis, welches in der Position des Geschäftsführers der Unterländer Lokalradio GmbH überdies als persönlicher Interessenkonflikt zum Tragen kommen könnte. Es ist nicht zu erwarten, dass die aus der Gesellschafterfunktion der Unterländer Lokalradio GmbH bei der Antragstellerin und dem Wettbewerbsverhältnis der beiden Gesellschaften fließenden gegenläufigen Interessenlagen im Sinne eines optimalen Ergebnisses für die Meinungsvielfalt aufzulösen sind (vgl. hierzu Bundeskommunikationssenat 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002 zu einer vergleichbaren Konstellation).

Im Hinblick auf die aus der Unabhängigkeit der Personen und Organe eines Hörfunkveranstalters fließende Gewähr für die Meinungsvielfalt (vor allem auch im Sinne eines binnenpluralistischen Programmangebotes) war daher auch aus diesen Überlegungen der Antrag der Arabella Privatrado GmbH entsprechend kritisch zu würdigen und gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH sieht in ihrem Antrag ein übliches 24 Stunden Vollprogramm vor (Musik, Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten, Unterhaltung und Service; Morgensendung, Vormittagssendung, Mittagssendung, Nachmittagssendung, Drivetime, Feierabendsendung und Nachtprogramm), das bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten vollständig eigengestaltet ist und abdecken will, was vor allem die ältere Generation Innsbrucks interessiert. Das Programm soll „der Stadtsender“ für die Zielgruppe der über 35jährigen Innsbrucker sein, das entsprechende lokale Programmteile (lokale Nachrichten, lokale Serviceinformationen, Interviews und Berichte) umfasst. Das Musikformat wird als von zeitlosem Musikgeschmack jenseits aktueller Trends getragenes Programm beschrieben, welches aus Oldies im weitesten Sinne bestehen soll, wobei deutschsprachige Titel gleichermaßen wie internationale Titel einfließen werden.

Das vorgelegte Programmkonzept entzieht sich damit – insbesondere hinsichtlich des Musikformates – einer vergleichenden Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens. Im Hinblick auf die Kriterien des Lokalbezugs und des Anteils der eigengestalteten Beiträge ist vorgesehen, was im Übrigen auch von anderen Antragstellern geplant ist bzw. bereits durch das bestehende Programmangebot abgedeckt ist. Das Musikprogramm, dem im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet keine untergeordnete Bedeutung zukommt, und

das den weitaus überwiegenden Teil der Sendezeit bestimmen würde (80 zu 20), ist – abgesehen davon, dass es sich um Oldies im weitesten Sinne handeln soll – nicht näher definiert und damit in den beschriebenen, weit gezogenen Grenzen praktisch völlig beliebig. Eine Abgrenzung von anderen Programmen anhand eines konkreten Musikformates ist somit nicht möglich. Bedenkt man überdies, dass die im Innsbrucker Raum bereits ausgestrahlten Hörfunkprogramme vielfach Teile ihres Musikprogramms Oldies widmen und die Antragstellerin Oldies „im weitesten Sinne“ auszustrahlen beabsichtigt, so lässt sich hieraus kein Mehrwert für die Meinungs- bzw. Programmvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erschließen. Mangels konkreter Festlegungen ist es überdies nicht möglich festzustellen, ob mit dem geplanten Programm die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes im Vergleich zum Konzept anderer Antragsteller besser gewährleistet würden. Im Übrigen würde das so vorliegende Antragsvorbringen auch gewissen Problemen bei der bescheidmäßigen Genehmigung des Programms im Rahmen der Zulassung (§ 3 Abs. 2 PrR-G) begegnen, die in der Folge auch ein geeigneter Maßstab für die Beurteilung über das Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters (§ 28 Abs. 2, § 28a PrR-G) sein sollte. Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G im Rahmen der vergleichenden Auswahlentscheidung abzuweisen.

Die Radio Hallein GmbH plant ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das sie als Adult Contemporary-Format bezeichnet, welches allerdings einen Bogen von Oldies, Evergreens und Schlager über Jazz bis hin zur Klassik spannen soll. Somit orientiert sich das sehr breit angelegte Musikformat ein wenig an sog. Jack-FM-Formaten, ohne jedoch innerhalb einer Sende- bzw. Tagesschiene Stilbrüche durchführen zu wollen. Ziel sei es, gerade kein typisches Formatradioprogramm zu senden, sondern über den Tag verteilt unterschiedlichen Musikstilen Sendezeit einzuräumen, um auf diese Weise die ganze musikalische Bandbreite Österreichs und unterschiedlichste Interessen abzudecken. In Ergänzung hierzu sind diverse Spezialsendungen zu den unterschiedlichen Musikrichtungen vorgesehen. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Musikrichtungen soll sich ebenso im Wortprogramm durch eine breit angelegte Themenvielfalt mit entsprechenden Spezialsendungen widerspiegeln. Die Antragstellerin will bewusst unterschiedliche Hörer zu unterschiedlichen Tageszeiten ansprechen und damit ein attraktives Umfeld für Werbekunden bereiten, scheint jedoch tendenziell stärkeren Fokus auf die Zielgruppe der 30jährigen und älteren Hörer zu legen (lt. Antrag). Im Wortanteil sind die üblichen Nachrichten und Serviceinformationen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen) mit Augenmerk auf lokale Eigenständigkeit sowie die klassische Sendestruktur mit Morgen-, Vormittags-, Mittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtsendung vorgesehen. Die Berichterstattung soll aus Innsbruck erfolgen, lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten sollen übernommen werden.

Damit unterscheidet sich das Programm der Radio Hallein GmbH von den übrigen Anträgen und vom bestehenden Programmangebot Innsbrucks vor allem dadurch, dass sie kein stringentes durchgehendes Konzept – etwa durch eine klare Musikformatierung – verfolgt, sondern schlicht „von allem etwas“ anbieten will. Im Rahmen einer vergleichenden Beurteilung führt dies aber letztlich zu dem Ergebnis, dass das beantragte Konzept in Anbetracht des bestehenden Gesamtangebotes keinen relevanten Beitrag zu mehr Meinungsvielfalt leisten kann, als es zu einem großen Teil das schon bestehende Programmangebot in sich vereinigt (etwa Oldies, Evergreens und Schlager) und nur hie und da neue Elemente hinzufügt (etwa Jazz und Klassik). Hinsichtlich der Kriterien des Lokalbezugs und des Anteils der eigengestalteten Beiträge wird vorgesehen, was im Übrigen auch von anderen Antragstellern geplant ist bzw. bereits durch das bestehende Programmangebot abgedeckt ist. Somit war der Antrag der Radio Hallein GmbH im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Das vom Verein Kul-T geplante Hörfunkprogramm versteht sich ebenfalls als 24 Stunden Vollprogramm, welches zur Gänze eigengestaltet sein soll und sich in der Wahl der

Musikausrichtung der (traditionellen) Volksmusik, archivierten Volksweisen, archiviertem Liedgut und Brauchtum verschreibt. Ziel des Vereins und des von diesem geplanten Hörfunkprogramms ist die Förderung Tiroler Brauchtums und der Tiroler Volksmusik, wobei auch anderen Bundesländern Platz eingeräumt werden soll. Auch im Wortprogramm soll neben Spezialsendungen zu Brauchtum und literarischem Volksgut in Österreich und Tirol bzw. Innsbruck, das Leben in Tirol mit all seinen touristischen (Freizeit), bäuerlichen, kleinbetrieblichen und familiären Facetten abgebildet werden. Christliche Wertvorstellungen und kirchliches Brauchtum stellen ebenfalls wesentliche Programmbestandteile dar. HollaRadio – so der geplante Programmname – möchte ferner als Plattform für junge begabte Musiker fungieren. Auch Alte und Kranke sollen thematisch im Programm Berücksichtigung finden. Weite Teile des Programms sollen in Zusammenarbeit mit Vereinen produziert werden, die sich diesen Themen widmen und hier etwa musikalische Beiträge liefern. Nachrichten sollen mehrmals täglich gesendet werden, darüber hinaus ist ein tägliches Mittagsjournal im Umfang von zwei Stunden sowie am Sonntag ein einstündiger Wochenrückblick mit Schlagzeilen der Woche vorgesehen. Unklar ist allerdings, ob nationale und internationale Nachrichten mit umfasst sind und diese allenfalls von woanders bezogen werden.

Ein ambitioniertes Hörfunkprogramm wie das gegenständliche, welches zugegebenermaßen eine Bereicherung für das bestehende Programmangebot bilden könnte, erfordert entsprechenden Ressourceneinsatz in personeller und damit auch finanzieller Hinsicht. Bei der in Bezug auf § 5 Abs. 3 PrR-G getroffenen Prognose wurde die organisatorische und finanzielle Eignung des Antragstellers zwar als gerade noch gelungen bezeichnet, im Rahmen der vergleichenden Auswahlentscheidung mit der Klassik Radio, der übrigen noch im Auswahlverfahren um die gegenständliche Zulassung befindlichen Mitbewerberin, wirft sich diese Fragestellung jedoch unter dem Blickwinkel des Kriteriums der „Gewährleistung der Zielsetzungen des Privatradiogesetzes“ erneut auf. Demnach ist demjenigen Antragsteller der Vorzug zu geben, „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, ...“. Dies gestattet der Behörde, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die vergleichende Auswahlentscheidung einfließen zu lassen und zwar vor allem auch im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung (vgl. VwGH 28.7.2004, Zl. 2002/04/0158; BKS 6.9.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005; vgl. auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“).

Bedenkt man, dass der derzeit nur zwei Mitglieder umfassende Verein Kul-T künftige Mitglieder und damit Beitragszahlende erst im Fall einer Zulassungserteilung anwerben wird, den geplanten Mitarbeiterstab – welcher sich offenbar aus derzeit erfolgreich bei anderen Rundfunkveranstaltern tätigen Personen zusammensetzen soll – nur gegen Abgeltung des entstandenen Aufwands zu beschäftigen gedenkt und der laufende Hörfunkbetrieb darüber hinaus vor allem von Sponsoren und Vereinskoooperationen abhängen wird, so erscheint die dauerhafte Durchführbarkeit dieses Konzeptes vergleichsweise weniger gesichert zu sein. Selbst wenn man annimmt, die geplante Hörfunkveranstaltung könne wenigstens eine Zeit lang auf dieser Basis bewerkstelligt werden, so überzeugt doch das Konzept der Klassik Radio im Hinblick auf die Zulassungsdauer von zehn Jahren mehr.

Die Klassik Radio hat ein ebenso viel versprechendes Hörfunkprogramm beantragt, wobei sie ein Programmkonzept plant, das in der Musikfarbe einen klaren Schwerpunkt auf klassische Musik und symphonische Filmmusik setzt, hier allerdings nicht das gesamte Spektrum klassischer Musik, sondern vor allem die größten „Klassik-Hits“ der Orchestermusik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der Filmmusik und dem Cross over, abdecken will. Im Bereich der reinen Klassik soll ein Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis zur Romantik gespannt werden. In den

Wortbeiträgen, die etwa 15% des Programms ausmachen, soll ein vielschichtiger Mix aus lokaler und österreichischer Kulturberichterstattung sowie politischen und wirtschaftlichen Informationen (z.B. Börsenachrichten) bzw. Nachrichtensendungen angeboten werden. Darüber hinaus sind Spezialexendungen – etwa zu den Themen „Klassik und Kirche“ mit Beiträgen zum Leben der Kirchen und zu Glaube und Religion, zu bestimmten Schwerpunkten wie Opernmusik oder große Künstler und Stimmen u.v.m. – geplant. Weiters vorgesehen sind Kooperationen mit Kulturträgern und Kulturveranstaltungen in Österreich bzw. Tirol und Innsbruck, hierbei vor allem auch mit kleineren noch unbekannteren Veranstaltern zur Förderung lokaler Kulturereignisse. Dies soll auch zu Synergien im Tourismusbereich führen. Das Programm der Klassik Radio ist zur Gänze eigengestaltet, wobei die Kulturbeiträge und Nachrichten von gesellschaftlich mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen in Deutschland produziert werden. Zielgruppe der Klassik Radio ist eine vorwiegend kulturell interessierte Hörerschaft.

Beiden Programmen ist somit zuzusprechen, dass sie in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen jeweils einen Beitrag zur Vielfalt der Musikformate sowie der Themenauswahl in den Wortbeiträgen am Innsbrucker Radiomarkt leisten können. Im Vergleich zum Verein Kul-T, der durch seinen aus Tirol stammenden Obmann und Vereinskoooperationen eine relativ starke lokale Verankerung aufweist, erscheint die Klassik Radio hingegen in deutlich geringerem Umfang mit dem Versorgungsgebiet Innsbruck verbunden zu sein. Sie plant dies jedoch als Plattform für vielfältige Kooperationen im Bereich der Kultur- und Musikveranstaltungen (z.B. mit lokalen und regionalen Festivals) zu kompensieren. Der Verein Kul-T möchte überdies sein Programm zur Gänze vor Ort gestalten, während die Klassik Radio ihr bereits seit vielen Jahren für ganz Deutschland produziertes Hörfunkprogramm – ergänzt um die für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltete Berichterstattung (inkl. Nachrichten), Kulturfenster und regionalisierte Werbeblöcke – in Innsbruck zu verbreiten plant.

Nun lässt vielleicht ein Programm, das zur Gänze vor Ort produziert wird, im Vergleich zu einem aus dem Ausland zugelieferten Programm, einen „authentischeren“ Eindruck vermuten, daraus jedoch zwingend einem vor Ort gestalteten Programm einen höheren Lokalanteil zuzuschreiben, erscheint verfehlt (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Mit anderen Worten: es kann nicht per se geschlossen werden, dass ein vor Ort gestaltetes Programm in stärkerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, als ein „zu geliefertes“ Programm; vielmehr ist auch auf den Umfang sowie den Inhalt der Beiträge zu achten, wobei aus einem höheren Wortanteil nicht zwingend ein höherer Lokalbezug resultieren muss (vgl. VwGH 2002/04/0148). Sowohl Volksmusik und Tiroler Brauchtum als auch klassische Musik und Kulturberichterstattung vermögen die Bedürfnisse bzw. Interessen der Innsbrucker Radiohörer entsprechend zu berücksichtigen. Gleiches trifft grundsätzlich auch auf die Wortbeiträge beider Programmkonzepte zu. Überdies finden sich im Antrag des Vereins Kul-T keine Anhaltspunkte für einen deutlich über den von der Klassik Radio hinausgehenden Wortanteil.

Im Rahmen einer vergleichenden Bewertung kann dem Antrag der Klassik Radio die ausreichende Bezugnahme auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet jedenfalls nicht abgesprochen werden. Da, wie an früherer Stelle zum Verein Kul-T bereits ausgeführt wurde, überdies erhebliche Zweifel an der dauerhaften Durchführbarkeit des vom Verein Kul-T beantragten Programms bestehen, hingegen die wirtschaftliche Basis der Klassik Radio deutlich stabiler erscheint, kann dahin gestellt bleiben, ob das vom Verein Kul-T beantragte Programm tatsächlich stärker auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt. Für die Klassik Radio hat sich auch der Rundfunkbeirat in seiner einstimmig beschlossenen Empfehlung ausgesprochen. Insgesamt war somit der Klassik Radio der Vorzug zu geben und der Antrag des Vereins Kul-T gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen (siehe auch: VwGH 24.5.2006, ZI. 2004/04/0024).

4.12. Auflage bezüglich Programmänderungen

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

4.13. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die

nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 14.06.2004 (zuletzt geändert am 24.03.2005) eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G erfolgte. Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der Fassung vom 24.03.2005 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 16.09.2005.

4.14. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22.März 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA1.541/07- 001

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																																																																																																																																		
2	Standort	Schlotthof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Klassik Radio GmbH & Co. KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Klassik Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	684																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,6</td> <td>-1,8</td> <td>4,1</td> <td>9,7</td> <td>12,9</td> <td>15,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> <td>18,8</td> <td>18,3</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> <td>18,3</td> <td>18,2</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,9</td> <td>18,5</td> <td>17,4</td> <td>15,8</td> <td>13,6</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,1</td> <td>-0,5</td> <td>-2,6</td> <td>-2,8</td> <td>-2,3</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,0</td> <td>5,0</td> <td>4,4</td> <td>2,3</td> <td>-1,3</td> <td>-3,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-2,6	-1,8	4,1	9,7	12,9	15,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,0	18,2	18,8	18,8	18,3	18,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,1	20,0	19,5	18,3	18,2	18,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,9	18,5	17,4	15,8	13,6	10,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,1	-0,5	-2,6	-2,8	-2,3	1,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	4,0	5,0	4,4	2,3	-1,3	-3,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-2,6	-1,8	4,1	9,7	12,9	15,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,0	18,2	18,8	18,8	18,3	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,1	20,0	19,5	18,3	18,2	18,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,9	18,5	17,4	15,8	13,6	10,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,1	-0,5	-2,6	-2,8	-2,3	1,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	4,0	5,0	4,4	2,3	-1,3	-3,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	A hex	A Hex	52 Hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			